

BEDINGUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG DER MARKE „NUTRI-SCORE“

Version vom 17. März 2025, von Santé publique France autorisiert

Die jüngsten Aktualisierungen sind blau markiert.

Inhaltsverzeichnis

BEDINGUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG DER MARKE „NUTRI-SCORE“	1
PRÄAMBEL	3
ARTIKEL 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
ARTIKEL 2 ZWECK UND UMFANG	6
2.1 Zweck.....	6
2.2 Annahme	6
2.3 Vertragliche Hierarchie.....	6
ARTIKEL 3 BESCHREIBUNG UND INHABERSCHAFT DER MARKE NUTRI-SCORE	6
ARTIKEL 4 BENUTZUNGSBERECHTIGTE DER MARKE NUTRI-SCORE	7
4.1 Berechtigte Personen	7
4.2 Verfahren zum Erhalt der Benutzungsbefugnis für Ausgangsprodukte	7
4.3 Verfahren zum Erhalt der Benutzungsbefugnis für vertriebene Produkte	8
4.4 Änderung von Umständen, die den Unternehmer und seine Benutzungsbefugnis betreffen	9
ARTIKEL 5 LIZENZ ZUR BENUTZUNG DER MARKE NUTRI-SCORE.....	9
5.1 Befugnis zur Benutzung des Logos bei Ausgangsprodukten	9
5.2 Befugnis zur Benutzung des Logos in Verbindung mit vertriebenen Produkten	10
5.3 Nicht ausschließliches Recht	10
5.4 Persönliches Recht.....	10
5.5 Unentgeltliches Recht.....	10
ARTIKEL 6 BENUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS KLASSIFIZIERUNGSLOGO.....	10
6.1 Spezifische Bedingungen für Ausgangsprodukte	10
6.2 Spezifische Bedingungen für vertriebene Produkte	14
ARTIKEL 7 BENUTZUNG DER MARKE NUTRI-SCORE ZU KOMMUNIKATIONSZWECKEN	15
7.1 Allgemeine Kommunikation und verkaufsfördernde Kommunikation	15
7.2 Grafikcharta.....	16
7.3 Verpflichtende Angaben auf den Werbekommunikationsträgern für vertriebene Produkte.....	16
7.4 Einsatz des Klassifizierungslogos im Rahmen der verkaufsfördernden Kommunikation.....	16
ARTIKEL 8 BENUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	17
8.1 Einhaltung der Anforderungen bei der Benutzung der Marke Nutri-Score	17
8.2 Wahrung der Rechte an der Marke Nutri-Score.....	17
8.3 Einhaltung der Verwendungsweise der Marke Nutri-Score	17
8.4 Kontrolle und Übertragung	18
8.5 Technische Dokumentation	18
ARTIKEL 9 INFORMATION UND WERBUNG.....	18
ARTIKEL 10 DAUER.....	19
ARTIKEL 11 ÄNDERUNG DER BENUTZUNGSBEDINGUNGEN.....	19
ARTIKEL 12 ENTZIEHUNG DER BEFUGNIS ZUR BENUTZUNG DER MARKE NUTRI-SCORE.....	20
12.1 Allgemeine Bestimmungen.....	20
12.2 Erlöschen der Berechtigung aus dem Unternehmer anzulastenden Gründen.....	20
12.3 Missbräuchliche Benutzung der Marke Nutri-Score.....	21
ARTIKEL 13 SCHUTZ DER MARKE NUTRI-SCORE	22
ARTIKEL 14 HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG	22
14.1 Haftung des Unternehmers	22
14.2 Gewährleistung des Unternehmers.....	23
14.3 Gewährleistung von Santé publique France.....	23
ARTIKEL 15 GELTENDES RECHT	24

ARTIKEL 16 ZUSTÄNDIGES GERICHT	24
ARTIKEL 17 STREITBEILEGUNG	24
ANHANG 1: SPEZIFIKATIONEN	25
ANHANG 2: GRAFIKCHARTA	36
ANHANG 3: BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR FRANKREICH	37
ANHANG 4: BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BELGIEN	44
ANHANG 5: BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE SCHWEIZ	46
ANHANG 6: BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEUTSCHLAND	49
ANHANG 7: BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR LUXEMBURG	54
ANHANG 8: BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE NIEDERLANDE	57
ANHANG 9: LISTE DER RECHTE, LÄNDER UND REGULATOREN	59

PRÄAMBEL

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (im Folgenden die „**EU-Verordnung**“ genannt) müssen Lebensmittelunternehmer verpflichtende Angaben auf ihren Produkten anbringen, um einen umfassenden Schutz der Gesundheit und Interessen der Verbraucher zu gewährleisten, indem Endverbrauchern eine Grundlage für eine fundierte Wahl und die sichere Verwendung von Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten geboten wird.

In den Artikeln 29 ff. der EU-Verordnung sind Regeln für eine dieser Angaben festgeschrieben, nämlich für die verpflichtende Nährwertdeklaration, die Informationen zu ernährungsphysiologischen Eigenschaften umfasst, damit die Verbraucher, auch diejenigen mit besonderen Ernährungsbedürfnissen, eine fundierte Wahl treffen können (im Folgenden „**Deklaration**“ genannt). Zum besseren Verständnis der Deklaration besteht gemäß den Artikeln 35 bis 37 der EU-Verordnung die Möglichkeit, entweder zusätzliche Formen der Angabe und der Darstellung zur verpflichtenden Nährwertdeklaration zu verwenden oder freiwillig Informationen über Lebensmittel bereitzustellen.

Die „Agence nationale de santé publique“ (nationale Behörde für öffentliche Gesundheit), im Folgenden „**Santé publique France**“ genannt, eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung des französischen Staates, die insbesondere für die Gesundheitsförderung zuständig ist, hat auf der Grundlage der Arbeiten des „Institut national de la santé et de la recherche médicale“ (französisches Institut für Gesundheit und medizinische Forschung, kurz Inserm) eine Kennzeichnung entwickelt, die den in der europäischen Verordnung festgelegten Kriterien entspricht. Diese Kennzeichnung, nachfolgend „**Logo**“ genannt, sowie das Wortzeichen „Nutri-Score“ wurden als Marken unter den in der Liste in Anhang 9 „Liste der Rechte, Länder und Regulatoren“ aufgeführten Nummern und in den dort genannten Ländern eingetragen (im Folgenden „**Marke Nutri-Score**“ genannt).

Für die Verwendung dieser Marke in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums und Drittstaaten, die das Recht des geistigen Eigentums in Bezug auf die Marke anerkennen (im Folgenden „**Hoheitsgebiete**“ gemäß Anhang 9 „Liste der Rechte, Länder und Regulatoren“ genannt), wurden Benutzungsbedingungen erarbeitet.

In diesen Benutzungsbedingungen sind die zur Verwendung der Marke Nutri-Score befugten Personen, die allgemeinen Benutzungsbedingungen (insbesondere die zu berücksichtigenden Berechnungsmodalitäten und die umzusetzende Grafikcharta), die für die jeweiligen Hoheitsgebiete geltenden besonderen Bedingungen, die für die Überwachung und Vergabe der Rechte an der Marke Nutri-Score zuständigen nationalen Stellen (im Folgenden „**Regulatoren**“ genannt) sowie die Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der Benutzungsbedingungen verhängt werden können, festgelegt.

Wenn die Personen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und beim Einsatz der Marke Nutri-Score stets einhalten, werden ihnen von Santé publique France (und/oder dem/den Regulator(en) für das/die Hoheitsgebiet(e)) automatisch diverse Benutzungsbefugnisse für die Marke Nutri-Score eingeräumt. Die Unternehmer sind darüber in Kenntnis gesetzt, dass Santé publique France und/oder jeder Regulator alle oder einen Teil der ihnen eingeräumten Benutzungsbefugnisse für ein oder mehrere Hoheitsgebiete unter den in den vorliegenden Benutzungsbedingungen festgelegten Bedingungen aussetzen oder entziehen kann.

Die erste Fassung dieser Benutzungsbedingungen wurde am 12. Mai 2017 von Santé publique France autorisiert. Santé publique France und die Regulatoren stellen sicher, dass die Benutzungsbedingungen im Hinblick auf die Entwicklung der betreffenden Märkte ihre Wirkung und Relevanz behalten und bei Bedarf entsprechend angepasst bzw. überarbeitet werden.

ARTIKEL 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 „Algorithmus“ bezeichnet die in den Spezifikationen beschriebene Methode zur Berechnung der Nährwertpunktzahl eines Produkts und zur Bestimmung des entsprechenden Klassifizierungslogos. In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff

- „**ursprünglicher Algorithmus**“ den in Anhang 1-A beschriebenen Original-Algorithmus und
- „**aktualisierter Algorithmus**“ den in Anhang 1-B beschriebenen aktualisierten Algorithmus.

1.2 „Spezifikationen“ bezeichnet die in Anhang 1 aufgeführten Spezifikationen.

1.3 „Grafikcharta“ bezeichnet die in Anhang 2 „Grafikcharta“ beigefügte Grafikcharta, die die grafischen Modalitäten der Verwendung des Logos formalisiert.

1.4 „Allgemeine Kommunikation“ bezeichnet die allgemeine verkaufsfördernde Kommunikation des Unternehmers, die sich nicht ausdrücklich auf ein oder mehrere Produkte bezieht.

1.5 „Deklaration“ bezeichnet die in den Artikeln 30 ff. der EU-Verordnung vorgesehene verpflichtende Nährwertdeklaration.

1.6 „Antrag“ bezeichnet den Antrag eines Unternehmers auf Registrierung nach den Benutzungsbedingungen.

1.7 „EUIPO“ bezeichnet das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum.

1.8 „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die berechtigt ist, die Marke Nutri-Score für die Produkte (wie unten definiert) nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen zu verwenden. In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff

- „**Inhaberunternehmer**“ einen Unternehmer, der Inhaber oder ausschließlicher Lizenznehmer geistiger Eigentumsrechte an seinen Ausgangsprodukten ist und
- „**Vertriebsunternehmer**“ einen Unternehmer, der die gesamte rechtmäßige kommerzielle Verwertung von vertriebenen Produkten im unmittelbaren oder mittelbaren Einverständnis des Inhaberunternehmers durchführt.

Ein und derselbe Unternehmer kann sowohl Inhaberunternehmer von seinen Ausgangsprodukten als auch Vertriebsunternehmer von vertriebenen Produkten sein.

1.9 „Drittinhaberunternehmer“ bezeichnet einen Inhaber geistigen Eigentums, der keinen Antrag gestellt hat und folglich nicht nach den Benutzungsbedingungen registriert ist.

1.10 „INPI“ bezeichnet das Institut national de la propriété industrielle (französisches Amt für geistiges Eigentum).

1.11 „Logo“ bezeichnet die Kennzeichnung „Nutri-Score“, die als Wort-Bild-Marke in dem jeweiligen Hoheitsgebiet eingetragen und in Anhang 9 aufgeführt ist. Das Logo umfasst:

- fünf Logotypen, nachstehend „**Klassifizierungslogo**“ genannt, welche die fünf Produktklassifikationen auf der Nährwertskala verbunden mit dem Wort „Nutri-Score“ darstellen und einen der fünf Buchstaben A-B-C-D-E hervorheben. Das Klassifizierungslogo wird anhand des ursprünglichen Algorithmus oder des aktualisierten Algorithmus gemäß den Benutzungsbedingungen bestimmt. Die Klassifizierungslogos werden in der Grafikcharta „Verpackungslogos“ genannt;
- einen neutralen Logotyp, nachstehend „**neutrales Logo**“ genannt, der ausschließlich für allgemeine Kommunikationszwecke entwickelt wurde und die Nährwertskala verbunden

mit dem Wort „Nutri-Score“ ohne Angabe einer Klassifizierung abbildet. Das neutrale Logo wird ohne Hervorhebung eines Buchstabens dargestellt und entspricht dem „Kommunikationslogo“ in der Grafikcharta.

- 1.12** „**Marke Nutri-Score**“ bezeichnet die auf dem Hoheitsgebiet einsetzbare Marke, wie in Anhang 9 spezifiziert. Unter Marke wird je nach betreffendem Hoheitsgebiet die Wortmarke „Nutri-Score“ oder die Wort-Bild-Marke für das Logo verstanden. Wurden für das Hoheitsgebiet mehrere Marken eingetragen, so gelten die Benutzungsbedingungen für jede dieser Marken gleichermaßen.
- 1.13** „**Übergangszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens des aktualisierten Algorithmus auf dem Hoheitsgebiet, auf dem das Produkt in Verkehr gebracht wird.
- 1.14** „**Produkte**“ bezeichnet alle Lebensmittel auf dem Markt, für die eine Nährwertkennzeichnung erstellt wurde, unabhängig davon, ob es sich um eine verpflichtende Nährwertkennzeichnung oder eine Nährwertkennzeichnung auf freiwilliger Basis gemäß der EU-Verordnung handelt. In diesem Zusammenhang sind „**Ausgangsprodukte**“ die von einem Inhaberunternehmer identifizierten Produkte und „**vertriebene Produkte**“ die von einem Vertriebsunternehmer identifizierten Produkte. Ausgangsprodukte eines Inhaberunternehmers können dementsprechend für einen Vertriebsunternehmer vertriebene Produkte sein.
- 1.15** „**Benutzungsbedingungen**“ bezeichnet die satzungsmäßigen Bedingungen für die Benutzung einschließlich der Anhänge, insbesondere der je nach Hoheitsgebiet geltenden besonderen Bedingungen, unter Ausschluss jedes anderen Dokuments.
- 1.16** „**EU-Verordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.
- 1.17** „**Regulator**“ bezeichnet die nationale staatliche oder private Stelle, die für ihr Hoheitsgebiet über ausschließliche Rechte an der Marke Nutri-Score verfügt, kraft derer der Regulator besondere Bedingungen bezüglich der Berechtigung für Unternehmer oder der Benutzung der Marke Nutri-Score auf diesem Hoheitsgebiet festlegen kann. Die Regulatoren sind für jedes Hoheitsgebiet in Anhang 9 „Liste der Rechte, Länder und Regulatoren“ aufgeführt. Überträgt der Regulator vertraglich Aufgaben an private Dritte, wird dies in Anhang 9 oder in dem für das Hoheitsgebiet geltenden Anhang festgehalten.
- 1.18** „**Santé publique France**“ bezeichnet die nationale Behörde für öffentliche Gesundheit, eine Einrichtung der öffentlichen Verwaltung des französischen Staates, vertreten durch ihren Generaldirektor. Sie ist alleinige Inhaberin des Wortzeichens „Nutri-Score“, des Logos und aller sonstigen dazugehörigen Rechte des geistigen Eigentums bzw. gewerblichen Schutzrechte, insbesondere der Marke Nutri-Score. Santé publique France ist der für Frankreich zuständige Regulator.
- 1.19** „**Hoheitsgebiet**“ bezeichnet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums und die Drittstaaten, die die Rechte des geistigen Eigentums an der Marke Nutri-Score anerkennen und in denen für die Benutzung der Marke Nutri-Score die Benutzungsbedingungen zur Anwendung kommen.

ARTIKEL 2 ZWECK UND UMFANG

2.1 Zweck

Zweck der Benutzungsbedingungen ist es, die Bedingungen und Modalitäten für die Verwendung der Marke Nutri-Score durch den Inhaberunternehmer oder Vertriebsunternehmer je nach Produktkategorie festzulegen.

2.2 Annahme

Ein Unternehmer, der die Marke Nutri-Score in einem Hoheitsgebiet verwenden möchte, muss einen Antrag bei dem für dieses Hoheitsgebiet zuständigen Regulator stellen oder, im Falle eines Antrags für mehrere Hoheitsgebiete, bei Santé publique France, die den Antrag dann an die verschiedenen Regulatoren weiterleitet. Nur ein Unternehmer darf das Logo gemäß den nachstehenden Verwendungsmodalitäten anbringen. Mit dem Einreichen eines Antrags werden die vorliegenden Benutzungsbedingungen vorbehaltlos angenommen.

Für Dritte, die keine Unternehmer sind, beinhalten die Benutzungsbedingungen einige Sondernutzungsmöglichkeiten der Marke Nutri-Score. Die Verwendung der Marke Nutri-Score durch diese Dritten gilt als förmliche Annahme der Benutzungsbedingungen.

2.3 Vertragliche Hierarchie

Die Benutzungsbedingungen setzen sich in abnehmender vertraglicher Hierarchie aus (i) den (allgemeinen) Benutzungsbedingungen, (ii) den Anhängen 1, 2 und 9 sowie (iii) den je nach Hoheitsgebiet geltenden besonderen Bedingungen in den Anhängen 3 bis 8 zusammen. Diese Vertragsdokumente bilden ein vertragliches Ganzes und stellen die vollständigen Beziehungen zwischen dem Unternehmer, dem Regulator und Santé publique France dar unter Ausschluss jedes anderen Dokuments.

Die in den Anhängen 3 bis 8 enthaltenen Bedingungen für die Hoheitsgebiete dienen vor allem der Präzisierung der (allgemeinen) Benutzungsbedingungen in den Hoheitsgebieten. Bei Widersprüchen zwischen den (allgemeinen) Benutzungsbedingungen und ihren Anhängen haben in jedem Fall die Benutzungsbedingungen und insbesondere das zu Grunde liegende Gemeinschaftsrecht Vorrang vor den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen. Wird ein Anhang weiterentwickelt, hat die mit den Benutzungsbedingungen veröffentlichte jüngste Fassung des Anhangs Vorrang vor den anderen Fassungen.

ARTIKEL 3 BESCHREIBUNG UND INHABERSCHAFT DER MARKE NUTRI-SCORE

Das Logo „Nutri-Score“ und das Wortzeichen „Nutri-Score“ wurden von Santé publique France unter Beachtung der EU-Verordnung entworfen. Das Logo soll dem Verbraucher durch die gemäß Anhang 1 der vorliegenden Benutzungsbedingungen erfolgte Einstufung des Lebensmittels auf einer 5-stufigen Nährwertskala helfen, die ernährungsphysiologische Qualität der von ihm gekauften Produkte zu berücksichtigen.

Das Logo besteht aus fünf Klassifizierungslogos und einem neutralen Logo.

Der Unternehmer erkennt an, (i) dass Santé publique France alleinige und unbeschränkte Inhaberin der Marke Nutri-Score und der sonstigen Rechte des geistigen Eigentums bzw. gewerblichen Schutzrechte an der Marke Nutri-Score ist und (ii) dass die Regulatoren über ausschließliche Rechte an der Marke Nutri-Score für ihre jeweiligen Hoheitsgebiete verfügen. In diesem Zusammenhang hat jeder Regulator das Recht, den Antrag eines Unternehmers zu registrieren und die Benutzung der Marke Nutri-Score

durch den Unternehmer für das Hoheitsgebiet, für das er zuständig ist, zu gestatten. Mit der Gewährung der in den Benutzungsbedingungen beschriebenen Befugnis(se) zur Benutzung der Marke Nutri-Score werden keine Eigentumsrechte an der Marke Nutri-Score übertragen.

ARTIKEL 4 BENUTZUNGSBERECHTIGTE DER MARKE NUTRI-SCORE

4.1 Berechtigte Personen

Die Benutzung der Marke Nutri-Score ist nur Unternehmern, natürlichen oder juristischen Personen, Herstellern und Vertreibern von Produkten, die sich in den Hoheitsgebieten auf dem Markt befinden, gestattet, vorbehaltlich der Einhaltung der Benutzungsbedingungen.

Als Ausnahme haben Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen der betreffenden Hoheitsgebiete das Recht, die Marke Nutri-Score für öffentliche Maßnahmen im Gesundheitsbereich zu verwenden, die nicht mit der marktlichen Verwendung durch Unternehmen konkurrieren dürfen. Abweichend von den Artikeln 4.2 und 4.3 müssen die betreffenden Verwaltungen und Einrichtungen vor jeglicher Verwendung der Marke Nutri-Score per E-Mail einen Antrag auf Sondernutzung bei dem für ihr Hoheitsgebiet zuständigen Regulator einreichen.

Eine Ausnahme gilt für Software- und Anwendungsanbieter, die die Befugnis haben, die Marke Nutri-Score zu verwenden, um die Unternehmer zu unterstützen oder die Öffentlichkeit zu informieren. Abweichend von den Artikeln 4.2 und 4.3 müssen die betreffenden Software- und Anwendungsanbieter vor jeglicher Verwendung der Marke Nutri-Score per E-Mail einen Antrag auf Sondernutzung bei dem für ihr Hoheitsgebiet zuständigen Regulator einreichen.

Andere als die oben genannten Personen wie etwa Autoren oder Betreiber von Webseiten können eine Benutzungsbefugnis für die Marke Nutri-Score erhalten, um die Öffentlichkeit über die Marke Nutri-Score zu informieren. Abweichend von den Artikeln 4.2 und 4.3 müssen diese Personen vor jeglicher Verwendung der Marke Nutri-Score per E-Mail einen Antrag auf Sondernutzung bei dem für ihr Hoheitsgebiet zuständigen Regulator einreichen.

In jedem Fall sind die Benutzungsbedingungen mit den geltenden Anhängen, insbesondere Anhang 2 „Grafikcharta“, ausdrücklich von allen Unternehmern und gemäß vorstehenden Bestimmungen berechtigten Dritten einzuhalten.

4.2 Verfahren zum Erhalt der Benutzungsbefugnis für Ausgangsprodukte

Der vom Unternehmer eingereichte Antrag muss insbesondere den besonderen Bedingungen entsprechen, die für das Hoheitsgebiet, auf dem die Benutzung der Marke Nutri-Score beabsichtigt wird, gemäß den Anhängen 3 bis 8 gelten. Existiert für das vom Unternehmer gewünschte Hoheitsgebiet kein eigener Regulator, kann der Unternehmer sich über das Verfahren „*Registration procedure of the operator to obtain the right to use the registered collective trademark Nutri-Score*“ anmelden:

https://www.demarches-simplifiees.fr/commencer/ns_international_registration_procedure

Gleiches gilt, wenn der für das vom Unternehmer gewünschte Hoheitsgebiet zuständige Regulator kein eigenes Verfahren für den Registrierungsantrag anbietet. Zur Klarstellung: Bei der Anwendung des oben beschriebenen Verfahrens *Registration procedure of the operator to obtain the right to use the registered collective trademark Nutri-Score* für ein Hoheitsgebiet, für das der Regulator kein eigenes Registrierungsverfahren eingerichtet hat, bleiben die in den vorliegenden Benutzungsbedingungen festgelegten sonstigen Rechte und Pflichten des betreffenden Regulators unberührt.

Der Antrag muss in jedem Fall mindestens die drei (3) folgenden Elemente beinhalten:

- Identität des beantragenden Unternehmers und Beschreibung seiner Tätigkeit;
- nach Kategorien geordnete detaillierte Aufstellung der Ausgangsprodukte, für die die Marke Nutri-Score eingesetzt werden soll, sowie das geistige Eigentum, das der Unternehmer an diesen Ausgangsprodukten hat;
- die Verpflichtung, die Marke Nutri-Score auf dem Hoheitsgebiet unter Einhaltung der Benutzungsbedingungen für alle Ausgangsprodukte zu verwenden, die der Antragsteller unter der (den) von ihm als Inhaberunternehmer eingetragenen Produktmarke(n) auf den Markt bringt.

Hat der betreffende Regulator ein eigenes Registrierungsverfahren für sein Hoheitsgebiet eingeführt, so registriert er diesen Antrag und erteilt dem Unternehmer die Befugnis zur Verwendung der Marke Nutri-Score für die Ausgangsprodukte und für sein Hoheitsgebiet unter Einhaltung der (allgemeinen) Benutzungsbedingungen und der für die im Antrag genannten Hoheitsgebiete geltenden Anhänge 3 bis 8.

4.3 Verfahren zum Erhalt der Benutzungsbefugnis für vertriebene Produkte

Jeder Unternehmer, der gemäß Artikel 4.2 einen Registrierungsantrag gestellt hat, kann bei demselben Regulator und für dasselbe Hoheitsgebiet auch eine beschränkte Lizenz zur Benutzung der Marke Nutri-Score in Verbindung mit vertriebenen Produkten erhalten, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Die Benutzungsbefugnis wird nur dann auf vertriebene Produkte ausgeweitet, wenn der Vertriebsunternehmer mindestens drei Monate im Voraus den Inhaberunternehmer und/oder einen Drittinhaberunternehmer, der geistiges Eigentum an den vertriebenen Produkten hat, von seiner Absicht in Kenntnis setzt, das Logo Nutri-Score in Verbindung mit den vertriebenen Produkten zu verwenden.

Der Vertriebsunternehmer verpflichtet sich, die Marke Nutri-Score nur für die Kategorien an vertriebenen Produkten zu verwenden, (i) die Gegenstand einer Vorankündigung an den Inhaberunternehmer oder einen Drittinhaberunternehmer, der geistiges Eigentum an den vertriebenen Produkten hat, waren und (ii) die er rechtmäßig kommerziell verwertet.

Sollten die Verwertungs- und/oder Vertriebsbedingungen für die vertriebenen Produkte einer Benutzung der Marke Nutri-Score durch den Vertriebsunternehmer entgegenstehen, gilt die Lizenz des Vertriebsunternehmers zur Benutzung der Marke Nutri-Score für diese vertriebenen Produkte als nichtig und der Vertriebsunternehmer hat für diese Produkte keine Benutzungsbefugnisse für die Marke Nutri-Score.

Der Vertriebsunternehmer trägt auf eigenes Risiko die alleinige Verantwortung für die Vorankündigung an den Inhaberunternehmer oder einen Drittinhaberunternehmer, der geistiges Eigentum an den vertriebenen Produkten hat, sowie für die Verwendung der Marke Nutri-Score. Die Lizenz zur Benutzung der Marke Nutri-Score in Verbindung mit vertriebenen Produkten umfasst weitere Vorbedingungen, die nachstehend und in den Anhängen 3 bis 8 für die jeweiligen Hoheitsgebiete aufgeführt sind.

Nach der drei Monate im Voraus ergangenen Ankündigung durch den Vertriebsunternehmer gemäß Artikel 4.3 der Benutzungsbedingungen kann sich der Inhaberunternehmer der Verwendung der Marke Nutri-Score in Verbindung mit den vertriebenen Produkten durch den Vertriebsunternehmer nicht widersetzen, es sei denn, (i) die Vertragsbedingungen zwischen dem Inhaberunternehmer und dem Vertriebsunternehmer sehen etwas anderes vor und/oder (ii) der Vertriebsunternehmer verstößt gegen die Benutzungsbedingungen.

4.4 Änderung von Umständen, die den Unternehmer und seine Benutzungsbefugnis betreffen

Der Unternehmer verpflichtet sich, den zuständigen Regulator über jede Änderung zu informieren, die seinen Status betrifft oder die eines der bei der Registrierung seines Antrags angegebenen Merkmale ändert. Zu diesem Zweck hält er die Liste der Ausgangsprodukte auf dem neusten Stand.

Die Befugnis zur Benutzung der Marke Nutri-Score für ein Produkt erlischt mit der Rücknahme der im Antrag aufgeführten Marke des Unternehmers, unabhängig davon, ob die Rücknahme freiwillig vom Unternehmer im Zuge der Aktualisierung des Antrags erklärt wird oder in Anwendung von Artikel 12 der Benutzungsbedingungen erfolgt.

Diese Änderungen werden bei dem für das Hoheitsgebiet zuständigen Regulator gemäß den Bedingungen in dem für das betreffende Hoheitsgebiet geltenden Anhang (Anhänge 3 bis 8) eingetragen.

Erfüllt der Unternehmer die in den Benutzungsbedingungen festgelegten Voraussetzungen nicht mehr, erlischt die Befugnis zur Benutzung der Marke Nutri-Score gemäß Artikel 12.2 der vorliegenden Benutzungsbedingungen.

ARTIKEL 5 LIZENZ ZUR BENUTZUNG DER MARKE NUTRI-SCORE

Die von einem Regulator für ein Hoheitsgebiet gewährte Benutzungsbefugnis muss unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der sonstigen Benutzungsbedingungen insbesondere den Bedingungen dieses Artikels 5 genügen.

Der Unternehmer verpflichtet sich, das Wortzeichen „Nutri-Score“ nicht alleine, das heißt ohne die grafischen Elemente des Klassifizierungslogos, auf materiellen Trägern, insbesondere auf Produkten anzubringen. Wenn es sich bei der Marke Nutri-Score für das betreffende Hoheitsgebiet gemäß Anhang 9 um eine Wortmarke mit dem Wortzeichen „Nutri-Score“ handelt, ist es dem Unternehmer folglich lediglich erlaubt, dieses Wortzeichen zu Kommunikationszwecken unter den in Artikel 7 der Benutzungsbedingungen aufgeführten Vorgaben einzusetzen.

Auf Produkte darf der Unternehmer also nur das Klassifizierungslogo unter Beachtung der Benutzungsbedingungen und der Grafikcharta anbringen.

Jedweder Verstoß seitens des Unternehmers kann zur teilweisen oder vollständigen Entziehung der dem Unternehmer für die Marke Nutri-Score eingeräumten Benutzungsbefugnis(se) in Anwendung von Artikel 12 führen.

5.1 Befugnis zur Benutzung des Logos bei Ausgangsprodukten

Die Befugnis zur Benutzung des Logos bei Ausgangsprodukten wird dem Inhaberunternehmer vom Regulator auf dem Hoheitsgebiet ab Eingang des Antrags eingeräumt und zwar

- primär zur Anbringung auf Ausgangsprodukten gemäß den Bestimmungen des Artikels 6.1;
- ergänzend zum Zwecke der allgemeinen oder verkaufsfördernden Kommunikation zu einem Ausgangsprodukt gemäß den Bestimmungen von Artikel 7.

Die Benutzung des Logos bei einem Ausgangsprodukt zum Zwecke der allgemeinen oder verkaufsfördernden Kommunikation wird nur gestattet, sofern der Unternehmer das Logo primär auf den Ausgangsprodukten entsprechend den in den Benutzungsbedingungen bestimmten Modalitäten und

Umsetzungsfristen verwendet. Der Unternehmer ist auf keinen Fall dazu befugt, das Logo ausschließlich für die Kommunikation oder Werbung zu den Ausgangsprodukten zu benutzen.

5.2 Befugnis zur Benutzung des Logos in Verbindung mit vertriebenen Produkten

Die Befugnis zur Benutzung des Logos in Verbindung mit vertriebenen Produkten wird durch den Regulator dem Vertriebsunternehmer für das Hoheitsgebiet nach Ablauf einer dreimonatigen Frist nach Eingang der obligatorischen Vorankündigung gewährt, unter dem Vorbehalt einer rechtmäßigen kommerziellen Verwertung durch den Vertriebsunternehmer gemäß seinen Rechten an den vertriebenen Produkten, und zwar

- primär für die Benutzung in Verbindung mit den vertriebenen Produkten (ohne direktes Anbringen des Logos auf den vertriebenen Produkten), vorbehaltlich (i) der Wahrung des geistigen Eigentums des Inhaberunternehmers und/oder eines Drittinhaberunternehmers und (ii) der Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 6.2;
- ergänzend zum Zwecke der allgemeinen oder verkaufsfördernden Kommunikation zu einem vertriebenen Produkt gemäß den Bestimmungen von Artikel 7.

Die Befugnis zur Benutzung des Logos bei einem vertriebenen Produkt zum Zwecke der allgemeinen oder verkaufsfördernden Kommunikation wird nur gewährt, sofern der Vertriebsunternehmer das Logo primär in Verbindung mit den vertriebenen Produkten entsprechend den in den Benutzungsbedingungen bestimmten Modalitäten und Umsetzungsfristen einsetzt. Der Vertriebsunternehmer ist auf keinen Fall befugt, (i) das Logo ausschließlich für die allgemeine oder die verkaufsfördernde Kommunikation zu den vertriebenen Produkten zu benutzen (beispielsweise zeitweilige Verwendung in einem Katalog, ohne primäre Benutzung des Logos in Verbindung mit den vertriebenen Produkten) oder (ii) das Logo für vertriebene Produkte bereits vor Ablauf der ab Eingang der Vorankündigung geltenden Frist einzusetzen.

5.3 Nicht ausschließliches Recht

Die Benutzungsbedingungen räumen dem Unternehmer kein ausschließliches Recht zur Benutzung der Marke Nutri-Score ein.

5.4 Persönliches Recht

Die Befugnis zur Benutzung der Marke Nutri-Score ist ein höchstpersönliches Recht. Es darf in keinem Fall in irgendeiner Weise durch den Unternehmer übertragen oder überlassen werden.

5.5 Unentgeltliches Recht

Die Befugnis zur Benutzung der Marke Nutri-Score wird dem Unternehmer unentgeltlich eingeräumt.

ARTIKEL 6 BENUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DAS KLASSIFIZIERUNGSLOGO

6.1 Spezifische Bedingungen für Ausgangsprodukte

6.1.1 Geltungsbereich

Beschließt der Inhaberunternehmer, das Klassifizierungslogo für eine oder mehrere seiner Produktmarken in Anwendung von Artikel 5.1 der Benutzungsbedingungen zu benutzen, ist er verpflichtet, es für alle Produkte einzusetzen, die er unter seinen gemäß den Benutzungsbedingungen registrierten Produktmarken vermarktet.

Der Unternehmer hat ab dem Datum seiner Registrierung beim Regulator 24 Monate Zeit, um sämtliche Bestimmungen der Benutzungsbedingungen für die Ausgangsprodukte auf dem betreffenden Hoheitsgebiet zu erfüllen. Ab einer Anzahl von 2000 oder mehr zu kennzeichnenden Produkten wird diese Frist auf 36 Monate verlängert, wobei ein Schwellenwert von 80 % der Produkte gilt, auf denen das Klassifizierungslogo innerhalb von 24 Monaten anzubringen ist.

Im Rahmen von verkaufsfördernder Kommunikation in Zusammenhang mit einem Ausgangsprodukt muss das passende Klassifizierungslogo gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 eingesetzt werden.

6.1.2 Wahl des Klassifizierungslogos für Ausgangsprodukte

- Ausschließliche Benutzung des Klassifizierungslogos

Zur primären Benutzung der Marke Nutri-Score ist ausschließlich die Verwendung eines Klassifizierungslogos zulässig. In keinem Fall darf der Unternehmer das neutrale Logo oder das Wortzeichen „Nutri-Score“ ohne die grafischen Elemente des Klassifizierungslogos auf seinen Ausgangsprodukten anbringen.

- Einstufung des Produkts auf der Nährwertskala

Die Wahl des passenden Klassifizierungslogos für jedes Ausgangsprodukt wird vom Unternehmer gemäß den Spezifikationen nach Anhang 1 getroffen. Die Benutzung des Klassifizierungslogos ist untrennbar mit der auf der Grundlage dieser Spezifikationen vorzunehmenden Berechnung der Nährwertpunktzahl eines jeden Ausgangsprodukts und dem entsprechenden Ergebnis verknüpft. Der Unternehmer ist für die Berechnung der Nährwertpunktzahl allein verantwortlich.

- Änderung des Algorithmus

Für die Zwecke dieser Benutzungsbedingungen ist der Begriff des Inverkehrbringens eines Produkts in dem Sinne zu verstehen, wie er in der europäischen Verordnung definiert wird, nämlich als Erstverkauf des Produkts des Unternehmers durch den Hersteller an den Vertreiber.

Der Begriff der Vermarktung eines Produkts bezeichnet für die Zwecke dieser Benutzungsbedingungen die Vorgänge, durch die das Produkt entlang der Vertriebskette bereit gestellt wird, um an den Endverbraucher für den vorgesehenen Verwendungszweck verkauft zu werden. Die Vermarktung eines Produkts umfasst jeden Vorgang nach dem Inverkehrbringen des Produkts.

(i) Datum des Inkrafttretens des aktualisierten Algorithmus

Der aktualisierte Algorithmus tritt zum 1. Januar 2024 auf allen Hoheitsgebieten in Kraft, gegebenenfalls vorbehaltlich der in den Anhängen 3 bis 8 aufgeführten Bestimmungen der Hoheitsgebiete.

(ii) Anzuwendender Algorithmus

Für jedes vor Inkrafttreten des aktualisierten Algorithmus in Verkehr gebrachte Produkt muss der Unternehmer das auf Basis des ursprünglichen Algorithmus bestimmte Klassifizierungslogo verwenden.

Für jedes ab Inkrafttreten des aktualisierten Algorithmus in Verkehr gebrachte Produkt muss der Unternehmer das auf Basis des aktualisierten Algorithmus bestimmte Klassifizierungslogo verwenden.

(iii) Übergangszeitraum für Produkte

Mit Ausnahme der vorstehenden Bestimmungen aus Artikel 6.1.2 (ii) und vorbehaltlich etwaiger Bestimmungen aus den Anhängen 3 bis 8 der Hoheitsgebiete gelten während des Übergangszeitraums die folgenden Regeln, vorausgesetzt, der Unternehmer hält die Benutzungsbedingungen ein.

Wurde ein Produkt bereits vor dem Datum des Inkrafttretens des aktualisierten Algorithmus mit einem auf Basis des ursprünglichen Algorithmus bestimmten Klassifizierungslogo gekennzeichnet und in Verkehr gebracht, darf der Unternehmer während des Übergangszeitraums alle Einheiten des Produkts weiterhin mit diesem Klassifizierungslogo auszeichnen und in Verkehr bringen. Unter diesen Bedingungen darf jedes Produkt mit einem auf Basis des ursprünglichen Algorithmus bestimmten Klassifizierungslogo bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden.

Wurde eine Produktcharge vor dem Datum des Inkrafttretens des aktualisierten Algorithmus mit einem auf Basis des ursprünglichen Algorithmus bestimmten Klassifizierungslogo in Verkehr gebracht, darf diese Produktcharge bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden.

Der Unternehmer ist für die Anwendung des adäquaten Algorithmus allein verantwortlich. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass im Falle von Produkten, die unter die spezifischen Maßnahmen des Übergangszeitraums fallen, alle diejenigen Produkte, die nach Ablauf des Übergangszeitraums in Verkehr gebracht werden, ein auf Basis des aktualisierten Algorithmus bestimmtes Klassifizierungslogo tragen. Nach Ende des Übergangszeitraums ist es verboten, Produkte in Verkehr zu bringen, die vor dem Auslaufen des Übergangszeitraums mit einem auf Basis des ursprünglichen Algorithmus bestimmten Klassifizierungslogo gekennzeichnet worden waren.

Während des Übergangszeitraums muss der Unternehmer verfolgen und kontrollieren, welcher Algorithmus – der ursprüngliche Algorithmus oder der aktualisierte Algorithmus – zur Bestimmung des Klassifizierungslogos seiner Produkte auf dem Markt herangezogen wird. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Verbraucher und dem Regulator auf einfache Anfrage mitzuteilen, welcher Algorithmus – der ursprüngliche Algorithmus oder der aktualisierte Algorithmus – zur Bestimmung des Klassifizierungslogos für jedes seiner Produkte angewandt wurde. Der Unternehmer verpflichtet sich, nach Inkrafttreten des aktualisierten Algorithmus schnellstmöglich den aktualisierten Algorithmus zur Bestimmung des Klassifizierungslogos der Produkte anzuwenden.

(iv) Übergangszeitraum und Prinzip des freien Warenverkehrs und der gegenseitigen Anerkennung

Ein Unternehmer, der für ein bestimmtes Hoheitsgebiet einen Antrag für ein Produkt gestellt hat, kann sich auf die für dieses Hoheitsgebiet geltenden spezifischen Bedingungen der Übergangsfrist berufen, um auf diesem Hoheitsgebiet ein Produkt mit einem Klassifizierungslogo in Verkehr zu bringen, das gemäß den für dieses Hoheitsgebiet geltenden Regeln der Übergangsfrist bestimmt wurde, und dieses Produkt dann in andere Hoheitsgebiete zu exportieren und dort - ohne die Verpackung des Produkts zu ändern - zu vermarkten, und zwar auch dann, wenn die Regeln der Übergangsfrist auf diesen anderen Hoheitsgebieten nicht anwendbar sind (z. B. weil der aktualisierte Algorithmus nicht in Kraft getreten ist oder es keine Übergangsfrist gibt).

Wenn sich beispielsweise für ein in Belgien in Verkehr gebrachtes Produkt auf die spezifischen Bedingungen des Übergangszeitraums berufen werden kann und wenn dementsprechend das Produkt nach Inkrafttreten des aktualisierten Algorithmus mit einem auf Basis des ursprünglichen Algorithmus bestimmten Klassifizierungslogo in Verkehr gebracht wird, kann es danach in die Niederlande exportiert werden, um dort vermarktet und an den Endverbraucher verkauft zu werden, ohne dass die Verpackung geändert werden muss, um ein auf Basis des aktualisierten Algorithmus bestimmtes Klassifizierungslogo anzuzeigen. Gleichmaßen kann ein Produkt, das in Deutschland mit einem auf Basis des aktualisierten Algorithmus bestimmten Klassifizierungslogo in Verkehr gebracht wird, danach nach Frankreich exportiert werden, um dort vermarktet und an den Endverbraucher verkauft zu werden, ohne dass die Verpackung geändert werden muss, auch wenn der aktualisierte Algorithmus in Frankreich noch nicht in Kraft getreten ist.

Das Vorstehende gilt unter der Voraussetzung, dass auf dem Hoheitsgebiet, auf dem das Produkt als erstes in Verkehr gebracht wurde und auf dem Hoheitsgebiet, in das das Produkt zum Zwecke der Vermarktung exportiert werden soll (oder auf dem Hoheitsgebiet der nachfolgenden Vermarktungen), das Prinzip des freien Warenverkehrs oder ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung für dieses Produkt gilt.

(v) Logo des Übergangszeitraums

Vorbehaltlich der Bestimmungen im betreffenden Anhang für das Hoheitsgebiet kann der Unternehmer während des Übergangszeitraums im Falle der Berechnung des Klassifizierungslogos für ein Produkt nach dem aktualisierten Algorithmus für dieses Klassifizierungslogo einen Logotyp mit dem Hinweis „Nouveau Calcul“ bzw. dessen Übersetzung in eine andere Sprache (nachstehend **„Logo des Übergangszeitraums“**, kurz **LÜZ**) einsetzen, wie im folgenden Beispiel:



Die Benutzung des Logos des Übergangszeitraums anstelle des geltenden Standardklassifizierungslogos ist nur dann erlaubt, wenn das Klassifizierungslogo nach dem aktualisierten Algorithmus berechnet wird; sie ist aber für den Unternehmer nicht verpflichtend.

Der Unternehmer darf das Logo des Übergangszeitraums unter folgenden Bedingungen einsetzen:

- auf dem/den vom Unternehmer unter der/den im Antrag aufgeführten Marke(n) gewählten Produkt(en), mit der Maßgabe, dass in Abweichung von den Artikeln 4.2 und 6.1.1 der Unternehmer nicht gehalten ist, das Logo des Übergangszeitraums auf allen in seinem Antrag unter derselben Marke aufgeführten Produkten zu verwenden; oder
- zum Zwecke der verkaufsfördernden Kommunikation (d.h. in der Werbung, den Online-Medien und im Online-Handel) zu einem Produkt, das auf der Verpackung das Logo des Übergangszeitraums oder das nach dem aktualisierten Algorithmus berechnete Klassifizierungslogo trägt, sofern die Verwendung des Logos des Übergangszeitraums den Vorgaben der Grafikcharta entspricht.

Das Logo des Übergangszeitraums kann auch dann verwendet werden, wenn die Berechnung nach dem ursprünglichen Algorithmus und die Berechnung nach dem aktualisierten Algorithmus im Ergebnis zu demselben Klassifizierungslogo für das Produkt führen.

Die Benutzung des Logos des Übergangszeitraums endet mit Ablauf des Übergangszeitraums und der Unternehmer darf nach dem Ende des Übergangszeitraums das Logo des Übergangszeitraums nicht länger auf den Verpackungen des Produkts anbringen. Unbeschadet dessen ist es dem Unternehmer gestattet, (i) das Produkt nach Ende des Übergangszeitraums für die Dauer von maximal sechs (6) Monaten weiter herzustellen, um ausschließlich die vorhandenen Bestände an Verpackungen des Produkts, die das Logo des Übergangszeitraums tragen, zu verwenden und (ii) dieses Produkt bis zur Erschöpfung der vorhandenen Produktbestände mit dem Logo des Übergangszeitraums auf seiner Verpackung in Verkehr zu bringen.

Der Hinweis „Nouveau Calcul“ im Logo des Übergangszeitraums ist in mehreren Sprachen verfügbar und unterliegt den spezifischen sprachlichen Anforderungen der Hoheitsgebiete, wie in den Anhängen 3 bis 8 spezifiziert, die der Unternehmer erfüllen muss, wenn er ein mit dem Logo des Übergangszeitraums gekennzeichnetes Produkt in Verkehr bringt oder vertreibt.

6.1.3 Befugnis zur Benutzung des Klassifizierungslogos bei Ausgangsprodukten für die Vertriebsunternehmer

Nach Ablauf der dreimonatigen Frist nach der Vorankündigung des Vertriebsunternehmers gemäß Artikel 4.3 gewährt der Inhaberunternehmer den Vertriebsunternehmern, die (i) nach den Benutzungsbedingungen registriert sind und (ii) die Rechte zur kommerziellen Verwertung der geeigneten Ausgangsprodukte haben, unter Ausschluss der Unterlizenzierung ein begrenztes, nicht ausschließliches, unabtretbares, unwiderrufliches, nicht übertragbares Recht zur Verwendung von Bild und Namen der Ausgangsprodukte in Verbindung mit ihren jeweiligen Klassifizierungslogos zum alleinigen Zweck der Ausübung der Benutzungsbefugnisse am Logo und zwar kostenlos, weltweit und für die Dauer der Registrierung des Inhaberunternehmers nach den Benutzungsbedingungen. In Anwendung dieser Benutzungsbefugnis können die Vertriebsunternehmer die Ausgangsprodukte als vertriebene Produkte mit den von den Inhaberunternehmern zugewiesenen Klassifizierungslogos einsetzen.

6.2 Spezifische Bedingungen für vertriebene Produkte

6.2.1 Geltungsbereich

Beschließt der Vertriebsunternehmer, das Klassifizierungslogo in Verbindung mit einem oder mehreren vertriebenen Produkten gemäß Artikel 5.2 der Benutzungsbedingungen einzusetzen, ist er verpflichtet, in Anwendung der nach Artikel 6.1.3 vom Inhaberunternehmer erteilten Benutzungsbefugnis vor jeglicher Ausübung eines Rechts am Logo das vom Inhaberunternehmer für diese vertriebenen Produkte gewählte Klassifizierungslogo zu übernehmen und zu verwenden. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass der Vertriebsunternehmer kein anderes Klassifizierungslogo einsetzen darf als das vom Inhaberunternehmer diesen vertriebenen Produkten zugeordnete.

Während des Übergangszeitraums gemäß Artikel 6.1.2 der Benutzungsbedingungen entscheidet der Inhaberunternehmer weiterhin alleine, ob er für seine Produkte, die unter die spezifischen Maßnahmen des Übergangszeitraums fallen, den ursprünglichen Algorithmus oder den aktualisierten Algorithmus anwendet; der Vertriebsunternehmer ist an die Entscheidung des Inhaberunternehmers gebunden. Sollte sich das Klassifizierungslogo eines bestimmten Produkts aufgrund des aktualisierten Algorithmus ändern, verpflichtet sich der Inhaberunternehmer, die Vertriebsunternehmer im Voraus innerhalb einer angemessenen Frist hierüber zu informieren und dabei (i) das vom Inhaberunternehmer gewählte Klassifizierungslogo sowie (ii) das genaue Datum, zu dem diese Änderung wirksam werden wird, anzugeben. Die Änderung eines Klassifizierungslogos für ein vertriebenes Produkt hat zeitgleich mit der Änderung des Klassifizierungslogos für das entsprechende Ausgangsprodukt zu erfolgen.

Wenn der/die Inhaber des geistigen Eigentums nicht als Inhaberunternehmer nach den Benutzungsbedingungen registriert ist/sind, muss der Vertriebsunternehmer diese Benutzungsberechtigten vor jeglicher Verwendung des Logos in Verbindung mit den vertriebenen Produkten gemäß Artikel 4.3 informieren.

6.2.2 Vorankündigung der Benutzung an Drittinhaberunternehmer

Die in Artikel 4.3 beschriebene Vorankündigung kann insbesondere die Liste der Kategorien an vertriebenen Produkten enthalten, die vom Vertriebsunternehmer ausgewählt wurden und für die der Dritte Inhaber des geistigen Eigentums ist, ferner die Möglichkeit für den Drittinhaberunternehmer, einen Antrag als Inhaberunternehmer zu stellen, um das Klassifizierungslogo für die vertriebenen Produkte zu bestimmen und, sofern der Vertriebsunternehmer über die nötigen Daten verfügt, die detaillierten Informationen zu der vom Vertriebsunternehmer berechneten Nährwertpunktzahl und das entsprechende Klassifizierungslogo, das der Vertriebsunternehmer dem einzelnen vertriebenen Produkt zuordnen möchte.

Nach Inkrafttreten des aktualisierten Algorithmus bestimmt der Vertriebsunternehmer gegebenenfalls für vertriebene Produkte eines Drittinhaberunternehmers das Klassifizierungslogo auf Basis des aktualisierten Algorithmus und nicht länger auf Basis des ursprünglichen Algorithmus. Hat ein

Vertriebsunternehmer einem Drittinhaberunternehmer ein nach dem ursprünglichen Algorithmus berechnetes Klassifizierungslogo gemeldet, muss der Vertriebsunternehmer den Drittinhaberunternehmer vor Inkrafttreten des aktualisierten Algorithmus schriftlich über das neue Klassifizierungslogo in Kenntnis setzen, sofern sich das den Produkten zugewiesene Klassifizierungslogo aufgrund des Inkrafttretens des aktualisierten Algorithmus ändert. Diese schriftliche Mitteilung an einen Drittinhaberunternehmer gilt nicht als Vorankündigung im Sinne von Artikel 4.3 der Benutzungsbedingungen.

6.2.3 Wahl des Klassifizierungslogos in Verbindung mit vertriebenen Produkten

Wenn der Vertriebsunternehmer die Voraussetzungen aus Artikel 6.2.1 und gegebenenfalls aus Artikel 6.2.2 erfüllt hat und über die notwendigen Nährwertangaben verfügt, um die Nährwertpunktzahl gemäß den Spezifikationen zu berechnen, kann er die in Artikel 5.2 der Benutzungsbedingungen aufgeführten Befugnisse folgendermaßen ausüben:

- Der Vertriebsunternehmer kann das Klassifizierungslogo in Verbindung mit den vertriebenen Produkten einsetzen (insbesondere über Kennzeichnungen oder Informationsträger am Regal getrennt von den vertriebenen Produkten), er darf das Klassifizierungslogo aber nicht auf den vertriebenen Produkten selbst anbringen, und
- der Vertriebsunternehmer kann sein Recht auf verkaufsfördernde Kommunikation ausüben, indem er auf seinen Kommunikationsträgern den vertriebenen Produkten das Klassifizierungslogo unter den nachstehend ausgeführten Bedingungen zuordnet.

Verfügt der Vertriebsunternehmer nicht über die notwendigen Daten, um die Nährwertpunktzahl zu berechnen und einem vertriebenen Produkt ein Klassifizierungslogo unter Beachtung der Spezifikationen zuzuordnen, darf der Vertriebsunternehmer kein Klassifizierungslogo verwenden.

Auf jeden Fall darf der Vertriebsunternehmer nicht das neutrale Logo mit den vertriebenen Produkten verwenden.

Eine eventuelle Antwort seitens des Drittinhaberunternehmers auf die Vorankündigung des Vertriebsunternehmers stellt keinen Registrierungsantrag im Sinne der Benutzungsbedingungen dar. Hat ein Unternehmer bereits einen Registrierungsantrag für vertriebene Produkte eingereicht, die schon in Anwendung der Benutzungsbedingungen verzeichnet sind, muss der Vertriebsunternehmer das vom Inhaberunternehmer gemäß diesem Registrierungsantrag den vertriebenen Produkten zugeordnete Klassifizierungslogo verwenden und innerhalb von einem (1) Monat ab Eingang des Antrags beim Regulator das Klassifizierungslogo auf allen seinen Kennzeichnungen, Informationsträgern in den Regalen und Kommunikationsträgern austauschen.

ARTIKEL 7 BENUTZUNG DER MARKE NUTRI-SCORE ZU KOMMUNIKATIONSZWECKEN

7.1 Allgemeine Kommunikation und verkaufsfördernde Kommunikation

Sofern der Regulator keine besonderen Bedingungen zur Benutzung der Marke Nutri-Score zu Zwecken der allgemeinen Kommunikation und/oder der verkaufsfördernden Kommunikation für das betreffende Hoheitsgebiet in den Anhängen 3 bis 8 festsetzt, verpflichtet sich der Unternehmer, (i) das Logo nur aus den vom Regulator übermittelten Trägern, Dokumenten und Dateien zu übernehmen und zu verwenden, unter Einhaltung der Grafikcharta aus Anhang 2, und (ii) das Wortzeichen „Nutri-Score“ ausschließlich zu Kommunikationszwecken zu verwenden, ohne es auf einem physischen Kommunikationsträger anzubringen und/oder wiederzugeben.

Der Unternehmer erkennt an und stimmt zu, dass die allgemeine Kommunikation zur Marke Nutri-Score jegliche verkaufsfördernde Kommunikation zu einem Produkt ausschließt sowie generell jegliche Zuordnung oder Darstellung eines Klassifizierungslogos als für ein Produkt angewendet oder anwendbar. Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung erfolgt auf eigene Gefahr des Unternehmers und kann die Entziehung seiner Benutzungsbefugnis für das betreffende Produkt gemäß Artikel 12.3 der Benutzungsbedingungen zur Folge haben.

7.2 Grafikcharta

Der Regulator übermittelt dem Unternehmer alle für die Benutzung des Logos erforderlichen Träger, Dokumente und Dateien. Der Unternehmer verpflichtet sich, das Logo in seiner Gesamtheit wiederzugeben, wie es in den für das Hoheitsgebiet eingetragenen Rechten des geistigen Eigentums hinterlegt ist (aufgelistet in Anhang 9 „Liste der Rechte, Länder und Regulatoren“) und jederzeit sicherzustellen, dass er bei der Benutzung des Logos die Bestimmungen aus Anhang 2 „Grafikcharta“ einhält.

Der Unternehmer verpflichtet sich, keine Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen am Logo vorzunehmen und verpflichtet sich insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- keinen Teil des Logos getrennt wiederzugeben, vor allem nicht die grafischen Elemente alleine oder das Wortelement des Logos alleine darzustellen;
- vorbehaltlich der in der Grafikcharta vorgesehenen Anpassungen und insbesondere der Anpassungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Nährwertpunktzahl (s. Artikel 6 oben) keine Änderungen vorzunehmen an:
 - den grafischen Merkmalen des Logos, weder an der Form noch an der Farbe,
 - der Position der Bildelemente zueinander und/oder
 - der Typographie des Logos;
- keine Ergänzungen am Logo vorzunehmen, insbesondere keine Bildunterschriften, Texte oder andere Angaben aufzunehmen, die nicht Teil des Logos sind.

7.3 Verpflichtende Angaben auf den Werbekommunikationsträgern für vertriebene Produkte

Setzt der Vertriebsunternehmer das vom Inhaberunternehmer den vertriebenen Produkten zugeordnete Klassifizierungslogo ein, muss er auf allen Informations- oder Werbekommunikationsträgern mit Bezug auf das vertriebene Produkt auf jede geeignete und an das Format des Trägers angepasste Weise darauf hinweisen, dass das Klassifizierungslogo vom Inhaberunternehmer unter der alleinigen Verantwortung des Inhaberunternehmers zugeordnet worden ist.

Verwendet der Vertriebsunternehmer das Klassifizierungslogo, das er einem vertriebenen Produkt unter Einhaltung des Verfahrens der Vorankündigung gemäß Artikel 6.2 der Benutzungsbedingungen zugeordnet hat, muss er auf allen Informations- oder Werbekommunikationsträgern mit Bezug auf das vertriebene Produkt auf jede geeignete und an das Format des Trägers angepasste Weise darauf hinweisen, dass das Klassifizierungslogo vom Vertriebsunternehmer unabhängig vom Inhaberunternehmer und unter der alleinigen Verantwortung des Vertriebsunternehmers zugeordnet worden ist.

7.4 Einsatz des Klassifizierungslogos im Rahmen der verkaufsfördernden Kommunikation

Der Unternehmer verpflichtet sich, das Klassifizierungslogo in der verkaufsfördernden Kommunikation gemäß den Benutzungsbedingungen auf faire Weise und ohne Verwirrung zu stiften zu verwenden. Das Klassifizierungslogo darf nur einem Einzelprodukt zugeordnet werden. Der Unternehmer darf das

Klassifizierungslogo nicht für eine Gruppe von Produkten einsetzen, es sei denn, jedes Produkt der Gruppe trägt dasselbe Klassifizierungslogo.

Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung erfolgt auf eigene Gefahr des Unternehmers und kann die Entziehung seiner Benutzungsbefugnis für das betreffende Produkt gemäß Artikel 12.3 der Benutzungsbedingungen zur Folge haben.

ARTIKEL 8 BENUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

8.1 Einhaltung der Anforderungen bei der Benutzung der Marke Nutri-Score

Der Unternehmer muss während der gesamten Nutzungsdauer der Marke Nutri-Score die in den Benutzungsbedingungen festgelegten Anforderungen erfüllen.

8.2 Wahrung der Rechte an der Marke Nutri-Score

Der Unternehmer verpflichtet sich, unter keiner Form (Marke, gewerbliche Muster und Modelle usw.) und in keinem Land mit der Marke Nutri-Score identische oder ihr ähnliche Zeichen, Kennzeichnungen und/oder Logos eintragen zu lassen, welche das geistige Eigentum von Santé publique France an der Marke Nutri-Score verletzen können. Insbesondere verzichtet er auf die Eintragung von Marken oder gewerblichen Mustern und Modellen, die die Marke Nutri-Score ganz oder teilweise, etwa in einer komplexeren Darstellung, enthalten.

Der Unternehmer verpflichtet sich, unter keiner Form und in keinem Land mit der Marke Nutri-Score identische oder ihr ähnliche Zeichen zu entwickeln, zu nutzen oder zu verwerten, welche das geistige Eigentum von Santé publique France an der Marke Nutri-Score verletzen können.

Der Unternehmer verpflichtet sich, keine Domainnamen mit welcher Endung auch immer zu reservieren, die die Wortelemente der Marke Nutri-Score reproduzieren oder nachahmen oder die das geistige Eigentum von Santé publique France verletzen können.

8.3 Einhaltung der Verwendungsweise der Marke Nutri-Score

Es ist dem Unternehmer ausdrücklich untersagt, die Verwendung der Marke Nutri-Score als obligatorisch darzustellen statt je nach Entscheidung des Regulators auf dem betreffenden Hoheitsgebiet gemäß den Artikeln 35 und 36 der europäischen Verordnung als zusätzliche Darstellung zur Nährwertdeklaration oder als freiwillig bereitgestellte Information. Es ist dem Unternehmer ausdrücklich untersagt, einen Dritten zu einer Antragsstellung bei einem Regulator zu nötigen.

Santé publique France und der zuständige Regulator lehnen jede Haftung für Forderungen, Handlungen oder Beschwerden Dritter aufgrund von Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen eines Unternehmers ab, der diese Verbote auf einem Hoheitsgebiet missachtet. Jeder Verstoß gegen diese Verbote kann vom Regulator, unbeschadet der Sanktionsmaßnahmen von Santé publique France, geahndet werden.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Marke Nutri-Score nicht für politische oder polemische Zwecke zu verwenden, die gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder möglicherweise gegen gesetzlich anerkannte Rechte verstoßen, und die Marke Nutri-Score grundsätzlich nicht mit Handlungen oder Aktivitäten in Verbindung zu bringen, die Santé publique France und/oder den Regulatoren schaden oder zum Nachteil gereichen können, insbesondere nicht mit einem Verhalten, das direkt oder indirekt mit Fälschungen oder unlauterem Wettbewerb, darunter Abwerbeaktionen, Verunglimpfung oder irreführende Geschäftspraktiken, in Zusammenhang gebracht werden kann.

8.4 Kontrolle und Übertragung

Der Unternehmer akzeptiert, dass Santé publique France und/oder jeder für das Hoheitsgebiet, auf dem er seinen Antrag eingereicht hat, zuständige Regulator in ihrer/seiner Eigenschaft als alleinige Markeninhaberin bzw. als derjenige, der für das Hoheitsgebiet ausschließlich die Rechte an der Marke Nutri-Score ausübt, Audits durchführen dürfen, um die Einhaltung der Benutzungsbedingungen zu kontrollieren und zwar direkt oder durch zu diesem Zwecke beauftragte unabhängige Dritte. Im Zuge des Audits wird insbesondere die Richtigkeit des Antrags und der vom Unternehmer geführten technischen Dokumentation gegenüber der tatsächlichen und effektiven Verwendung der Marke Nutri-Score sowie die adäquate Anwendung des Algorithmus gemäß den Benutzungsbedingungen überprüft.

Es steht jedem Regulator frei, die Anforderungen für die Audits auf seinem Hoheitsgebiet in den Anhängen 3 bis 8 der Benutzungsbedingungen näher zu bestimmen. In jedem Fall akzeptiert der Unternehmer, dass der zuständige Regulator und/oder Santé publique France Zugang, auch vor Ort, zu den für die Verwendung der Marke Nutri-Score genutzten Anlagen und Infrastrukturen sowie zu den für die angemessene Durchführung des Audits benötigten Informationen erhalten. Der Unternehmer ist bereit, alle während des Audits gestellten Fragen zu beantworten und unter der Aufsicht des Unternehmers den Zugang zu allen für die Prüfung benötigten Mitarbeitern, Werkzeugen und Mitteln zu gewähren. Jede Partei übernimmt die im Rahmen des Audits entstehenden Kosten.

Der Unternehmer erkennt an und stimmt zu, dass Santé publique France und die Regulatoren zur Zusammenarbeit mit den Verwaltungs- und Justizbehörden der betreffenden Hoheitsgebiete verpflichtet sind, insbesondere mit denjenigen, die für die Wahrung des Verbraucherrechts und des Wettbewerbsrechts zuständig sind, etwa durch die Weiterleitung des Antrags, der technischen Dokumentation und der Prüfberichte, was der Unternehmer ausdrücklich gestattet.

Sollte der Auditbericht einen Verstoß seitens des Unternehmers gegen Pflichten aus den Benutzungsbedingungen aufzeigen, können Santé publique France und/oder der Regulator nach eigenem Ermessen jedwede Maßnahme oder Sanktion gegenüber dem Unternehmer ergreifen, um diese Pflichtverletzung zu ahnden und/oder zu beheben.

8.5 Technische Dokumentation

Es steht jedem Regulator frei, in den Anhängen 3 bis 8 der Benutzungsbedingungen die Bedingungen für die Darstellung und den Inhalt der technischen Dokumentation, die der Unternehmer bezüglich der Verwendung der Marke Nutri-Score auf dem Hoheitsgebiet erstellen und auf aktuellem Stand halten soll, näher festzulegen.

ARTIKEL 9 INFORMATION UND WERBUNG

Sämtliche vom Unternehmer im Zusammenhang mit der Marke Nutri-Score durchgeführten Nutzungs-, Werbe- und Informationsaktivitäten müssen den Benutzungsbedingungen sowie den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften entsprechen und dürfen weder die Rechte von Santé publique France an der Marke Nutri-Score noch die dem Regulator auf dem Hoheitsgebiet gewährten Rechte noch deren Image oder Interessen beeinträchtigen.

Santé publique France, die Regulatoren oder öffentlichen Stellen können sich veranlasst sehen, im Rahmen von Pressemitteilungen, Pressemappen, in ihren eigenen Medien, in Interviews, bei Veranstaltungen usw. über Unternehmen, die das Logo einsetzen, und deren betreffenden Produktmarken zu informieren. Der Unternehmer akzeptiert, dass Santé publique France, die Regulatoren oder öffentlichen Stellen über seine Benutzung des Logos und seine betreffenden Produktmarken berichten. Zu diesem Zweck gewährt der Unternehmer Santé publique France, den Regulatoren und den öffentlichen Stellen ab dem Datum seines Antrags und für die Dauer der Registrierung des Unternehmers eine nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, kostenlose und

weltweite Lizenz zur Nutzung der betreffenden, im Antrag angegebenen Produktmarken des Unternehmers für ihre eigenen Informations- und Werbezwecke. Ist er damit nicht einverstanden, kann er innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bestätigung der Eintragung der Benutzungsbefugnis für die Marke Nutri-Score den/die betreffende(n) Regulator(en) darüber in Kenntnis setzen.

ARTIKEL 10 DAUER

Der Unternehmer ist berechtigt, die Marke Nutri-Score nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen ab dem Datum des Erhalts der für die Benutzung benötigten Dokumente (vorbehaltlich des für vertriebene Produkte geltenden Verfahrens) bis zum Ende des Santé publique France zustehenden Rechtsschutzes für das geistige Eigentum zu nutzen, nachdem er seinen Antrag bestätigt und sich verpflichtet hat, die Benutzungsbedingungen einschließlich ihrer Anhänge zu beachten. Die Benutzungsbefugnis kann durch jedwede Sanktion seitens des Regulators und/oder Santé publique France beendet werden oder durch die in den Benutzungsbedingungen vorgesehenen Beendigungsgründe.

Der Regulator teilt dem Unternehmer in geeigneter und nachweisbarer Form mit einem Vorlauf von zwei (2) Monaten das Datum des Ablaufs des Rechtsschutzes für die Marke Nutri-Score mit.

ARTIKEL 11 ÄNDERUNG DER BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

Im Falle einer Änderung der Benutzungsbedingungen gelten die geänderten Benutzungsbedingungen für die vor und nach dem Inkrafttreten registrierten Unternehmer, unbeschadet der Möglichkeit für die Unternehmer, ihren Antrag zurückzuziehen.

Bei einer Änderung der Benutzungsbedingungen informieren die Regulatoren die Unternehmer darüber, wie nachstehend aufgeführt. Werden die besonderen Bedingungen für ein Hoheitsgebiet vom zuständigen Regulator geändert, informiert der Regulator die Unternehmer darüber, wie nachstehend aufgeführt.

Der Regulator setzt den Unternehmer per E-Mail an die vom Unternehmer bei der Registrierung seines Antrags angegebene E-Mail-Adresse über die Änderungen in Kenntnis, wobei es Aufgabe des Unternehmers ist, diese Adresse stets aktiv zu halten oder im Falle einer Adressänderung den Regulator zu informieren.

Es wird davon ausgegangen, dass der Unternehmer die neuen Bestimmungen der Benutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat, es sei denn, er teilt auf jedwede Art mit, dass er nicht einverstanden ist oder er beendet die Benutzung der Marke Nutri-Score innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Bekanntgabe der Änderung durch den Regulator, wobei das Datum der Benachrichtigungsmail maßgebend ist.

Der Unternehmer verfügt über eine gegebenenfalls von Santé publique France und/oder dem für das betreffende Hoheitsgebiet zuständigen Regulator festgelegte angemessene Frist, um den neuen Bestimmungen der Benutzungsbedingungen zu genügen.

Der Unternehmer ist berechtigt, die Marke Nutri-Score weiter zu benutzen, es sei denn, er erfüllt nach Ablauf der angemessenen Anpassungsfrist nicht mehr die neuen Bedingungen. In diesem Fall wird ihm die gewährte nicht ausschließliche Benutzungsbefugnis gemäß Artikel 12.2 der Benutzungsbedingungen entzogen.

Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf irgendeine Entschädigung aufgrund einer Änderung der Benutzungsbedingungen.

ARTIKEL 12 ENTZIEHUNG DER BEFUGNIS ZUR BENUTZUNG DER MARKE NUTRI-SCORE

12.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung seiner Benutzungsbefugnis für die Marke Nutri-Score.

Der Unternehmer kann aufgrund der Entziehung der Benutzungsbefugnis für die Marke Nutri-Score aus den in diesem Artikel genannten Gründen keinerlei Entschädigung verlangen.

12.2 Erlöschen der Berechtigung aus dem Unternehmer anzulastenden Gründen

12.2.1 Beendigung durch den Unternehmer

Ein Unternehmer, der die Verwendung der Marke Nutri-Score auf einem Hoheitsgebiet beenden möchte, muss dies dem für das betreffende Hoheitsgebiet zuständigen Regulator mitteilen; erstreckt sich die Benutzung auf mehrere Hoheitsgebiete, so leitet der in Kenntnis gesetzte Regulator die Mitteilung an die anderen zuständigen Regulatoren weiter. Die Mitteilung führt zur Abmeldung der Registrierung des Antrags und zum Entzug des dem Unternehmer eingeräumten Rechts, das Logo anzubringen und die Marke Nutri-Score für die vom Unternehmer abgemeldete Produktmarke zu benutzen und zwar ohne Benachrichtigung seitens des/der zuständigen Regulators/Regulatoren.

Mit Erlöschen der Benutzungsbefugnis für die Marke Nutri-Score muss der Unternehmer folglich das Anbringen des Logos auf den Verpackungen der Produkte der abgemeldeten Marke(n) einstellen. Der Unternehmer ist lediglich befugt, Produkte der abgemeldeten Marke(n), die das Logo tragen, solange herzustellen und in Verkehr zu bringen, bis alle vorhandenen Bestände an Verpackungen und Produkten mit dem Logo, die zum Wirksamkeitsdatum der Auflösung vorrätig waren, verwendet und veräußert sind.

Der Unternehmer muss innerhalb von drei (3) Monaten ab Erlöschen der Benutzungsbefugnis für die Marke Nutri-Score die Benutzung des Logos auf seinen Informations- und Kommunikationsträgern in Bezug auf die abgemeldete(n) Marke(n) einstellen und darf nicht länger über die Marke Nutri-Score informieren oder berichten.

Für die Abmeldung von Vertriebsunternehmern gilt folgende Klausel: Für vertriebene Produkte, auf denen kein Klassifizierungslogo angebracht ist, wird dem Vertriebsunternehmer eine maximale Frist von drei (3) Monaten ab dem Wirksamkeitsdatum der Auflösung gewährt, innerhalb der er weiterhin das Klassifizierungslogo in Verbindung mit den von ihm vermarkteten vertriebenen Produkten verwenden darf.

12.2.2 Änderung von Umständen mit Auswirkung auf die Gültigkeit der Registrierung

Die Benutzungsbefugnis für die Marke Nutri-Score erlischt von Rechts wegen ohne Vorankündigung seitens von Santé publique France und/oder des zuständigen Regulators, wenn der Unternehmer die in Artikel 4 der Benutzungsbedingungen festgesetzten Berechtigungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

In der Folge muss der Unternehmer unmittelbar nach Erlöschen des Rechts auf Benutzung der Marke Nutri-Score das Anbringen des Logos auf allen Verpackungen des Produkts und auf seinen Kommunikationsträgern einstellen und darf generell nicht länger über die Marke informieren und kommunizieren. In diesem Fall ist es dem Unternehmer gestattet, die Herstellung von Produkten fortzusetzen, bis alle Verpackungen des Produkts, die das Logo tragen, aufgebraucht sind, und diese Produkte mit dem Logo zum Zwecke der Veräußerung der Bestände in Verkehr zu bringen und zwar ab dem Wirksamkeitsdatum der Auflösung bis zum jeweiligen Verkauf der Bestände an Produkten, auf denen das Logo angezeigt ist. Für vertriebene Produkte, auf denen kein Klassifizierungslogo angebracht

ist, wird dem Vertriebsunternehmer eine maximale Frist von drei (3) Monaten ab dem Wirksamkeitsdatum der Auflösung gewährt, innerhalb der er weiterhin das Klassifizierungslogo in Verbindung mit den von ihm vermarkteten vertriebenen Produkte verwenden darf.

12.2.3 Nichteinhaltung der Benutzungsbedingungen durch den Unternehmer

Es steht jedem Regulator frei, entweder (i) eigene Verfahrensregeln und Sanktionen festzulegen oder (ii) ergänzend zu den allgemeinen Benutzungsbedingungen zusätzliche Vorschriften anzuwenden, sofern diese in den spezifischen für das jeweilige Hoheitsgebiet geltenden Anhängen 3 bis 8 der Benutzungsbedingungen aufgenommen werden oder dort zumindest deutlich darauf verwiesen wird.

Stellt Santé publique France fest, dass der Unternehmer die Bestimmungen der Benutzungsbedingungen nicht einhält, informiert sie den Unternehmer per Einschreiben mit Rückschein über die festgestellten Verstöße, gegebenenfalls mit einer einfachen Kopie an den betreffenden Regulator.

Stellt der Regulator einen Verstoß fest, so wendet er die in den besonderen Bedingungen der für das jeweilige Hoheitsgebiet geltenden Anhänge 3 bis 8 festgelegten Sanktionen oder in Ermangelung solcher die in diesem Artikel vorgesehenen Sanktionen an.

In jedem Fall enthält die an den Unternehmer gerichtete Mitteilung über den Verstoß mindestens eine Frist, bis zu der dieser den Bestimmungen der Benutzungsbedingungen zu entsprechen hat und die Angabe, ob die Benutzungsbefugnis bis zur Erfüllung ausgesetzt wird. Wird den Bestimmungen nicht innerhalb der vorgenannten Frist entsprochen, erlischt die Benutzungsbefugnis für die Marke Nutri-Score ohne vorherige Ankündigung durch Santé publique France und/oder den Regulator von Rechts wegen allein aufgrund der Tatsache, dass der Aufforderung zur Erfüllung nicht nachgekommen wurde.

Die Aussetzung und Entziehung der Benutzungsbefugnis für die Marke Nutri-Score verpflichtet den Unternehmer zur sofortigen Einstellung jeglicher Benutzung der Marke Nutri-Score sowie zur Entfernung sämtlicher Verweise auf das Logo von allen seinen Produkten und Kommunikationsträgern.

Somit hat der Unternehmer die Herstellung und Vermarktung von Produkten, die mit dem Logo versehen sind, ab dem Datum des Erlöschens der Benutzungsbefugnis für die Marke Nutri-Score unverzüglich einzustellen. Innerhalb derselben Frist muss er auch aufhören, das Logo auf seinen Informations- und Kommunikationsträgern anzubringen und generell über die Marke Nutri-Score zu informieren oder zu berichten. Der Unternehmer muss die Produktbestände ab dem Datum des Inkrafttretens der Aussetzung und /oder Entziehung schnellstmöglich absetzen und zwar (i) entweder innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten für vertriebene Produkte ohne aufgebrachtes Klassifizierungslogo oder (ii) spätestens bis zum jeweiligen Verfallsdatum der Produkte, auf denen das Logo angebracht ist.

12.2.4 Sanktionen

Eine nicht den Benutzungsbedingungen entsprechende Benutzung sowie die weitere Verwendung der Marke Nutri-Score trotz Entziehung stellen rechtswidrige Handlungen dar, die Santé publique France und/oder die Regulatoren mit Sanktionen belegen können und für die sie vor den zuständigen Gerichten Schadenersatz geltend machen können.

12.3 Missbräuchliche Benutzung der Marke Nutri-Score

Über die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Sanktionen hinaus gibt die unbefugte Benutzung der Marke Nutri-Score durch einen Unternehmer oder einen Dritten Santé publique France und/oder den betroffenen Regulator das Recht, unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften sämtliche von ihnen für angemessen erachteten rechtlichen Schritte einzuleiten.

ARTIKEL 13 SCHUTZ DER MARKE NUTRI-SCORE

Der Unternehmer verpflichtet sich, den Regulator und/oder Santé publique France unverzüglich über jede Verletzung der Rechte an der Marke Nutri-Score, von der er Kenntnis erlangt, zu informieren, insbesondere über jede Fälschung, jeden unlauteren Wettbewerb oder jede Nachahmung.

Es obliegt Santé publique France, gegebenenfalls zusammen mit den Regulatoren, zu entscheiden, auf eigene Kosten und Gefahr zivil- oder strafrechtliche Schritte einzuleiten.

Dementsprechend gehen die Schadenersatzansprüche, die sich aus einer Klage ergeben, welche von den Regulatoren und/oder von Santé publique France im Namen von Santé publique France erhoben wird, zu ihren alleinigen Lasten bzw. Nutzen; der Unternehmer kann in diesem Fall folglich keine Entschädigung verlangen.

ARTIKEL 14 HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

14.1 Haftung des Unternehmers

Der Inhaberunternehmer haftet allein für die mittel- oder unmittelbaren Folgen, die sich aus der Verwendung der Marke Nutri-Score, und insbesondere der Benutzung des Logos auf seinen Ausgangsprodukten ergeben können. Er trägt auf eigenes Risiko die alleinige Verantwortung (i) für die Genauigkeit, Richtigkeit, Relevanz und Konformität seiner Berechnung der Nährwertpunktzahl, (ii) für die zugrunde liegende Anwendung des adäquaten Algorithmus in den Hoheitsgebieten gemäß den Benutzungsbedingungen, (iii) für die Wahl des Klassifizierungslogos für jedes seiner Ausgangsprodukte sowie (iv) für die Benutzung und die Kommunikation zu diesen Ausgangsprodukten.

Der Vertriebsunternehmer ist alleine auf eigenes Risiko (i) für die Genauigkeit, Richtigkeit, Relevanz und Konformität seiner Berechnung der Nährwertpunktzahl (gegebenenfalls), (ii) für die zugrunde liegende Anwendung des adäquaten Algorithmus in den Hoheitsgebieten gemäß den Benutzungsbedingungen, (iii) für die Wahl des Klassifizierungslogos für jedes vertriebene Produkt nach dem in Artikel 6.2 genannten Verfahren sowie (iv) für die Benutzung und die Kommunikation zu diesen vertriebenen Produkten verantwortlich, insbesondere, wenn der Vertriebsunternehmer (a) nicht über die für eine rechtmäßige kommerzielle Verwertung der vertriebenen Produkte erforderlichen Rechte verfügte oder (b) Teile oder die Gesamtheit des in Artikel 6.2 beschriebenen Verfahrens nicht eingehalten hat. Der Vertriebsunternehmer haftet ferner im Zuge der kommerziellen Verwertung der vertriebenen Produkte für die Benutzung des Klassifizierungslogos, das der Inhaberunternehmer einem vertriebenen Produkt zugeordnet hat, auch wenn der Inhaberunternehmer für die Berechnung der Nährwertpunktzahl und die Wahl des Klassifizierungslogos für das vertriebene Produkt verantwortlich ist.

In jedem Fall erkennt der Unternehmer an, dass jede falsche oder unvollständige Benutzung des Logos, insbesondere (i) eine Berechnung der Nährwertpunktzahl, bei der nicht alle Vorschriften aus den Spezifikationen und den Benutzungsbedingungen eingehalten wurden oder die auf der Grundlage unvollständiger oder verfälschter Daten im Vergleich zu den tatsächlichen Nährwertqualitäten des Produkts vorgenommen wurde oder die nicht auf der Anwendung des entsprechenden Algorithmus basiert oder (ii) die Zuordnung eines nicht korrekten oder nicht der tatsächlichen Nährwertpunktzahl des Produkts entsprechenden Klassifizierungslogos, sei es als Folge unbeabsichtigten Verhaltens oder vorsätzlich, die alleinige Haftung des Unternehmers unmittelbar auslöst und eine irreführende Geschäftspraxis nach dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere nach Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern, wie in den Hoheitsgebieten umgesetzt, oder nach den in den Hoheitsgebieten geltenden gleichwertigen Rechtsvorschriften darstellen kann. Santé publique France und/oder die Regulatoren lehnen jede Haftung für derartige Benutzungen ab, insbesondere im Falle von falschen oder irreführenden

Informationen oder Werbemitteilungen seitens des Vertriebsunternehmers zu einem vertriebenen Produkt, die ausschließlich die Haftung des Unternehmers auslösen, der dafür verantwortlich ist.

Der Unternehmer trägt die alleinige Verantwortung für an die Verbraucher gerichtete Informationen über den zur Bestimmung des Klassifizierungslogos angewandten Algorithmus unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass eine Änderung des Klassifizierungslogos aufgrund der geänderten Berechnungsvorschriften im Zuge des Wechsels vom ursprünglichen Algorithmus zum aktualisierten Algorithmus nicht zu irreführender Information über die Lebensmittel im Sinne der europäischen Verordnung führt und generell nicht zu einer Irreführung der Verbraucher, insbesondere im Hinblick auf die Richtlinie Nr. 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern.

14.2 Gewährleistung des Unternehmers

Für den Fall, dass Santé publique France und/oder ein Regulator von einem Dritten für eine nicht ordnungsgemäße Benutzung der Marke Nutri-Score durch den Unternehmer haftbar gemacht werden, verpflichtet sich der Unternehmer, alle Kosten und Gebühren anstelle von Santé publique France und dem Regulator zu tragen, die Ersatz von ihm fordern können.

Der Unternehmer garantiert Santé publique France und den betreffenden Regulatoren insbesondere, (i) dass die Verträge oder Vertragsketten zwischen dem Unternehmer und dem Inhaber des geistigen Eigentums an den vertriebenen Produkten, unabhängig davon, ob der Rechteinhaber als Inhaberunternehmer eingetragen ist oder nicht, einer Ausübung der von Santé publique France und den Regulatoren gewährten Befugnis zur Benutzung der Marke Nutri-Score für vertriebene Produkte gemäß Artikel 6.2 nicht entgegenstehen, (ii) dass es in seiner Kommunikation (zu Informations- oder Werbezwecken) zu keinerlei Verwechslung zwischen den Produkten oder zwischen den Produkten und anderen Produkten und Dienstleistungen kommt, (iii) dass bei der Zuordnung und Verwendung eines Klassifizierungslogos in Verbindung mit einem Produkt keine Fehler oder Ungenauigkeiten vorliegen und keine falsche oder irreführende Darstellung seitens des Unternehmers erfolgt, aufgrund dessen der Unternehmer bezüglich aller Schäden, Verpflichtungen, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) Santé publique France entschädigen, verteidigen und schadlos halten wird und (iv) dass er für jedweden Anspruch aufgrund der Beschwerde eines Dritten (insbesondere eines Rechteinhabers an einem Produkt) haftet, mit der geltend gemacht wird, dass die gesamte oder teilweise Benutzung der Marke Nutri-Score in Verbindung mit den Produkten in Umsetzung der vorliegenden Benutzungsbedingungen gegen das geistige Eigentum dieses Dritten verstoße oder eine Verfehlung darstelle, für die Santé publique France und/oder der Regulator wegen unerlaubter Handlung haftbar gemacht werden können, insbesondere wegen unlauteren oder parasitären Wettbewerbs.

Der Unternehmer ist verpflichtet, schnellstmöglich alle Produkte vom Markt zu nehmen, die nicht den auf dem(den) Hoheitsgebiet(en) geltenden Bestimmungen genügen.

14.3 Gewährleistung von Santé publique France

Santé publique France gewährt keine andere Garantie als diejenige, die sich aus ihrem eigenen Handeln und dem tatsächlichen Vorhandensein der Marke Nutri-Score sowie aus der Tatsache ergibt, dass die Marke Nutri-Score nach ihrem Wissen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Benutzungsbedingungen nicht Gegenstand von Rechtsansprüchen war. Der Unternehmer erklärt, sich generell über die Unsicherheiten im Hinblick auf die Verfügbarkeit und die Gültigkeit von Marken sowie Mustern & Modellen im Klaren zu sein und akzeptiert daher die Berechtigung zur Benutzung des Logos auf eigenes Risiko und eigene Gefahr in voller Kenntnis der Sachlage. Für den Fall, dass Santé publique France auf Antrag eines Dritten ihre Rechte an der Marke Nutri-Score verliert, verpflichtet sich der Unternehmer, unabhängig von der Ursache des Rechtsverlustes und seiner rechtlichen Einstufung (Nichtigkeit, Fälschung usw.), Santé publique France nicht haftbar zu machen und keinen Schadenersatz von Santé publique France zu verlangen.

Es steht den Regulatoren frei, in den besonderen Bedingungen in den für ihre jeweiligen Hoheitsgebiete geltenden Anhängen 3 bis 8 der Benutzungsbedingungen andere Gewährleistungen anzubieten.

ARTIKEL 15 GELTENDES RECHT

Diese Benutzungsbedingungen unterliegen dem Gemeinschaftsrecht, unabhängig davon, an welchem Ort der Unternehmer die Marke Nutri-Score verwendet. Die Benutzungsbedingungen umfassen in den Anhängen 3 bis 8 besondere Bedingungen für die Hoheitsgebiete, für die das nationale Recht des jeweiligen Hoheitsgebiets gilt. Im Falle von Widersprüchen haben die Bestimmungen in den allgemeinen Benutzungsbedingungen Vorrang vor den besonderen Bestimmungen in den Anhängen 3 bis 8.

ARTIKEL 16 ZUSTÄNDIGES GERICHT

Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Ausführung der vorliegenden Benutzungsbedingungen ergeben, sind vor einem zuständigen Gericht des oder der betreffenden Hoheitsgebiete zu verhandeln.

ARTIKEL 17 STREITBEILEGUNG

Santé Publique France schlichtet keine eventuell zwischen Unternehmern oder einem Unternehmer und/oder einem Regulator und/oder einem Dritten (die Parteien) auftretenden Streitigkeiten. Wenn Santé publique France Zugang zu Beweisen für einen Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen hat, den sie nach eigenem Ermessen beurteilt, kann Santé publique France alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, auch einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, insbesondere nach Artikel 12 der Benutzungsbedingungen, um die Vertragsverletzung schnellstmöglich abzustellen. Die Regulatoren können bei Feststellung eines Verstoßes auf dem Hoheitsgebiet, für das sie zuständig sind, ebenfalls alle nach eigenem Ermessen für geeignet befundenen Maßnahmen ergreifen, auch einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, um die Vertragsverletzung schnellstmöglich abzustellen.

Im Falle von Abweichungen zwischen der französischen und der englischen Version der Benutzungsbedingungen ist die englische Fassung maßgebend.

ANHANG 1: Spezifikationen

Die nachstehenden Einschränkungen gelten für alle Produkte unabhängig davon, ob der ursprüngliche Algorithmus oder der aktualisierte Algorithmus angewandt wird. Da der Nutri-Score auf bestimmte Produkte nicht zugeschnitten ist, darf er für folgende Lebensmittelgruppen nicht eingesetzt werden: Sportlernahrung, Lebensmittel für Kinder von 0 bis 3 Jahren, Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, Ersatzprodukte der Tagesrationen und Mahlzeit-Ersatzprodukte.

ANHANG 1-A: Spezifikationen für den ursprünglichen Algorithmus

In der Beschreibung des ursprünglichen Algorithmus wurden Änderungen redaktioneller Art vorgenommen, um eine bessere Kohärenz mit der Beschreibung des aktualisierten Algorithmus in Anhang 1-B zu erreichen.

Zur Einstufung eines Lebensmittels auf der 5-farbigen Nährwertskala müssen die Hersteller und Vertreiber folgende Berechnungsregeln nacheinander anwenden:

- Berechnung der Nährwertpunktzahl des Lebensmittels;
- Einstufung des Lebensmittels auf der 5-farbigen Nährwertskala auf der Grundlage der ermittelten Nährwertpunktzahl.

1) Berechnung der Nährwertpunktzahl eines Lebensmittels

Die Nährwertpunktzahl wird für sämtliche Lebensmittel auf dieselbe Weise ermittelt (mit Sonderregeln für Käse), mit Ausnahme von pflanzlichen und tierischen Fetten und Getränken¹. Für diese Lebensmittelkategorien sind die unter Punkt 1-b aufgeführten Anpassungen zu berücksichtigen.

1-a Allgemeiner Fall

Die Nährwertpunktzahl der Lebensmittel beruht auf der Berechnung einer einzigen Gesamtpunktzahl, die für jedes Lebensmittel Folgendes beinhaltet:

- eine „negative“ Komponente N,
- eine „positive“ Komponente P.

Die Komponente N der Punktzahl erfasst die Nährwertelemente, deren Verzehr eingeschränkt werden sollte: Energie, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Natrium. Für jedes dieser Elemente werden Punkte von 1 bis 10 je nach ihrem Gehalt in 100 g des Lebensmittels vergeben (vgl. Tabelle 1). Die negative Komponente N entspricht der Summe dieser Punkte und kann somit einen Wert zwischen 0 und 40 erreichen.

Tabelle 1: Punkte für jedes Element der negativen Komponente N

Punkte	Energie (kJ/100 g)	gesättigte Fettsäuren (g/100 g)	Zucker (g/100 g)	Natrium* (mg/100g)
0	≤ 335	≤ 1	≤ 4,5	≤ 90
1	> 335	> 1	> 4,5	> 90
2	> 670	> 2	> 9	> 180
3	> 1005	> 3	> 13,5	> 270

¹ Eine Liste der Produkte, die unter diese Kategorien fallen, ist im Fragen-und-Antworten-Katalog enthalten, der online abrufbar ist.

4	> 1340	> 4	> 18	> 360
5	> 1675	> 5	> 22,5	> 450
6	> 2010	> 6	> 27	> 540
7	> 2345	> 7	> 31	> 630
8	> 2680	> 8	> 36	> 720
9	> 3015	> 9	> 40	> 810
10	> 3350	> 10	> 45	> 900

* Der Natriumgehalt entspricht dem in der verpflichtenden Nährwertdeklaration aufgeführten Salzgehalt geteilt durch 2,5.

Die Komponente P wird auf der Grundlage des Gehalts des Lebensmittels an Ballaststoffen, Eiweiß, Obst, Gemüse, Hülsenfrüchten, Schalenfrüchten sowie Raps-, Walnuss- und Olivenölen² ermittelt. Für jedes dieser Elemente werden Punkte von 1 bis 5 je nach ihrem Gehalt in 100 g des Lebensmittels vergeben (vgl. Tabelle 2). Die positive Komponente P entspricht der Summe dieser Punkte und kann demnach einen Wert zwischen 0 und 15 erreichen.

Tabelle 2: Punkte für jedes Element der positiven Komponente P

Punkte	Eiweiß (g/100 g)	Ballaststoffe (g/100 g)	Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle* (%)
0	≤ 1,6	≤ 0,9	≤ 40
1	> 1,6	> 0,9	> 40
2	> 3,2	> 1,9	> 60
3	> 4,8	> 2,8	-
4	> 6,4	> 3,7	-
5	> 8,0	> 4,7	> 80

* Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte und Schalenfrüchte enthalten zahlreiche Vitamine (vor allem die Vitamine E, C, B1, B2, B3, B6 und B9 sowie das Provitamin A).

Eine Liste von Obst, Gemüse, Hülsenfrüchten, Schalenfrüchten sowie Raps-, Walnuss- und Olivenölen, die unter diese Kategorie fallen, ist im Fragen-und-Antworten-Katalog enthalten, der online abrufbar ist.

↪ Berechnung der Nährwertpunktzahl

Je nach erreichter Punktzahl für die Komponente N wird die endgültige Nährwertpunktzahl folgendermaßen errechnet:

- Beträgt die Summe der Komponente N weniger als 11 Punkte oder handelt es sich bei dem Produkt um Käse, entspricht die Nährwertpunktzahl den Gesamtpunkten der Komponente N abzüglich der Gesamtpunkte der Komponente P.

Nährwertpunktzahl = Gesamtpunkte N - Gesamtpunkte P

² Eine Liste von Obst, Gemüse, Hülsenfrüchten, Schalenfrüchten sowie Raps-, Walnuss- und Olivenölen, die unter diese Kategorie fallen, ist im Fragen-und-Antworten-Katalog enthalten, der online abrufbar ist.

➤ Beträgt die Summe der Komponente N 11 Punkte oder mehr und

- wurden für „Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle“ 5 Punkte vergeben, entspricht die Nährwertpunktzahl den Gesamtpunkten der Komponente N abzüglich der Gesamtpunkte der Komponente P.

Nährwertpunktzahl = Gesamtpunkte N - Gesamtpunkte P

- wurden für „Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle“ weniger als 5 Punkte vergeben, entspricht die Nährwertpunktzahl den Gesamtpunkten der Komponente N abzüglich der Summe der Punkte für „Ballaststoffe“ und für „Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle“. In diesem Fall fließt der Eiweißgehalt also nicht in die Berechnung der Nährwertpunktzahl ein.

Nährwertpunktzahl = Gesamtpunkte N – Punkte „Ballaststoffe“– Punkte „Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle“

1-b Sonderfälle

Um die spezifische Nährstoffzusammensetzung bei einigen Produktkategorien zu berücksichtigen und ihre Einstufung beim Nutri-Score mit den Ernährungsempfehlungen in Einklang zu bringen, wurde der Algorithmus an einigen Stellen angepasst.

↪ Pflanzliche und tierische Fette: Das Punkteschema für die gesättigten Fettsäuren wird durch ein Punkteschema auf der Grundlage des Verhältnisses gesättigte Fettsäuren/Fette ersetzt (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Punkteschema für das Verhältnis gesättigte Fettsäuren/Fette im Sonderfall der pflanzlichen und tierischen Fette*

Punkte	Verhältnis gesättigte Fettsäuren/Fette
0	< 10
1	< 16
2	< 22
3	< 28
4	< 34
5	< 40
6	< 46
7	< 52
8	< 58
9	< 64
10	≥ 64

* Das Punkteschema für das „Verhältnis gesättigte Fettsäuren/Fette“ im Sonderfall der pflanzlichen und tierischen Fette ersetzt die im allgemeinen Fall verwendete Spalte „gesättigte Fettsäuren“. Die anderen Spalten (Energie, Zucker, Natrium, Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle, Ballaststoffe, Eiweiß) sind identisch und müssen berücksichtigt werden.

Eine Liste der Produkte, die unter die Kategorie „pflanzliche und tierische Fette“ fallen, ist im Fragen-und-Antworten-Katalog enthalten, der online abrufbar ist.

↳ Getränke: Die Punktzahlen für Getränke werden auf der Grundlage eines spezifischen Punkteschemas für Energie, Zucker, Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle berechnet (s. Tabelle 4).

Tabelle 4: Punkteschema für Getränke*

Punkte	Energie (kJ/100 g oder 100 ml)	Zucker (g/100 g oder 100 ml)	Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle (%)
0	≤ 0	≤ 0	≤ 40
1	≤ 30	≤ 1,5	
2	≤ 60	≤ 3	> 40
3	≤ 90	≤ 4,5	
4	≤ 120	≤ 6	> 60
5	≤ 150	≤ 7,5	
6	≤ 180	≤ 9	
7	≤ 210	≤ 10,5	
8	≤ 240	≤ 12	
9	≤ 270	≤ 13,5	
10	> 270	> 13,5	> 80

* Das Punkteschema für Getränke ersetzt die im allgemeinen Fall verwendeten Spalten Energie, Zucker, Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte, Raps-, Walnuss- und Olivenöle. Die anderen Spalten (gesättigte Fettsäuren, Natrium, Ballaststoffe, Eiweiß) sind identisch und müssen berücksichtigt werden.

Eine Liste der Produkte, die unter die Kategorie „Getränke“ fallen, ist im Fragen-und-Antworten-Katalog enthalten, der online abrufbar ist.

2) Einstufung des Lebensmittels auf der 5-farbigen Nährwertskala auf der Grundlage der ermittelten Nährwertpunktzahl gemäß 1)

2-a Allgemeiner Fall

Im allgemeinen Fall wird das Nutri-Score-Logo entsprechend folgender Schwellenwerte vergeben:

Schwellenwerte der Punktzahl	Klasse	Farbe
Min. bis -1	A	Dunkelgrün
0 bis 2	B	Hellgrün
3 bis 10	C	Gelb
11 bis 18	D	Hellorange
19 bis Max.	E	Dunkelorange

2-b Sonderfall Getränke

Für Getränke wird das Nutri-Score-Logo entsprechend folgender Schwellenwerte vergeben:

Schwellenwerte der Punktzahl	Klasse	Farbe
Wasser	A	Dunkelgrün
Min. bis -1	B	Hellgrün
2 bis 5	C	Gelb
6 bis 9	D	Hellorange
10 bis Max.	E	Dunkelorange

ANHANG 1-B: Spezifikationen für den aktualisierten Algorithmus

Zur Einstufung eines Lebensmittels auf der 5-farbigen Nährwertskala müssen die Hersteller und Vertreiber folgende Berechnungsregeln nacheinander anwenden:

- Berechnung der Nährwertpunktzahl des Lebensmittels;
- Einstufung des Lebensmittels auf der 5-farbigen Nährwertskala auf der Grundlage der ermittelten Nährwertpunktzahl.

1) Berechnung der Nährwertpunktzahl eines Lebensmittels

Die Nährwertpunktzahl wird für sämtliche Lebensmittel (mit Sonderregeln für Käse und rotes Fleisch) auf dieselbe Weise ermittelt, mit Ausnahme von „pflanzlichen und tierischen Fetten, Schalenfrüchten und Samen“ sowie Getränken³. Für diese Lebensmittelkategorien sind die unter Punkt 1-b aufgeführten Anpassungen zu berücksichtigen.

1-a Allgemeiner Fall

Die Nährwertpunktzahl der Lebensmittel beruht auf der Berechnung einer einzigen Gesamtpunktzahl, die für jedes Lebensmittel Folgendes beinhaltet:

- eine „negative“ Komponente N,
- eine „positive“ Komponente P.

Die Komponente N der Punktzahl erfasst die Nährwertelemente, deren Verzehr eingeschränkt werden sollte: Energie, gesättigte Fettsäuren, Zucker und Salz. Für jedes dieser Elemente werden Punkte von 1 bis 20 je nach ihrem Gehalt in 100 g des Lebensmittels vergeben (vgl. Tabelle 5). Die negative Komponente N entspricht der Summe dieser Punkte und kann somit einen Wert zwischen 0 und 55 erreichen.

Tabelle 5: Punkte für jedes Element der negativen Komponente N

Punkte	Energie (kJ/100 g)	gesättigte Fettsäuren (g/100 g)	Zucker (g/100 g)	Salz (g/100 g)
0	≤ 335	≤ 1	≤ 3,4	≤ 0,2
1	> 335	> 1	> 3,4	> 0,2
2	> 670	> 2	> 6,8	> 0,4
3	> 1005	> 3	> 10	> 0,6
4	> 1340	> 4	> 14	> 0,8
5	> 1675	> 5	> 17	> 1
6	> 2010	> 6	> 20	> 1,2
7	> 2345	> 7	> 24	> 1,4
8	> 2680	> 8	> 27	> 1,6
9	> 3015	> 9	> 31	> 1,8
10	> 3350	> 10	> 34	> 2
11			> 37	> 2,2
12			> 41	> 2,4
13			> 44	> 2,6
14			> 48	> 2,8
15			> 51	> 3
16				> 3,2

³ Eine Liste der Produkte, die unter diese Kategorien fallen, ist im Fragen-und-Antworten-Katalog enthalten, der online abrufbar ist.

17				> 3,4
18				> 3,6
19				> 3,8
20				> 4

Die Komponente P wird auf der Grundlage des Gehalts an Ballaststoffen, Eiweiß, Obst, Gemüse, Hülsenfrüchten⁴ im Lebensmittel ermittelt. Für jedes dieser Elemente werden Punkte von 1 bis 7 je nach ihrem Gehalt in 100 g des Lebensmittels vergeben (vgl. Tabelle 6). Die positive Komponente P entspricht der Summe dieser Punkte und kann demnach einen Wert zwischen 0 und 17 erreichen. Bei rotem Fleisch und seinen Nebenerzeugnissen dürfen für Eiweiß maximal 2 Punkte vergeben werden. Die positive Komponente P kann demnach einen Wert zwischen 0 und 12 erreichen.

Tabelle 6: Punkte für jedes Element der positiven Komponente P

Punkte	Eiweiß* (g/100 g)	Ballaststoffe (g/100 g)	Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte** (%)
0	≤ 2,4	≤ 3,0	≤ 40
1	> 2,4	> 3,0	> 40
2	> 4,8	> 4,1	> 60
3	> 7,2	> 5,2	-
4	> 9,6	> 6,3	-
5	> 12	> 7,4	> 80
6	> 14		
7	> 17		

* Für rotes Fleisch und seine Nebenerzeugnisse: Für Eiweiß dürfen maximal 2 Punkte vergeben werden.

Eine Liste der Produkte, die unter die Kategorie „rotes Fleisch und Nebenerzeugnisse“ fallen, ist im Fragen-und-Antworten-Katalog enthalten, der online abrufbar ist.

** Eine Liste von Obst, Gemüse und Hülsenfrüchten, die unter diese Kategorie fallen, ist im Fragen-und-Antworten-Katalog enthalten, der online abrufbar ist.

🔗 Berechnung der Nährwertpunktzahl

Je nach erreichter Punktzahl für die Komponente N wird die endgültige Nährwertpunktzahl folgendermaßen errechnet:

- Beträgt die Summe der Komponente N weniger als 11 Punkte oder handelt es sich bei dem Produkt um Käse, entspricht die Nährwertpunktzahl den Gesamtpunkten der Komponente N abzüglich der Gesamtpunkte der Komponente P.

$$\text{Nährwertpunktzahl} = \text{Gesamtpunkte N} - \text{Gesamtpunkte P}$$

- Beträgt die Summe der Komponente N gleich oder mehr als 11 Punkte, entspricht die Nährwertpunktzahl den Gesamtpunkten der Komponente N abzüglich der Summe der Punkte für „Ballaststoffe“ und „Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte“. In diesem Fall fließt der Eiweißgehalt also nicht in die Berechnung der Nährwertpunktzahl ein.

$$\text{Nährwertpunktzahl} = \text{Gesamtpunkte N} - \text{Punkte „Ballaststoffe“} - \text{Punkte „Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte“}$$

⁴ Eine Liste von Obst, Gemüse und Hülsenfrüchten, die unter diese Kategorie fallen, ist im Fragen-und-Antworten-Katalog enthalten, der online abrufbar ist.

1-b Sonderfälle

Die Punkteschemata für die Berechnung der Nährwertpunktzahl für Sonderfälle sehen wie folgt aus:

↳ *Pflanzliche und tierische Fette, Schalenfrüchte und Samen*⁵: Die Punktzahl für pflanzliche und tierische Fette, Schalenfrüchte und Samen wird anhand der nachfolgenden Punkteschemata berechnet (vgl. Tabellen 7 und 8).

Tabelle 7: Punkte für jedes Element der negativen Komponente N im Sonderfall der pflanzlichen und tierischen Fette, Schalenfrüchte und Samen

Punkte	Energie aus gesättigten Fettsäuren (kJ/100 g)*	Zucker (g/100 g)	gesättigte Fettsäuren/Fette	Salz (g/100 g)
0	≤ 120	≤ 3,4	< 10	≤ 0,2
1	> 120	> 3,4	< 16	> 0,2
2	> 240	> 6,8	< 22	> 0,4
3	> 360	> 10	< 28	> 0,6
4	> 480	> 14	< 34	> 0,8
5	> 600	> 17	< 40	> 1
6	> 720	> 20	< 46	> 1,2
7	> 840	> 24	< 52	> 1,4
8	> 960	> 27	< 58	> 1,6
9	> 1080	> 31	< 64	> 1,8
10	> 1200	> 34	≥ 64	> 2
11		> 37		> 2,2
12		> 41		> 2,4
13		> 44		> 2,6
14		> 48		> 2,8
15		> 51		> 3
16				> 3,2
17				> 3,4
18				> 3,6
19				> 3,8
20				> 4

* Die Energie aus gesättigten Fettsäuren wird auf Basis der auf der Rückseite der Verpackungen angezeigten verpflichtenden Nährwertdeklaration mit Hilfe folgender Formel berechnet:

$\text{Energie aus gesättigten Fettsäuren} = \text{gesättigte Fettsäuren} \left(\frac{\text{g}}{100\text{g}} \right) \times 37$
--

Tabelle 8: Punkte für jedes Element der positiven Komponente P im Sonderfall der pflanzlichen und tierischen Fette, Schalenfrüchte und Samen

Punkte	Eiweiß (g/100 g)	Ballaststoffe (g/100 g)	Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte (g/100 g)*
0	≤ 2,4	≤ 3,0	≤ 40

⁵ Eine Liste der Produkte, die unter die Kategorie „pflanzliche und tierische Fette, Schalenfrüchte und Samen“ fallen, ist im Fragen-und-Antworten-Katalog enthalten, der online abrufbar ist.

1	> 2,4	> 3,0	> 40
2	> 4,8	> 4,1	> 60
3	> 7,2	> 5,2	-
4	> 9,6	> 6,3	-
5	> 12	> 7,4	> 80
6	> 14		
7	> 17		

* Nur für die Kategorie der pflanzlichen und tierischen Fette dürfen Öle aus Zutaten, die in der Liste „Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte“ im allgemeinen Fall stehen, für die Spalte „Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte“ mitberücksichtigt werden. (So können beispielsweise Oliven- oder Avocadoöle für die Spalte „Obst, Gemüse, Schalenfrüchte“ angerechnet werden.)

↪ Berechnung der Nährwertpunktzahl für pflanzliche und tierische Fette, Schalenfrüchte und Samen

Je nach erreichter Punktzahl für die Komponente N wird die endgültige Nährwertpunktzahl folgendermaßen errechnet:

- Beträgt die Summe der Komponente N weniger als 7 Punkte, entspricht die Nährwertpunktzahl den Gesamtpunkten der Komponente N abzüglich der Gesamtpunkte der Komponente P.

Nährwertpunktzahl = Gesamtpunkte N - Gesamtpunkte P

- Beträgt die Summe der Komponente N gleich oder mehr als 7 Punkte, entspricht die Nährwertpunktzahl den Gesamtpunkten der Komponente N abzüglich der Summe der Punkte für „Ballaststoffe“ und „Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte“. In diesem Fall fließt der Eiweißgehalt also nicht in die Berechnung der Nährwertpunktzahl ein.

Nährwertpunktzahl = Gesamtpunkte N – Punkte „Ballaststoffe“ – Punkte „Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte“

↪ Getränke⁶: Die Punktzahl für Getränke wird anhand der nachfolgenden Punkteschemata berechnet (vgl. Tabellen 9 und 10). In diesem Sonderfall beinhaltet die negative Komponente N auch die Punkte für vorhandene Süßungsmittel.

Tabelle 9: Punkte für jedes Element der negativen Komponente N im Sonderfall Getränke

Punkte	Energie (kJ/100 ml)	Zucker (g/100 ml)	gesättigte Fettsäuren (g/100 ml)	Salz (g/100 ml)	Süßungsmittel (vorhanden/nicht vorhanden)*
0	≤ 30	≤ 0,5	≤ 1	≤ 0,2	
1	≤ 90	≤ 2	> 1	> 0,2	
2	≤ 150	≤ 3,5	> 2	> 0,4	
3	≤ 210	≤ 5	> 3	> 0,6	
4	≤ 240	≤ 6	> 4	> 0,8	vorhanden
5	≤ 270	≤ 7	> 5	> 1	
6	≤ 300	≤ 8	> 6	> 1,2	
7	≤ 330	≤ 9	> 7	> 1,4	
8	≤ 360	≤ 10	> 8	> 1,6	

⁶ Eine Liste der Produkte, die unter die Kategorie „Getränke“ fallen, ist im Fragen-und-Antworten-Katalog enthalten, der online abrufbar ist.

9	≤ 390	≤ 11	> 9	$> 1,8$	
10	> 390	> 11	> 10	> 2	
11				$> 2,2$	
12				$> 2,4$	
13				$> 2,6$	
14				$> 2,8$	
15				> 3	
16				$> 3,2$	
17				$> 3,4$	
18				$> 3,6$	
19				$> 3,8$	
20				> 4	

* Eine Liste der unter diese Kategorie fallenden Süßungsmittel ist im Fragen-und-Antworten-Katalog enthalten, der online abrufbar ist.

Tabelle 10: Punkte für jedes Element der positiven Komponente P im Sonderfall Getränke

Punkte	Eiweiß (g/100 ml)	Ballaststoffe (g/100 ml)	Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte* (%)
0	$\leq 1,2$	≤ 3	≤ 40
1	$> 1,2$	> 3	-
2	$> 1,5$	$> 4,1$	> 40
3	$> 1,8$	$> 5,2$	-
4	$> 2,1$	$> 6,3$	> 60
5	$> 2,4$	$> 7,4$	-
6	$> 2,7$		> 80
7	$> 3,0$		

* Eine Liste von Obst, Gemüse und Hülsenfrüchten, die unter diese Kategorie fallen, ist im Fragen-und-Antworten-Katalog enthalten, der online abrufbar ist.

↪ Berechnung der Nährwertpunktzahl für Getränke

Die Nährwertpunktzahl entspricht den Gesamtpunkten der Komponente N abzüglich der Gesamtpunkte der Komponente P.

$$\text{Nährwertpunktzahl} = \text{Gesamtpunkte N} - \text{Gesamtpunkte P}$$

2) Einstufung des Lebensmittels auf der 5-farbigen Nährwertskala auf der Grundlage der ermittelten Nährwertpunktzahl gemäß 1)

2-a Allgemeiner Fall

Im allgemeinen Fall wird das Nutri-Score-Logo entsprechend folgender Schwellenwerte vergeben:

Schwellenwerte der Punktzahl	Klasse	Farbe
Min. bis 0	A	Dunkelgrün
1 bis 2	B	Hellgrün
3 bis 10	C	Gelb
11 bis 18	D	Hellorange
19 bis Max.	E	Dunkelorange

2-b Sonderfall der pflanzlichen und tierischen Fette, Schalenfrüchte und Samen

Für pflanzliche und tierische Fette, Schalenfrüchte und Samen wird das Nutri-Score-Logo entsprechend folgender Schwellenwerte vergeben:

Schwellenwerte der Punktzahl	Klasse	Farbe
Min. bis -6	A	Dunkelgrün
-5 bis 2	B	Hellgrün
3 bis 10	C	Gelb
11 bis 18	D	Hellorange
19 bis Max.	E	Dunkelorange

2-c Sonderfall Getränke

Für Getränke wird das Nutri-Score-Logo entsprechend folgender Schwellenwerte vergeben:

Schwellenwerte der Punktzahl	Klasse	Farbe
Wasser	A	Dunkelgrün
Min. bis 2	B	Hellgrün
3 bis 6	C	Gelb
7 bis 9	D	Hellorange
10 bis Max.	E	Dunkelorange

ANHANG 2: Grafikcharta

Es wird empfohlen, das grafische Symbol im unteren Drittel der Vorderseite der Verpackung zu platzieren.

Dies gilt nicht für Lebensmittel in Verpackungen oder Behältern, deren größte Fläche weniger als 25 cm² beträgt.

Das grafische Symbol mit der Bezeichnung „Nutri-Score“ sieht folgendermaßen aus:



Die Merkmale des Logos, insbesondere Größe und Farbe, sind in der Grafikcharta des Logos festgelegt.

(Das Dokument kann im PDF-Format über folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.santepubliquefrance.fr/media/files/02-determinants-de-sante/nutrition-et-activite-physique/nutri-score/annexe2-charte-graphique>)

ANHANG 3: Besondere Bedingungen für Frankreich

Die folgenden besonderen Bedingungen gelten für die Verwendung des Logos auf dem Hoheitsgebiet von Frankreich. Sie unterliegen den Benutzungsbedingungen und den Anhängen 1, 2 und 9.

Artikel 1. Geltende Rechtsbestimmungen für das Logo in Frankreich

In Frankreich ist das Logo eine zusätzliche Form der Angabe und Darstellung zur Nährwertdeklaration gemäß Artikel 35 der europäischen Verordnung unter Aufsicht und Kontrolle von Santé publique France, die als Regulator handelt. Es stellt eine zusätzliche Form zur verpflichtenden Nährwertdeklaration dar.

Demnach ist die von Santé publique France als Regulator für Frankreich primär gewährte Benutzungsbefugnis am Logo ein Recht zur Anbringung für Ausgangsprodukte und ein Recht zur Benutzung für vertriebene Produkte als zusätzliche Darstellung zur Nährwertdeklaration gemäß Artikel 35 der europäischen Verordnung.

Artikel 2. Besondere Bedingungen für den Erhalt der Befugnis zur Benutzung des Logos

2.1 Registrierung des Antrags für Ausgangsprodukte

Vor einer Registrierung muss sich der Unternehmer über den gesamten Registrierungsvorgang informieren, der auf der Webseite zum Logo beschrieben ist: <http://santepubliquefrance.fr/Sante-publique-France/Nutri-Score>.

Für Produkte, die ausschließlich oder nicht ausschließlich in Frankreich vertrieben werden, muss der Unternehmer bereit sein, die verlangten Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist (siehe Artikel 6 dieses Anhangs 3) über den folgenden Link an die französische Beobachtungsstelle für Lebensmittelqualität „Observatoire de la qualité de l'alimentation“, kurz Oqali, zu übermitteln:

https://survey.anses.fr/SurveyServer/s/formation7/Oqali_Suivi_Nutri_Score/questionnaire.htm

Jede Person, die gemäß Artikel 4.1 der Benutzungsbedingungen berechtigt ist und das Logo einsetzen möchte, muss auf einer der folgenden Webseite einen Antrag stellen:

- Für **ausschließlich auf dem französischen Markt** vertriebene Produkte müssen sich die Unternehmer auf folgender Webseite registrieren:
https://www.demarches-simplifiees.fr/commencer/nutri-score_enregistrement_france
- Für Produkte, die auf **mehreren Hoheitsgebieten** (darunter möglicherweise Frankreich) vertrieben werden oder auf **einem Hoheitsgebiet, für das der Regulator kein eigenes Antragsverfahren eingeführt hat** (Deutschland, Belgien und Luxemburg), müssen sich die Unternehmer auf folgender Webseite registrieren:

https://www.demarches-simplifiees.fr/commencer/ns_international_registration_procedure

Der Unternehmer erhält umgehend eine elektronische Empfangsbestätigung über den Eingang seines Antrags sowie die Dokumente, die er für die Benutzung des Logos benötigt, vorbehaltlich der eingeräumten Benutzungsbefugnisse und der spezifischen Bedingungen für vertriebene Produkte.

2.2 Änderung der Umstände

Nimmt ein Unternehmer eine Aktualisierung seiner Produktkategorien vor, ist ebenfalls Artikel 6 dieses Anhangs 3 anzuwenden.

2.3 Besondere Bestimmungen

Für Frankreich ist das Verfahren zum Erhalt der Befugnis zur Benutzung des Logos an ein Übermittlungsverfahren an Oqali gebunden, das in Artikel 6 dieses Anhangs 3 beschrieben ist. Der Unternehmer gilt erst dann als benutzungsberechtigt, wenn er diesem Übermittlungsverfahren ebenfalls entsprochen hat.

Artikel 3 Inkrafttreten des aktualisierten Algorithmus

Abweichend von Artikel 6.1.2 (i) der Benutzungsbedingungen ist in Frankreich für das Inkrafttreten des aktualisierten Algorithmus die Veröffentlichung eines ministeriellen Erlasses im Amtsblatt Voraussetzung, in welchem die Spezifikationen für den aktualisierten Algorithmus nach Artikel R3232-7 des Code de santé publique festgelegt werden. Der aktualisierte Algorithmus [ist](#) in Frankreich am Tag nach der Veröffentlichung dieses Erlasses am [16. März 2025 in Kraft getreten](#).

Zur Klarstellung: Mit Inkrafttreten des aktualisierten Algorithmus beginnt in Frankreich der in Artikel 6.1.2 (iii) der Benutzungsbedingungen beschriebene Übergangszeitraum.

Abweichend von Artikel 6.1.2 (ii) und (iii) der Benutzungsbedingungen darf in Frankreich ein Unternehmer, wenn er sich für ein neues Produkt nicht auf die spezifischen Bedingungen des Übergangszeitraums berufen kann, das neue Produkt und die gesamte Produkteinheit mit dem auf Basis des ursprünglichen Algorithmus bestimmten Klassifizierungslogo kennzeichnen, sofern diese Produkte innerhalb von höchstens [vierundzwanzig \(24\) Monaten](#) ab Inkrafttreten des aktualisierten Algorithmus in Frankreich auf den französischen Markt gebracht werden. In diesem Fall dürfen die Produkte bis zum Absatz aller Bestände dieser Produkte vermarktet werden. Wenn der Unternehmer diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen möchte, muss er vorab Santé publique France darüber in Kenntnis setzen.

Für Produkte mit einem langen Mindesthaltbarkeitsdatum kann die vorgenannte Frist von [vierundzwanzig \(24\) Monaten](#) von Fall zu Fall durch den Regulator in Frankreich auf ausdrücklichen Wunsch des Unternehmers vor Ablauf dieses Zeitraums verlängert werden.

Sollte beispielsweise der aktualisierte Algorithmus in Frankreich am [1. Mai 2025](#) in Kraft treten, könnte der Unternehmer, vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung an den Regulator in Frankreich, neue Produkte bis zum [30. April 2027](#) mit dem auf Basis des ursprünglichen Algorithmus bestimmten Klassifizierungslogo in Verkehr bringen. Bestände dieser Produkte dürften ab [1. Mai 2025](#) bis zur Veräußerung der gesamten Bestände in Verkehr bleiben. Ab [1. Mai 2027](#) müsste jede Einheit eines neuen Produkts mit dem auf Basis des aktualisierten Algorithmus bestimmten Klassifizierungslogo auf den französischen Markt gebracht werden.

Für Produkte, die auf dem französischen Markt eingeführt oder vertrieben werden, ist für den Hinweis „Nouveau Calcul“ im Logo des Übergangszeitraums die Ausführung in französischer Sprache zu bevorzugen. Sollte für den Hinweis „Nouveau Calcul“ eine andere Sprache gewählt werden, muss mit einem Sternchen auf die französische Übersetzung „Nouveau Calcul“ verwiesen werden.

Artikel 4 Besondere Bedingungen für die Benutzung des Logos

4.1 Allgemeine Kommunikation

In Frankreich schränkt Santé publique France das zusätzliche Benutzungsrecht am Logo für allgemeine Kommunikationszwecke sowohl für Ausgangsprodukte als auch für vertriebene Produkte wie folgt ein.

Der Unternehmer kann für allgemeine Mitteilungen über das Logo auf seine Kommunikationsträger Folgendes anbringen:

- das neutrale Logo,

- und/oder ein oder zwei Klassifizierungslogos, die der Nährwertpunktzahl einer Produktpalette entsprechen, sofern (i) die individuelle Nährwertpunktzahl eines jeden Produkts dieser Produktpalette durch dieses eine oder diese beiden Klassifizierungslogos repräsentiert wird, und (ii) die Klassifizierungslogos den Verbraucher nicht über die Klassifizierung der Produkte täuschen,
- und/oder mindestens drei der fünf Klassifizierungslogos, wenn die Produkte seiner Marke mehr als zwei unterschiedliche Klassifizierungslogos tragen, sofern sie so angeordnet sind, dass sie den Verbraucher nicht über die Klassifizierung der Produkte täuschen, indem etwa der Eindruck erweckt wird, alle Produkte seien gleich eingestuft.

4.2 Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems

Der Unternehmer kann die von Santé publique France entwickelten Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems einsetzen; so beispielsweise die Instrumente zur Förderung des aktualisierten Algorithmus.

Darüber hinaus ist es ihm erlaubt, Links zu Videos von Santé publique France frei zu teilen. Für jede Ausstrahlung von Videos von Santé publique France bedarf es jedoch vorab der Einholung einer schriftlichen Genehmigung von Santé publique France und/oder den Rechteinhabern.

Der Unternehmer kann auch eigene Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems schaffen. In diesem Fall wird der Unternehmer aufgefordert, auf allen betreffenden Kommunikationsträgern folgenden Hinweis zu geben: „Nutri-Score wird von Santé publique France und staatlichen Stellen entwickelt und unterstützt.“

Artikel 5 Audit

5.1 Technische Dokumentation

Der Unternehmer hält während der gesamten Benutzungsdauer des Logos für Santé publique France und die von ihr bevollmächtigten Vertreter technische Unterlagen bereit. Diese technische Dokumentation, die für eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsbedingungen ausreichend sein muss, umfasst insbesondere Folgendes:

1. für jede Produktmarke, die eingetragen wird, eine Liste der Ausgangsprodukte;
2. eine Liste der vertriebenen Produkte sowie die Identität der Inhaberunternehmer und/oder eines jeden Inhabers von geistigem Eigentum an diesen vertriebenen Produkten;
3. für jedes Produkt:
 - a. die ordnungsgemäß ausgefüllte Excel-Datei aus Anlage 1 dieses Anhangs mit den Werten, anhand derer sich die Nährwertpunktzahl berechnen lässt;
 - b. die Ergebnisse der Berechnung der Nährwertpunktzahlen;
 - c. [das Muster des Etiketts mit dem Klassifizierungslogo, das beim Inverkehrbringen auf dem Produkt angebracht wird](#);
 - d. gegebenenfalls den Verweis auf die technische Dokumentation des Inhaberunternehmers;

- e. den während des Übergangszeitraums (Wechsel vom ursprünglichen Algorithmus zum aktualisierten Algorithmus) zur Bestimmung der Nährwertpunktzahl und des Klassifizierungslogos angewandten Algorithmus;
4. eine Liste der mit dem Logo versehenen Kommunikations- und Präsentationsträger.

5.2 Kontrollen

Stellt Santé publique France im Zuge eines Audits einen Verstoß seitens des Unternehmers fest, behält sie sich das Recht vor, die in Artikel 7 der besonderen Bedingungen für Frankreich aufgeführten Sanktionsmaßnahmen anzuwenden. Werden die Verstöße nicht innerhalb der von Santé publique France festgesetzten Fristen behoben, ist Santé publique France von Rechts wegen berechtigt, die nach den Benutzungsbedingungen vorgenommene Registrierung des Unternehmers zu löschen, unbeschadet jeglicher Schadenersatzforderung, die Santé publique France geltend machen könnte.

Artikel 6 Übermittlungsverfahren an Oqali

Der Unternehmer, der einen Antrag für das Hoheitsgebiet Frankreich stellt, muss auch die Excel-Datei ausfüllen, die unter folgendem Link herunterladbar ist: <https://www.santepubliquefrance.fr/media/files/02-determinants-de-sante/nutrition-et-activite-physique/nutri-score/annexe4-oqali>.

6.1 Einreichung des Fragebogens bei Oqali

Wenn das Logo nach der Eintragung der Benutzungsbefugnis auf dem Hoheitsgebiet verwendet wird, muss diese Excel-Datei innerhalb eines Monats ab der ersten Darstellung des Logos auf Verpackungen oder im Online-Handel über das unter nachfolgender Adresse online verfügbare Formular an die Beobachtungsstelle für Lebensmittelqualität („Oqali“) übermittelt werden: https://survey.anses.fr/SurveyServer/s/formation7/Oqali_Suivi_Nutri_Score/questionnaire.htm.

Es ist nicht Sache von Oqali, die Zuverlässigkeit der vom Unternehmer im Formular übermittelten Daten zu überprüfen. Allerdings muss die Beobachtungsstelle sicherstellen, dass das Formular korrekt ausgefüllt wurde, d. h. sie muss prüfen, ob Daten fehlen oder nicht den Modalitäten der Dropdown-Menüs im Oqali-Formular entsprechen.

Im Falle eines nicht korrekten Formulars schickt Oqali eine einzige Mahnung. Der Unternehmer muss dann innerhalb eines (1) Monats ein korrektes Formular übermitteln.

Die Nichteinhaltung von Pflichten aus diesem Artikel 6 kann nach Ermessen von Santé publique France jegliche geeignete Sanktion nach Artikel 7 dieses Anhangs 3 sowie die teilweise oder vollständige Löschung der Registrierung des Unternehmers nach den Benutzungsbedingungen nach sich ziehen.

6.2 Aktualisierung der Angaben bei Oqali

Im Falle einer Aktualisierung des Antrags (Registrierung einer neuen Produktmarke) muss der Unternehmer innerhalb eines Monats nach dem Inverkehrbringen der betreffenden Produkte ein neues Formular an Oqali übermitteln, das sämtliche bereits übersandten Informationen sowie alle Informationen zu den neuen mit dem Logo versehenen Produkten enthält. Bei Aktualisierungen von bereits registrierten Markenprodukten (Markteinführung oder Rücknahme vom Markt) muss der Unternehmer mindestens alle 6 Monate eine aktualisierte Datei übermitteln.

Außerdem muss der Unternehmer das an Oqali gesandte Formular überarbeiten, wenn Santé publique France Sanktionen gegen ihn verhängt hat, wobei die Kosten hierfür ausschließlich zu Lasten des Unternehmers gehen.

6.3 Übermittlungsverfahren während des Übergangszeitraums beim Wechsel auf den aktualisierten Algorithmus

Aufgrund des Risikos einer Übermittlung unvollständiger und verworrener Daten im Fragebogen an Oqali beim Wechsel des Nutri-Score-Algorithmus wird das in den Artikeln 6.1 und 6.2 beschriebene Verfahren während des Übergangszeitraums ausgesetzt.

Artikel 7 Sanktionen

In den nachfolgenden Tabellen werden die wesentlichen Verstöße gegen die vorliegenden Benutzungsbedingungen beschrieben, ohne jedoch erschöpfend zu sein. Santé publique France behält sich die Möglichkeit vor, dem Unternehmer für jeden Verstoß gegen die Benutzungsbedingungen Sanktionen aufzuerlegen. Diese Sanktionen gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei Verstößen gegen die Verbote und Bedingungen aus den Artikeln 8.3 und 8.4 der Benutzungsbedingungen. Santé publique France kann dem Unternehmer für jede Missachtung der Benutzungsbedingungen sowie für spezifische Verstöße gegen die auf dem Hoheitsgebiet Frankreich geltenden Bedingungen Sanktionen auferlegen.

Eine nicht erschöpfende Liste möglicher Verstöße sowie der entsprechenden Sanktionen ist nachstehend aufgeführt.

7.1 Sanktionen – Verwendung des Logos als zusätzliche Darstellung zur Nährwertdeklaration

Es sind drei Sanktionsstufen vorgesehen:

- Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen
- Aussetzung der Benutzungsbefugnis bis zur Erfüllung der Bestimmungen
- Entziehung der Benutzungsbefugnis für einen bestimmten Zeitraum durch Santé publique France

NICHTEINHALTUNG VON BESTIMMUNGEN	SANKTION
1. Nichtbeachtung der Grafikcharta (Farbe, Größe oder Schriftart oder Verwendung der Kommunikationsmarke)	Aufforderung zur Umstellung auf die korrigierte Version in der Produktion innerhalb von maximal sechs (6) Monaten
2. Verwendung des Logos ohne vorherige Registrierung gemäß Artikel 5.2	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen: Registrierungsantrag gemäß Artikel 5.2
3. Verwendung des Logos bei Produkten, die nicht der Definition von Produkten im Sinne der Benutzungsbedingungen entsprechen	Aufforderung zur Umstellung auf die korrigierte Version in der Produktion innerhalb von maximal sechs (6) Monaten
4. Nichtbeachtung der Vorschriften zur Ermittlung der Nährwertpunktzahl mit der Folge, dass auf der Verpackung eines Produkts ein Klassifizierungslogo angebracht wird, das vorteilhafter ist als das eigentlich anzuzeigende	Aussetzung der Benutzungsbefugnis bis zur Erfüllung der Bestimmungen + sofortige Rückholung der in Verkehr gebrachten Produkte oder Nachweis von Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit zwecks Berichtigung
5. Nichtbeachtung der Pflicht gemäß Artikel 6.1.1 der Benutzungsbedingungen, innerhalb der in diesem Artikel genannten Frist das	Aufforderung zur Umstellung auf die korrigierte Version in der Produktion innerhalb von maximal sechs (6) Monaten

Klassifizierungslogo auf alle Produkte einer eingetragenen Marke anzubringen	
5. Falsche oder irreführende Darstellung des Logos als obligatorisch oder Nötigung eines Dritten zu einer Antragsstellung	Aussetzung der Benutzungsbefugnis für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Monaten
6. Wiederholte Nichteinhaltung von Bestimmungen	unmittelbar höhere Sanktionsstufe als die für den ersten Verstoß vorgesehene
7. Weigerung der Erfüllung der Bestimmungen/mehrfach wiederholte Verstöße	Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörden; Entziehung der Benutzungsbefugnis für einen bestimmten Zeitraum bis hin zum endgültigen Ausschluss

7.2 Sanktionen – Verwendung der Marke Nutri-Score zu Kommunikationszwecken

Es sind drei Stufen von Sanktionen vorgesehen:

- Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen
- Aussetzung der Benutzungsbefugnis bis zur Erfüllung der Bestimmungen
- Entziehung der Benutzungsbefugnis für einen bestimmten Zeitraum durch Santé publique France

NICHTEINHALTUNG VON BESTIMMUNGEN	SANKTION
1. Nichtbeachtung der Grafikcharta (Farbe, Größe oder Schriftart oder unangemessene Verwendung der Informationsmarke) und/oder alleinige Verwendung des Wortzeichens „Nutri-Score“ auf Materialträgern, insbesondere auf Produkten, ohne die grafischen Elemente des Logos	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen
2. Verwendung des Logos ohne vorherige Registrierung	Aufforderung zu sofortigen Korrekturmaßnahmen: Registrierung
3. Verwendung des Logos bei Produkten, die nicht der Definition von Produkten im Sinne der Benutzungsbedingungen entsprechen	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen (keine Veräußerung der Bestände)
4. Nichteinhaltung der Berechnungsvorschriften für die Nährwertpunktzahl mit der Folge, dass in der Kommunikation zu dem Produkt ein besseres Klassifizierungslogo verwendet wird, als das der tatsächlichen Nährwertpunktzahl entsprechende	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen

5. Falsche oder irreführende Darstellung des Logos als obligatorisch oder Nötigung eines Dritten zu einer Antragsstellung	Aussetzung der Benutzungsbefugnis für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Monaten
6. Wiederholte Nichteinhaltung von Bestimmungen wie oben beschrieben	unmittelbar höhere Sanktionsstufe als die für den ersten Verstoß vorgesehene
7. Weigerung der Erfüllung der Bestimmungen/mehrfach wiederholte Verstöße	Benachrichtigung der zuständigen Aufsichtsbehörden; Entziehung der Benutzungsbefugnis für einen bestimmten Zeitraum bis hin zum endgültigen Ausschluss

Anlage 1: Dokumentation Oqali

Excel-Datei über folgenden Link herunterladbar: <https://www.santepubliquefrance.fr/media/files/02-determinants-de-sante/nutrition-et-activite-physique/nutri-score/annexe4-oqali>

ANHANG 4: Besondere Bedingungen für Belgien

Artikel 1 Geltende Rechtsbestimmungen für das Logo in Belgien

Die Modalitäten zur Benutzung des Logos auf belgischem Hoheitsgebiet sind im Königlichen Erlass vom 1. März 2019 über die Benutzung des Nutri-Score-Logos festgeschrieben. Zuständige Behörde für den Einsatz des Logos in Belgien ist der föderale öffentliche Dienst (FÖD) Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt, Generaldirektion Tiere, Pflanzen und Lebensmittel, Dienst Lebensmittel, Futtermittel und andere Gebrauchsgüter.

Artikel 2 Besondere Bedingungen für den Erhalt der Befugnis zur Benutzung des Logos

2.1 Registrierung des Antrags für Ausgangsprodukte

Vor einer Registrierung muss der Unternehmer von allen benötigten Informationen Kenntnis nehmen, die auf der Webseite zum Logo aufgeführt sind: <https://www.health.belgium.be/fr/le-nutri-score>.

Die Registrierung muss über das unter nachstehendem Link beschriebene internationale Verfahren erfolgen: <https://www.health.belgium.be/fr/nutri-score-pour-les-professionnels>.

2.2 Meldung der Produkte an den föderalen öffentlichen Dienst Volksgesundheit

Unternehmer, die das Logo für ihre auf dem belgischen Markt vertriebenen Produkte benutzen möchten, müssen ihr(e) Produkt(e) dem föderalen öffentlichen Dienst Volksgesundheit nach dem unter <https://www.health.belgium.be/fr/nutri-score-pour-les-professionnels> beschriebenen Verfahren melden und alle Dokumente an nutri-score@health.fgov.be senden.

Artikel 3 Besondere Bedingungen für die Benutzung des Logos

3.1 Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems

Der Unternehmer kann die vom FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt entwickelten Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems einsetzen, die auf der nachfolgenden Webseite zur Verfügung stehen: www.nutriscore.be.

Der Unternehmer kann auch eigene Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems entwickeln. In diesem Fall wird der Unternehmer aufgefordert, auf allen betreffenden Kommunikationsträgern folgenden Hinweis zu geben: „Nutri-Score wird vom FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt und staatlichen Stellen entwickelt und unterstützt.“

3.2 Logo des Übergangszeitraums

Für Produkte, die auf dem belgischen Markt eingeführt oder vertrieben werden, ist für den Hinweis „Nouveau Calcul“ im Logo des Übergangszeitraums die Ausführung in englischer Sprache zu bevorzugen und mit einem Sternchen auf die obligatorische Übersetzung ins Französische „Nouveau Calcul“, ins Flämische „Nieuwe Berekening“ und ins Deutsche „Neue Berechnung“ zu verweisen. Sollte für den Hinweis „Nouveau Calcul“ eine andere Sprache als Englisch gewählt werden, muss über ein Sternchen auf die französische Übersetzung „Nouveau Calcul“, die flämische Übersetzung „Nieuwe Berekening“ und die deutsche Übersetzung „Neue Berechnung“ verwiesen werden.

Artikel 4 Audit

4.1 Technische Dokumentation

Der Unternehmer hält während der gesamten Nutzungsdauer des Logos für den FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt technische Unterlagen bereit. Diese technische Dokumentation, die für eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsbedingungen ausreichend sein muss, umfasst insbesondere Folgendes:

1. für jede Produktmarke, die eingetragen wird, eine Liste der Ausgangsprodukte;
2. eine Liste der vertriebenen Produkte sowie die Identität der Inhaberunternehmer und/oder eines jeden Inhabers von geistigem Eigentum an diesen vertriebenen Produkten;
3. für jedes Produkt
 - 3.a die ordnungsgemäß ausgefüllte Excel-Datei mit den Nährwerten, insbesondere mit den Werten, anhand derer sich die Nährwertpunktzahl berechnen lässt,
 - 3.b die Ergebnisse der Berechnung der Nährwertpunktzahlen und
 - 3.c gegebenenfalls den Verweis auf die technische Dokumentation des Inhaberunternehmers;
4. eine Liste der mit dem Logo versehenen Kommunikations- und Präsentationsträger.

4.2 Kontrollen

Der Unternehmer muss akzeptieren, dass sich der FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt das Recht vorbehält, die in Artikel 5 der besonderen Bedingungen für Belgien aufgeführten Sanktionsmaßnahmen anzuwenden.

Artikel 5 Sanktionen

Es gibt drei Sanktionsstufen:

- Aufforderung zur Ergreifung einer/von Korrekturmaßnahme(n),
- Aussetzung der Benutzungsbefugnis am Logo bis zur Erfüllung der Bestimmungen,
- Entziehung der Benutzungsbefugnis am Logo durch den FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt für einen bestimmten Zeitraum.

Artikel 6 Kommunikation

Gemäß Artikel 9 der Benutzungsbedingungen kann sich der FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt veranlasst sehen, über Unternehmen, die das Logo einsetzen, und ihre betreffenden Produktmarken zu informieren.

Möchte der Unternehmer nicht Gegenstand einer solchen Kommunikation sein, muss er dies dem FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt per E-Mail an nutriscore@health.fgov.be innerhalb von zwei (2) Wochen ab Eingang seines Antrags beim FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt mitteilen.

ANHANG 5: Besondere Bedingungen für die Schweiz

Die folgenden besonderen Bedingungen gelten für die Benutzung des Logos in der Schweiz. Sie unterliegen den Benutzungsbedingungen und den Anhängen 1, 2 und 9.

Artikel 1 Geltende Rechtsbestimmungen für das Logo in der Schweiz

In der Schweiz ist das Logo eine zusätzliche Form der Angabe und Darstellung zur verpflichtenden Nährwertdeklaration gemäß den Artikeln 3 und 39 der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV), unter Aufsicht und Kontrolle des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BLV), das als Regulator handelt.

Artikel 2 Registrierungsverfahren

Vor jeglicher Registrierung muss sich der Unternehmer über den gesamten auf der nachfolgenden Webseite zu Nutri-Score beschriebenen Registrierungsvorgang informieren: Nützliche Informationen zur Einführung des Nutri-Score (admin.ch).

Ein Unternehmer, der die Absicht hat, mit dem Logo gekennzeichnete Produkte auf den Schweizer Markt zu bringen, muss innerhalb der gesetzten Frist (vgl. Artikel 6 dieses Anhangs 5) die verlangte Excel-Datei an nutri-score@blv.admin.ch übermitteln.

Jede nach Artikel 4.1 der Benutzungsbedingungen berechnigte Partei, die das Logo für ausschließlich auf dem Schweizer Markt in Verkehr gebrachte Produkte einsetzen möchte, muss ihren Antrag über das hier verfügbare Registrierungsformular registrieren: [LINK](#). Wenn der Unternehmer mehrere Produktmarken registrieren möchte, muss er für jede Marke ein eigenes Formular ausfüllen.

Beabsichtigt der Unternehmer in mehreren Ländern Produkte mit dem Logo in Verkehr zu bringen, so kann er sich direkt beim Regulator Santé publique France mittels des Verfahrens „Registration procedure for the operator to obtain the right to use the registered collective trademark Nutri-Score“ anmelden. Der Unternehmer muss die Länder angeben, in denen er tätig werden will und den Zeitpunkt, zu dem das Produkt mit dem Logo in das jeweilige Land eingeführt werden soll.

[Registration procedure for the operator to obtain the right to use the registered collective trademark "Nutri-Score" · demarches-simplifiees.fr](#)

Dem Unternehmer werden die Benutzungserlaubnis für das Logo sowie die für die Verwendung des Logos benötigten Dokumente zugesandt, vorbehaltlich der eingeräumten Benutzungsbefugnisse und der spezifischen Bedingungen für vertriebene Produkte.

Die für die Registrierung relevanten Informationen sind auf folgender Webseite zu finden: [Informations utiles pour l'introduction du Nutri-Score \(admin.ch\)](#).

Artikel 3 Besondere Bedingungen für die Benutzung des Logos zu Kommunikations- und Werbezwecken

Der Unternehmer kann für allgemeine Mitteilungen über das Logo auf seine Kommunikationsträger Folgendes anbringen:

- das neutrale Logo,
- und/oder ein oder zwei Klassifizierungslogos, die der Nährwertpunktzahl einer Produktpalette entsprechen, sofern (i) die individuelle Nährwertpunktzahl eines jeden Produkts dieser Produktpalette durch dieses eine oder diese beiden Klassifizierungslogos repräsentiert wird, und (ii) die Klassifizierungslogos den Verbraucher nicht über die Klassifizierung der Produkte täuschen,
- und/oder mindestens drei der fünf Klassifizierungslogos, wenn die Produkte seiner Marke mehr als zwei unterschiedliche Klassifizierungslogos tragen, sofern sie so angeordnet sind, dass sie

den Verbraucher nicht über die Klassifizierung der Produkte täuschen, indem etwa der Eindruck erweckt wird, alle Produkte seien gleich eingestuft.

Artikel 4 Überwachung der Benutzung des Logos

Die Benutzung des Logos erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich durch den dazu berechtigten Unternehmer und auf der Grundlage gegenseitiger Marktbeobachtung durch die Marktteilnehmer sowie sonstige befugte Dritte. Unbeschadet dessen führt der Regulator eine allgemeine Beobachtung des Marktes durch.

Der Unternehmer hält während der gesamten Benutzungsdauer des Logos für das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) technische Unterlagen bereit. Diese technische Dokumentation, die für eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsbedingungen ausreichend sein muss, umfasst insbesondere Folgendes:

1. für jede Produktmarke, die eingetragen wird, eine Liste der Ausgangsprodukte;
2. eine Liste der vertriebenen Produkte sowie die Identität der Inhaberunternehmer und/oder eines jeden Inhabers von geistigem Eigentum an diesen vertriebenen Produkten;
3. für jedes Produkt:
 - a. die ordnungsgemäß ausgefüllte „Excel-Datei zur Berechnung des Nutri-Score“, spezifisch für die Schweiz, aus Anlage 1 zu diesem Anhang 5 mit den Werten, anhand derer sich die Nährwertpunktzahl berechnen lässt;
 - b. die Ergebnisse der Berechnung der Nährwertpunktzahlen;
 - c. gegebenenfalls den Verweis auf die technische Dokumentation des Inhaberunternehmers;
 - d. den während des Übergangszeitraums (Wechsel vom ursprünglichen Algorithmus auf den aktualisierten Algorithmus) zur Bestimmung der Nährwertpunktzahl und des Klassifizierungslogos angewandten Algorithmus;
4. eine Liste der mit dem Logo versehenen Kommunikations- und Präsentationsträger.

Artikel 5 Sanktionen

Jeder Unternehmer, der das Logo benutzt, muss unbeschadet der in Artikel 5 genannten Befugnisse des Regulators eigenverantwortlich gewährleisten, dass während des gesamten Zeitraums, in dem er zur Benutzung des Logos berechtigt ist, die Benutzungsbedingungen, einschließlich der Anhänge 1, 2, 5 und 9, eingehalten werden. Die Befugnisse des Regulators und das im Fall der Nichteinhaltung der Benutzungsbedingungen, einschließlich der Anhänge 1, 2, 5 und 9, anzuwendende Verfahren, sind in Artikel 8 (8.4) und Artikel 12 (12.2.2, 12.2.3 und 12.3) der Benutzungsbedingungen geregelt.

Artikel 6 Verfahren zur Übermittlung der Excel-Datei an das BLV

Ein Unternehmer, der in der Schweiz über das Online-Formular oder bei Santé publique France über das Verfahren „*Registration procedure for the operator to obtain the right to use the registered collective trademark Nutri-Score*“ einen Antrag stellt, um Produkte mit dem Logo in mehreren Ländern in Verkehr zu bringen, ist verpflichtet, für alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Produkte die Excel-Datei aus Anlage 1 zu diesem Anhang 5 auszufüllen.

6.1 Einreichung der Excel-Datei beim BLV

Wenn das Logo nach der Eintragung der Benutzungsbefugnis in der Schweiz verwendet wird, muss die Excel-Datei innerhalb eines Monats ab der ersten Darstellung des Logos auf Verpackungen oder im Online-Handel in der Schweiz an das BLV gesendet werden (nutri-score@blv.admin.ch). Danach ist die Excel-Datei mit Auflistung aller Produkte der eingetragenen Produktmarke, auf denen das Logo angezeigt wird, zu folgenden Fristen zu übermitteln:

<u>Fristen</u>	<u>Datenübermittlung bis spätestens</u>
31. März	15. April
30. Juni	15. Juli
30. September	15. Oktober
31. Dezember	15. Januar

Das BLV prüft, ob die übermittelte Datei korrekt ausgefüllt wurde, d.h. keine Daten fehlen und keine Änderungen an der Formatierung vorgenommen wurden.

Im Falle einer nicht korrekten Datei verschickt das BLV einmalig eine Mahnung. Der Unternehmer muss dann innerhalb eines (1) Monats eine korrekte Excel-Datei übersenden.

6.2 Aktualisierung der an das BLV übermittelten Daten

Zur Aktualisierung bereits registrierter Produkte (Veränderung des Produkts oder komplette Rücknahme vom Markt) muss der Unternehmer mindestens einmal jährlich mit Frist zum 31. Dezember eine aktualisierte Excel-Datei übermitteln. In jedem Fall ist die Excel-Datei mindestens einmal jährlich einzureichen, auch wenn keine größeren Änderungen erfolgt sind.

Artikel 7 Logo des Übergangszeitraums

Für Produkte, die auf dem Schweizer Markt eingeführt oder vertrieben werden, ist für den Hinweis „Nouveau Calcul“ im Logo des Übergangszeitraums die Ausführung in französischer Sprache „Nouveau Calcul“ oder in deutscher Sprache „Neue Berechnung“ zu bevorzugen. Wird für den Hinweis „Nouveau Calcul“ eine andere Sprache als Französisch oder Deutsch gewählt, ist keine Übersetzung in die beiden Sprachen erforderlich.

Anlage 1 BLV Excel-Datei

Die auszufüllende und an das BLV zu sendende Excel-Datei ist abrufbar unter: [LINK](#).

ANHANG 6: Besondere Bedingungen für Deutschland

Die folgenden besonderen Bedingungen gelten für die Verwendung des Nutri-Score-Logos auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie unterliegen den Benutzungsbedingungen und den Anhängen 1, 2 und 9.

Artikel 1 Rechtliche Verankerung

Durch die am 6. November 2020 in Kraft getretene „*Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung*“ wurde § 4a in die Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) eingefügt und damit im deutschen Lebensmittelkennzeichnungsrecht eine rechtliche Verankerung für die freiwillige Kennzeichnung von Lebensmitteln mit dem Nutri-Score-Logo in Deutschland geschaffen. Eine solche rechtliche Regelung ist im europäischen Lebensmittelkennzeichnungsrecht vorgeschrieben.

Artikel 2 Regulator

Der „Regulator“ für Deutschland im Sinne von Artikel 1 (1.17) der Benutzungsbedingungen wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft benannt. Er wird in Anhang 9 aufgeführt. Der Regulator übt gemäß den Benutzungsbedingungen, einschließlich der Anhänge 1, 2, 6 und 9, die Marken- und sonstigen Rechte an der Marke Nutri-Score in Deutschland aus. Die Überwachung der Einhaltung des Lebensmittelrechts durch die zuständigen Behörden bleibt davon unberührt, ebenso die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Benutzung der Marke Nutri-Score gemäß den marken-, lauterkeits- und strafrechtlichen Vorschriften in Bezug auf den Markenschutz oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten für immaterielle Vermögenswerte, einschließlich der darin vorgesehenen Befugnisse Dritter. Die genauen Zuständigkeiten und die Aufgabenwahrnehmung des Regulators sowie seine sonstigen Rechte und Pflichten, die sich aus seiner Benennung nach Artikel 1 (1.17) der Benutzungsbedingungen ergeben, werden in einem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, und dem Regulator geregelt.

Artikel 3 Registrierungsverfahren

Ein Unternehmer, der beabsichtigt, mit dem Nutri-Score-Logo gekennzeichnete Lebensmittel in Deutschland zu vermarkten, wendet für die Registrierung gemäß Artikel 4 (4.2) der Benutzungsbedingungen das Verfahren unter der Bezeichnung *Registration procedure for the operator to obtain the right to use the registered collective trademark "Nutri-Score"* auf folgender Internetseite des Regulators Santé publique France an:

https://www.demarches-simplifiees.fr/commencer/ns_international_registration_procedure.

Der Unternehmer erhält umgehend eine elektronische Empfangsbestätigung zum Eingang seines Antrags sowie die Dokumente, die er für die Benutzung des Logos benötigt, vorbehaltlich der eingeräumten Benutzungsrechte und der spezifischen Bedingungen für vertriebene Produkte.

Die für die Registrierung relevanten Informationen stehen auf der Internetseite <https://www.nutri-score.de> zur Verfügung.

Artikel 4 Besondere Bedingungen für die Benutzung des Logos zu Kommunikations- und Werbezwecken

In Deutschland gelten für die Befugnis zur Benutzung des Logos für allgemeine Kommunikationszwecke, sowohl für Ausgangsprodukte als auch für vertriebene Produkte, die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Der Unternehmer kann für allgemeine Mitteilungen über das Logo auf seine Kommunikationsträger Folgendes anbringen:

- das neutrale Logo,
- und/oder ein oder zwei Klassifizierungslogos, die der Nährwertpunktzahl einer Produktpalette entsprechen, sofern (i) die individuelle Nährwertpunktzahl eines jeden Produkts dieser Produktpalette durch dieses eine oder diese beiden Klassifizierungslogos repräsentiert wird, und (ii) die Klassifizierungslogos den Verbraucher nicht über die Klassifizierung der Produkte täuschen,
- und/oder mindestens drei der fünf Klassifizierungslogos, wenn die Produkte seiner Marke mehr als zwei unterschiedliche Klassifizierungslogos tragen, sofern sie so angeordnet sind, dass sie den Verbraucher nicht über die Klassifizierung der Produkte täuschen, indem etwa der Eindruck erweckt wird, alle Produkte seien gleich eingestuft.

Weitere zur Benutzung des Logos nach Artikel 4 (4.1) der Benutzungsbedingungen berechnete Personen oder Dritte (u.a. Autoren) müssen die spezifische Benutzung des Logos für allgemeine Kommunikationszwecke in Deutschland beim Regulator über folgende Email-Adresse beantragen: nutri-score@ral.de.

Artikel 5 Überwachung der Benutzung des Logos

Die Benutzung der Marke Nutri-Score erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich durch den dazu berechtigten Unternehmer und auf der Grundlage gegenseitiger Marktbeobachtung durch die Marktteilnehmer sowie sonstige befugte Dritte. Unbeschadet dessen führt der Regulator eine allgemeine Marktbeobachtung durch und sorgt für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen des Nutri-Score-Logos.

Mit seiner Registrierung erklärt sich der Unternehmer mit den Benutzungsbedingungen einschließlich der Anhänge und vor allem mit den in Artikel 8 (8.4) genannten Befugnissen des Regulators einverstanden und verpflichtet sich, alle zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen aus den Benutzungsbedingungen notwendigen Informationen (die sog. technische Dokumentation) für den Regulator bereitzuhalten und ihm auf Aufforderung elektronisch zu übermitteln. Unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben willigt der Unternehmer in die Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten an die in den Benutzungsbedingungen genannten Dritten ein. Die technische Dokumentation umfasst insbesondere:

1. für jede Produktmarke, die eingetragen wird, eine Liste der Ausgangsprodukte;
2. eine Liste der vertriebenen Produkte sowie die Identität der Inhaberunternehmer und/oder eines jeden Inhabers von geistigem Eigentum an diesen vertriebenen Produkten;
3. für jedes Produkt
 - a. die ordnungsgemäß ausgefüllte „Excel-Tabelle zur Berechnung des Nutri-Score“ (<https://www.nutri-score.de>), mit den Werten, anhand derer sich die Nährwertpunktzahl berechnen lässt;
 - b. die Ergebnisse der Berechnung der Nährwertpunktzahlen;
 - c. ein Muster des Etiketts mit dem Klassifizierungslogo, das das Produkt beim Vertrieb auf dem deutschen Markt tragen wird;
 - d. gegebenenfalls den Verweis auf die technische Dokumentation des Inhaberunternehmers;

- e. den während des Übergangszeitraums von vierundzwanzig (24) Monaten zur Bestimmung der Nährwertpunktzahl und des Klassifizierungslogos angewandten Algorithmus (ursprünglicher Algorithmus oder aktualisierter Algorithmus);
- 4. eine Liste der mit dem Logo versehenen Kommunikations- und Präsentationsträger.

Artikel 6 Sanktionen

Jeder Unternehmer, der das Nutri-Score-Logo benutzt, muss unbeschadet der in Artikel 5 genannten Befugnisse des Regulators eigenverantwortlich gewährleisten, dass während des gesamten Zeitraums, in dem er zur Benutzung des Nutri-Score-Logos berechtigt ist, die Benutzungsbedingungen, einschließlich der Anhänge 1, 2, 6 und 9, eingehalten werden. Die Befugnisse des Regulators und das im Fall der Nichteinhaltung der Benutzungsbedingungen, einschließlich der Anhänge 1, 2, 6 und 9, anzuwendende Verfahren, sind in Artikel 8 (8.4) und Artikel 12 (12.2.2, 12.2.3 und 12.3) der Benutzungsbedingungen geregelt.

Unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls verhängt der Regulator mögliche Sanktionen gemäß Artikel 6 (6.1 und 6.2) dieses Anhangs 6. Der nachfolgende Artikel 6 (6.1 und 6.2) beschreibt die wesentlichen Verstöße gegen die vorliegenden Benutzungsbedingungen und die möglichen Sanktionen, ohne jedoch erschöpfend zu sein.

6.1 Sanktionen - Benutzung des Logos als zusätzliche Darstellung zur Nährwertdeklaration

Es gibt drei Sanktionsstufen:

- Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen (Stufe 1),
- Aussetzung der Befugnis zur Benutzung des Logos bis zur Erfüllung der Bestimmungen (Stufe 2),
- Entziehung der Befugnis zur Benutzung des Logos durch den Regulator für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft (Stufe 3).

NICHTEINHALTUNG VON BESTIMMUNGEN	SANKTION
1. Nichtbeachtung der Grafikcharta des Nutri-Score-Logos (z.B. Farbe, Größe oder Schriftart)	Aufforderung zur Erstellung einer korrekten Verpackungsversion innerhalb von maximal einem (1) Monat und Umstellung auf die korrigierte Version in der Produktion innerhalb einer Frist von maximal sechs (6) Monaten
2. Verwendung des Nutri-Score-Logos ohne vorherige Registrierung gemäß Artikel 5	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen: Registrierungsantrag gemäß Artikel 5
3. Verwendung des Nutri-Score-Logos bei Produkten, die nicht der Definition von Produkten im Sinne der Benutzungsbedingungen entsprechen	Aufforderung zur Erstellung einer korrekten Verpackungsversion innerhalb von maximal einem (1) Monat und Umstellung auf die korrigierte Version in der Produktion innerhalb einer Frist von maximal sechs (6) Monaten
4. Nichtbeachtung der Vorschriften zur Ermittlung der Nährwertpunktzahl mit der Folge, dass auf der Verpackung eines Produkts ein Klassifizierungslogo angebracht wurde, das vorteilhafter ist als das eigentlich anzuzeigende.	Aussetzung des Benutzungsrechts bis zur Erfüllung der Vorgaben und sofortige Rückholung der in Verkehr gebrachten Produkte oder Nachweis von Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit zwecks Berichtigung.

5. Nichtbeachtung der Pflicht gemäß Artikel 6.1.1 der Benutzungsbedingungen, innerhalb der in diesem Artikel genannten Frist das Nutri-Score-Logo auf alle Produkte einer eingetragenen Marke anzubringen	Aufforderung zur Erstellung einer korrekten Verpackungsversion innerhalb von maximal einem (1) Monat und zur Umstellung auf die korrigierte Version in der Produktion innerhalb einer Frist von maximal sechs (6) Monaten
6. Falsche oder irreführende Darstellung des Nutri-Score-Logos als obligatorisch oder Nötigung eines Dritten zu einer Antragsstellung	Aussetzung der Befugnis zur Benutzung des Logos für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Monaten
7. Wiederholte Nichteinhaltung von Bestimmungen wie vorstehend beschrieben	Unmittelbar höhere Sanktionsstufe als die für den ersten Verstoß vorgesehene
8. Weigerung der Nacherfüllung/mehrfach wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsbedingungen	Entziehung der Benutzungsbefugnis für einen bestimmten Zeitraum bis hin zum endgültigen Ausschluss

6.2 Sanktionen – Verwendung des Logos zu Kommunikationszwecken

Es sind drei Sanktionsstufen vorgesehen:

- Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen (Stufe 1),
- Aussetzung der Befugnis zur Benutzung des Logos bis zur Erfüllung der Bestimmungen (Stufe 2),
- Entziehung der Befugnis zur Benutzung des Logos für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft (Stufe 3).

NICHTEINHALTUNG VON BESTIMMUNGEN	SANKTION
1. Nichtbeachtung der Grafikcharta des Nutri-Score-Logos (Farbe, Größe oder Schriftart oder Verwendung des Logos zu Kommunikationszwecken)	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen
2. Verwendung des Nutri-Score-Logos ohne vorherige Registrierung gemäß Artikel 5	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen: Registrierungsantrag gemäß Artikel 5
3. Verwendung des Nutri-Score-Logos bei Produkten, die nicht der Definition von Produkten im Sinne der Benutzungsbedingungen entsprechen	Aufforderung zu sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen ohne die Möglichkeit, die noch nicht in Verkehr gebrachten Bestände zu veräußern
4. Nichteinhaltung der Berechnungsvorschriften für die Nährwertpunktzahl mit der Folge, dass in der Kommunikation zu dem Produkt ein besseres Klassifizierungslogo verwendet wird, als das der tatsächlichen Nährwertpunktzahl entsprechende	Aufforderung zur sofortigen Ergreifung von Korrekturmaßnahmen

5. Falsche oder irreführende Darstellung des Nutri-Score-Logos als obligatorisch oder Nötigung eines Dritten zu einer Antragsstellung	Aussetzung der Befugnis zur Benutzung des Logos für einen Zeitraum von mindestens drei (3) Monaten
6. Wiederholte Nichteinhaltung von Bestimmungen wie vorstehend beschrieben	Unmittelbar höhere Sanktionsstufe als die für den ersten Verstoß vorgesehene
7. Weigerung zur Nacherfüllung/mehrfach wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsbedingungen	Entziehung des Benutzungsbefugnis für einen bestimmten Zeitraum bis hin zum endgültigen Ausschluss

Artikel 7 Sprache im Logo des Übergangszeitraums

Für Produkte, die auf dem deutschen Markt eingeführt oder vertrieben werden, muss für den Hinweis „Nouveau Calcul“ im Logo des Übergangszeitraums keine Sprache bevorzugt eingesetzt werden. Sollte für den Hinweis „Nouveau Calcul“ eine andere Sprache als Deutsch gewählt werden, ist jedoch mit einem Sternchen auf die deutsche Übersetzung „Neue Berechnung“ zu verweisen.

ANHANG 7: Besondere Bedingungen für Luxemburg

Die folgenden besonderen Bedingungen gelten für die Verwendung des Logos auf dem Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg, nachstehend „Luxemburg“. Sie unterliegen den Benutzungsbedingungen und den Anhängen 1, 2 und 9.

Artikel 1 Geltende Rechtsbestimmungen für das Logo in Luxemburg

In Luxemburg sind die Benutzungsmodalitäten für das Nutri-Score-Logo in der Großherzoglichen Verordnung vom 7. Mai 2021 über die Benutzung des Nutri-Score-Logos festgeschrieben. (Das Logo stellt eine freiwillig bereitgestellte Information über Lebensmittel gemäß Artikel 36 der europäischen Verordnung EU 1169/2011 dar.) Das Ministerium für Landwirtschaft ist für die Umsetzung dieser Verordnung zuständig und fungiert als Regulator, wie in den Benutzungsbedingungen für den Nutri-Score vorgesehen.

Demnach handelt es sich bei der vom Ministerium für Landwirtschaft durch die Registrierung des Unternehmers bei Santé publique France primär gewährten Befugnis zur Benutzung des Logos um ein Recht zur Anbringung für Ausgangsprodukte und um ein Recht zur Benutzung für vertriebene Produkte in Form einer freiwillig bereitgestellten Information über Lebensmittel gemäß Artikel 36 der europäischen Verordnung EU 1169/2011.

Artikel 2 Besondere Bedingungen für den Erhalt der Befugnis zur Benutzung des Logos

2.1 Registrierung des Antrags für Ausgangsprodukte

Vor einer Registrierung muss sich der Unternehmer über das gesamte Verwaltungsverfahren für Luxemburg unter [FOP et Nutri-Score - Sécurité alimentaire - Luxembourg](#) informieren sowie über das Registrierungsverfahren unter <http://santepubliquefrance.fr/Sante-publique-France/Nutri-Score>.

Die Registrierung für Luxemburg muss über das internationale Verfahren auf der Webseite von Santé publique France über folgenden Link erfolgen: https://www.demarches-simplifiees.fr/commencer/ns_international_registration_procedure.

Im Anschluss daran stellt Santé publique France dem Unternehmer die für die Benutzung erforderlichen Dokumente zur Verfügung.

Artikel 3 Inkrafttreten des aktualisierten Algorithmus

In Luxemburg tritt der aktualisierte Algorithmus, abweichend von Artikel 6.1.2 (i) der Benutzungsbedingungen, an dem Datum in Kraft, an dem die Großherzogliche Verordnung vom 30. Januar 2024 zur Änderung der Großherzoglichen Verordnung vom 7. Mai 2021 über die Benutzung des Nutri-Score-Logos in Kraft getreten ist, nämlich am 5. März 2024.

Zur Klarstellung: Mit Inkrafttreten des aktualisierten Algorithmus in Luxemburg beginnt der in Artikel 6.1.2 der Benutzungsbedingungen genannte Übergangszeitraum von 24 Monaten.

Für Produkte, die auf dem Luxemburger Markt eingeführt oder vertrieben werden, ist für den Hinweis „Nouveau Calcul“ im Logo des Übergangszeitraums die Ausführung in französischer Sprache „Nouveau Calcul“, in deutscher Sprache „Neue Berechnung“ oder in luxemburgischer Sprache „Nei Berechnung“ zu bevorzugen. Wird für den Hinweis „Nouveau Calcul“ eine andere Sprache als Französisch, Deutsch oder Luxemburgisch gewählt, ist keine Übersetzung in diese Sprachen erforderlich.

Artikel 4 Besondere Bedingungen für die Benutzung des Logos

4.1 Allgemeine Kommunikation

Der Unternehmer kann für allgemeine Mitteilungen über das Logo auf seine Kommunikationsträger Folgendes anbringen:

- das neutrale Logo,
- und/oder ein oder zwei Klassifizierungslogos, die der Nährwertpunktzahl einer Produktpalette entsprechen, sofern (i) die individuelle Nährwertpunktzahl eines jeden Produkts dieser Produktpalette durch dieses eine oder diese beiden Klassifizierungslogos repräsentiert wird, und (ii) die Klassifizierungslogos den Verbraucher nicht über die Klassifizierung der Produkte täuschen,
- und/oder mindestens drei der fünf Klassifizierungslogos, wenn die Produkte seiner Marke mehr als zwei unterschiedliche Klassifizierungslogos tragen, sofern sie so angeordnet sind, dass sie den Verbraucher nicht über die Klassifizierung der Produkte täuschen, indem etwa der Eindruck erweckt wird, alle Produkte seien gleich eingestuft.

4.2 Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems

Der Unternehmer kann eigene Instrumente zur Bewerbung des Nutri-Score-Systems erstellen. In diesem Fall wird der Unternehmer aufgefordert, auf allen betreffenden Kommunikationsträgern folgenden Hinweis zu geben: „*Nutri-Score wird von Santé publique France entwickelt und von staatlichen (luxemburgischen) Stellen unterstützt.*“

Artikel 5 Audit

5.1 Technische Dokumentation

Der Unternehmer hält während der gesamten Benutzungsdauer des Logos für die amtlichen luxemburgischen Kontrollorgane technische Unterlagen bereit. Diese technische Dokumentation, die für eine Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsbedingungen ausreichend sein muss, umfasst insbesondere Folgendes:

1. für jede Produktmarke, die eingetragen wird, eine Liste der Ausgangsprodukte;
2. eine Liste der vertriebenen Produkte sowie die Identität der Inhaberunternehmer und/oder eines jeden Inhabers von geistigem Eigentum an diesen vertriebenen Produkten;
3. für jedes Produkt:
 - a. die ordnungsgemäß ausgefüllte Excel-Datei mit den Nährwerten, insbesondere mit den Werten, anhand derer sich die Nährwertpunktzahl berechnen lässt. Diese Excel-Datei ist abrufbar unter <https://www.santepubliquefrance.fr/determinants-de-sante/nutrition-et-activite-physique/Articles/nutri-score>;
 - b. die Ergebnisse der Berechnung der Nährwertpunktzahlen,
 - c. gegebenenfalls den Verweis auf die technische Dokumentation des Inhaberunternehmers,
 - d. den während des Übergangszeitraums (Wechsel vom ursprünglichen Algorithmus zum aktualisierten Algorithmus) zur Bestimmung der Nährwertpunktzahl und des Klassifizierungslogos angewandten Algorithmus;
4. eine Liste der mit dem Logo versehenen Kommunikations- und Präsentationsträger.

5.2 Kontrollen

Der Unternehmer muss damit einverstanden sein, dass die luxemburgischen Kontrollbehörden die Anwendung und Benutzung des Logos überprüfen und die in Artikel 6 aufgeführten Sanktionen anwenden dürfen.

Artikel 6 Sanktionen

Es sind drei Sanktionsstufen anwendbar:

- Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen
- Aussetzung der Benutzungsbefugnis bis zur Erfüllung der Bestimmungen
- Entziehung der Benutzungsbefugnis am Logo durch den Regulator in Luxemburg für einen bestimmten Zeitraum.

Artikel 7 Kommunikation

Gemäß Artikel 9 der Benutzungsbedingungen kann sich der Regulator auf luxemburgischen Hoheitsgebiet veranlasst sehen, über Unternehmen, die das Logo einsetzen, und ihre betreffenden Produktmarken zu informieren.

Möchte der Unternehmer nicht Gegenstand einer solchen Kommunikation sein, muss er dies dem Regulator per E-Mail an nutriscore@alva.etat.lu innerhalb von zwei (2) Wochen ab seiner Registrierung auf der Webseite von Santé publique France mitteilen.

ANHANG 8: Besondere Bedingungen für die Niederlande

Die folgenden besonderen Bedingungen gelten für die Benutzung des Logos auf dem Hoheitsgebiet des europäischen Teils der Niederlande. Sie unterliegen den Benutzungsbedingungen und den Anhängen 1, 2 und 9.

Artikel 1 Geltende Rechtsvorschriften und zuständige Stelle in den Niederlanden

1.1 Anzuwendender Algorithmus

Es gelten für das Hoheitsgebiet des europäischen Teils der Niederlande die Bestimmungen aus Anhang 1-B (Spezifikationen für den aktualisierten Algorithmus).

1.2 Geltende nationale Gesetze und Vorschriften

In den Niederlanden kann eine Nährwertkennzeichnung oder ein Logo zur Lebensmittelauswahl gemäß dem Dekret zu Informationen über Lebensmittel in Anwendung des Lebensmittelgesetzes⁷ festgelegt werden. Mit der Verordnung zur Bestimmung einer Nährwertkennzeichnung in Anwendung des Lebensmittelgesetzes⁸ erfolgte die Festlegung auf Nutri-Score als zugelassenes Logo für die Verwendung auf dem Hoheitsgebiet der Niederlande. Die im Fall einer unrechtmäßigen Benutzung des Logos zu verhängenden Bußgelder sind im Dekret über Bußgelder in Anwendung des Lebensmittelgesetzes⁹ geregelt.

1.3 Zuständige Regierungsstelle

Zuständig für den Einsatz des Logos in den Niederlanden und „Regulator“ im Sinne von Artikel 1 (1.14) der Benutzungsbedingungen ist das Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport, Abteilung Lebensmittel, Gesundheitsschutz und Prävention (Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport, directie Voeding, Gezondheidsbescherming en Preventie - VGP).

Artikel 2 Bedingungen für den Erhalt der Benutzungsbefugnis für das Logo in den Niederlanden

2.1 Registrierung

Unternehmer, die das Logo in den Niederlanden für Produkte benutzen möchten, die in den Niederlanden in Verkehr gebracht werden sollen, müssen das auf der Internetseite für das Logo www.nutriscorevoorbedrijven.nl beschriebene Verfahren befolgen. Wie auf dieser Webseite erläutert, müssen die Unternehmer, bevor sie das Logo benutzen dürfen, sich auf jeden Fall

- auf der Webseite von Santé publique France (https://www.demarches-simplifiees.fr/commencer/ns_international_registration_procedure) anmelden und
- die Informationen zu ihren Ausgangsprodukten in die niederländische Lebensmitteldatenbank (Levensmiddelendatabank, „LEDA“) ¹⁰ unter <https://www.levensmiddelendatabank.nl/> eingeben und immer dann aktualisieren, wenn sich die Zusammensetzung des Ausgangsprodukts ändert.

⁷ Warenwetbesluit informatie levensmiddelen

⁸ Warenwetregeling aanwijzing voedselkeuzelogo

⁹ Warenwetbesluit bestuurlijke boeten

¹⁰ Die Datenbank enthält detaillierte Informationen über die Kennzeichnung von über 140 000 auf dem niederländischen Markt vertriebenen Lebensmitteln. Die Datenbank wird vom niederländischen Zentrum für Ernährung (Voedingscentrum) in Zusammenarbeit mit dem nationalen Institut für öffentliche Gesundheit und Umwelt (Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu; RIVM) verwaltet.

2.2 Keine Ausnahmeregelung

Gemäß Artikel 6.1.2 (iii) der Benutzungsbedingungen können die Unternehmer während eines Übergangszeitraums zwischen dem ursprünglichen Algorithmus und dem aktualisierten Algorithmus wählen. Da das Logo in den Niederlanden jedoch nicht vor dem 1. Januar 2024 einsetzbar ist, gilt hier kein Übergangszeitraum. Die Unternehmer sind angehalten, ausschließlich den aktualisierten Algorithmus für alle ihre in den Niederlanden in Verkehr gebrachten Produkte anzuwenden.

Artikel 3 Zusätzliche Bedingungen für die Benutzung des Logos

3.1 Bewerbung des Logos

Der Unternehmer kann seine eigenen Instrumente zur Bewerbung des Logos schaffen. In diesem Fall ist er allein verantwortlich für die Prüfung der Rechtmäßigkeit seiner Aussagen, Kampagnen und Slogans im Rahmen der Bewerbung des Logos. Weder das Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport noch das Zentrum für Ernährung oder irgendeine andere Regierungsstelle können für die rechtlichen Folgen der Handlungen des Unternehmers im Zusammenhang mit der Bewerbung des Logos haftbar gemacht werden.

3.2 Logo des Übergangszeitraums

Da in den Niederlanden der Übergangszeitraum nicht gilt, dürfen die Unternehmer in den Niederlanden das Logo des Übergangszeitraums nicht auf Produkte anbringen, die in den Niederlanden in Verkehr gebracht werden.

Die Niederlande verlangen von den Unternehmern, dass ihre Produkte, die in Ländern auf dem Markt eingeführt werden, in denen das Logo des Übergangszeitraums Anwendung findet, auf dem Hoheitsgebiet der Niederlande mit dem Hinweis „Nouveau Calcul“ in niederländischer Sprache vertrieben werden.

Artikel 4 Kontrolle

Das Ministerium für Gesundheit, Gemeinwohl und Sport hat das Recht, bei einem Verstoß des Unternehmers gegen die Benutzungsbedingungen die in Artikel 5 dieses Anhangs aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 5 Maßnahmen im Fall eines Verstoßes

Zu den anwendbaren Maßnahmen zählen insbesondere:

- Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen,
- amtliche Verwarnung,
- Verhängung eines Bußgeldes, wie im Dekret über Bußgelder in Anwendung des Lebensmittelgesetzes geregelt.¹¹

¹¹ Warenwetbesluit bestuurlijke boeten

Anhang 9: Liste der Rechte, Länder und Regulatoren

Marke Nutri-Score		Hoheitsgebiet und zuständiger Regulator
Französische Marke Nr. 4923991		
Zeichen	Wortlaut	
	Classe 5 : aliments diététiques à usage médical ; herbes médicinales ; tisanes médicinales ; aliments diététiques à usage vétérinaire ; aliments pour bébés ; compléments alimentaires. Classe 16 : affiches ; Artikels de papeterie ; Artikels pour reliures ; calendriers ; carton ; livres ; papier ; photographies ; prospectus ; sacs (enveloppes, pochettes) en papier ou en matières plastiques pour l'emballage ; Produits de l'imprimerie ; cartes ; brochures ; boîtes en papier ou en carton ; journaux ; matériel d'instruction ou d'enseignement (à l'exception des appareils). Classe 29: beurre ; boissons lactées où le lait prédomine ; charcuterie ; compotes ; confitures ; conserves de poisson ; conserves de viande ; coquillages non vivants ; crustacés (non vivants) ; fromages ; fruits congelés ; fruits conservés ; fruits cuisinés ; fruits secs ; gelées ; gibier ; huiles à usage alimentaire ; insectes comestibles non vivants ; lait ; légumes conservés ; légumes cuits ; légumes séchés ; légumes surgelés ; oeufs ; poisson ; produits laitiers ; salaisons ; Viande ; volaille. Classe 30: biscottes ; biscuits ; boissons à base de cacao ; boissons à base de café ; boissons à base de thé ; cacao ; Café ; chocolat ; confiserie ; crêpes (alimentation) ; épices ; farine ; gâteaux ; glace à rafraîchir ; glaces alimentaires ; levure ; miel ; moutarde ; pain ; pâtisseries ; pizzas ; préparations faites de céréales ; riz ; sandwiches ; sauces (condiments) ; sel ; sirop d'agave (édulcorant naturel) ; sucre ; sucreries ; tapioca ; thé ; vinaigre. Classe 31: aliments pour les animaux ; coquillages vivants ; fourrages ; insectes comestibles vivants ; plantes ; fleurs naturelles ; Produits de l'agriculture et de l'aquaculture, produits de l'horticulture et de la sylviculture ; crustacés vivants ; fruits frais ; légumes frais ; plantes naturelles ; semences (graines) ; céréales en grains non travaillés.	Frankreich Santé publique France: nutriscore@santepubliquefrance.fr 12, rue du Val d'Osne – 94 415 Saint-Maurice Cedex Telefon: 01 41 79 67 00 – Fax: 01 41 79 67 67

	Classe 32: apéritifs sans alcool ; Bières ; boissons à base de fruits ; eaux gazeuses ; eaux minérales (boissons) ; jus de fruits ; limonades ; nectars de fruits ; préparations pour faire des boissons sans alcool ; sirops pour boissons ; sodas. Classe 33: Boissons alcoolisées (à l'exception des bières) ; vins ; vins à indication géographique protégée ; vins d'appellation d'origine protégée. Classe 38: communications par terminaux d'ordinateurs ; agences de presse ; agences d'informations (nouvelles) ; communications radiophoniques ; communications par réseaux de fibres optiques ; communications téléphoniques ; mise à disposition d'informations en matière de télécommunications ; radiotéléphonie mobile ; télédiffusion ; Télécommunications ; radiodiffusion ; services de messagerie électronique ; mise à disposition de forums en ligne ; services de visioconférence ; services d'affichage électronique (télécommunications). Classe 41: activités sportives et culturelles ; formation ; divertissement ; Éducation ; mise à disposition d'informations en matière de divertissement ; organisation de concours (éducation ou divertissement) ; organisation et conduite de conférences ; production de films cinématographiques ; services de jeux d'argent ; services de photographie ; publication de livres ; organisation et conduite de congrès ; organisation d'expositions à buts culturels ou éducatifs ; mise à disposition d'informations en matière d'éducation ; mise à disposition de films, non téléchargeables, par le biais de services de vidéo à la demande ; organisation et conduite de colloques ; prêt de livres ; publication électronique de livres et de périodiques en ligne ; services de jeu proposés en ligne à partir d'un réseau informatique. Classe 44: assistance médicale ; maisons médicalisées ; services de maisons de convalescence ; services de salons de beauté ; services hospitaliers ; services vétérinaires ; chirurgie esthétique ; Services d'agriculture, d'horticulture et de sylviculture ; services de maisons de repos ; services de salons de coiffure ; services médicaux ; services de médecine alternative ; services d'opticiens ; services pour le soin de la peau (soins d'hygiène et de beauté).	
Französische Marke Nr. 4923990		
Zeichen	Wortlaut	
„Nutri-Score“	Classe 5: aliments diététiques à usage médical ; tisanes médicinales ; herbes médicinales ; aliments diététiques à usage vétérinaire ; aliments pour bébés ; compléments alimentaires.	Frankreich Santé publique France:

	Classe 16: affiches ; Artikels de papeterie ; albums ; Artikels pour reliures ; calendriers ; carton ; livres ; papier ; photographies ; prospectus ; sacs (enveloppes, pochettes) en papier ou en matières plastiques pour l'emballage ; Produits de l'imprimerie ; cartes ; brochures ; boîtes en papier ou en carton ; journaux. Classe 29: beurre ; boissons lactées où le lait prédomine ; charcuterie ; compotes ; confitures ; conserves de poisson ; conserves de viande ; coquillages non vivants ; crustacés (non vivants) ; fromages ; fruits congelés ; fruits conservés ; fruits cuisinés ; fruits secs ; gelées ; gibier ; huiles à usage alimentaire ; insectes comestibles non vivants ; lait ; légumes conservés ; légumes cuits ; légumes séchés ; légumes surgelés ; oeufs ; poisson ; produits laitiers ; salaisons ; Viande ; volaille. Classe 30: biscottes ; biscuits ; boissons à base de cacao ; boissons à base de café ; boissons à base de thé ; cacao ; Café ; chocolat ; confiserie ; crêpes (alimentation) ; épices ; farine ; gâteaux ; glace à rafraîchir ; glaces alimentaires ; levure ; miel ; moutarde ; pain ; pâtisseries ; pizzas ; préparations faites de céréales ; riz ; sandwiches ; sauces (condiments) ; sel ; sirop d'agave (édulcorant naturel) ; sucre ; sucreries ; tapioca ; thé ; vinaigre. Classe 31: aliments pour les animaux ; coquillages vivants ; fourrages ; insectes comestibles vivants ; plantes ; Produits de l'agriculture et de l'aquaculture, produits de l'horticulture et de la sylviculture ; semences (graines) ; plantes naturelles ; légumes frais ; fruits frais ; crustacés vivants ; céréales en grains non travaillés. Classe 32: apéritifs sans alcool ; Bières ; boissons à base de fruits ; eaux gazeuses ; eaux minérales (boissons) ; jus de fruits ; limonades ; nectars de fruits ; préparations pour faire des boissons sans alcool ; sirops pour boissons ; sodas. Classe 33: Boissons alcoolisées (à l'exception des bières) ; vins ; vins à indication géographique protégée ; vins d'appellation d'origine protégée ; Classe 38: communications par terminaux d'ordinateurs ; agences de presse ; agences d'informations (nouvelles) ; communications radiophoniques ; communications par réseaux de fibres optiques ; communications téléphoniques ; mise à disposition d'informations en matière de télécommunications ; radiotéléphonie mobile ; télédiffusion ; Télécommunications ; radiodiffusion ; services de messagerie électronique ; mise à disposition de forums en ligne ; services de visioconférence ; services d'affichage électronique (télécommunications). Classe 41: activités sportives et culturelles ; formation ; divertissement ; Éducation ; mise à disposition d'informations en matière de divertissement ; organisation de concours (éducation ou divertissement) ; organisation et conduite de conférences ; production de films cinématographiques ; services de jeux d'argent ; services de photographie ; publication de livres	nutriscore@santepubliquefrance.fr 12, rue du Val d'Osne – 94 415 Saint-Maurice Cedex Telefon: 01 41 79 67 00 – Fax: 01 41 79 67 67
--	---	--

	; organisation et conduite de congrès ; organisation d'expositions à buts culturels ou éducatifs ; mise à disposition d'informations en matière d'éducation ; prêt de livres ; organisation et conduite de colloques ; mise à disposition d'installations de loisirs ; services de jeu proposés en ligne à partir d'un réseau informatique ; publication électronique de livres et de périodiques en ligne. Classe 44: assistance médicale ; maisons médicalisées ; services de maisons de convalescence ; services de salons de beauté ; services hospitaliers ; services vétérinaires ; chirurgie esthétique ; Services d'agriculture, d'horticulture et de sylviculture ; services médicaux ; services de salons de coiffure ; services de maisons de repos ; services de médecine alternative ; services d'opticiens ; services pour le soin de la peau (soins d'hygiène et de beauté).	
Französische Marke Nr. 4357857		
Zeichen	Wortlaut	Frankreich Santé publique France: nutriscore@santepubliquefrance.fr 12, rue du Val d'Osne – 94 415 Saint-Maurice Cedex Telefon: 01 41 79 67 00 – Fax: 01 41 79 67 67
	Die vollständige Liste der benannten Waren und Dienstleistungen finden Sie hier .	
Französische Marke Nr. 4357865		
Zeichen	Wortlaut	Frankreich Santé publique France: nutriscore@santepubliquefrance.fr 12, rue du Val d'Osne – 94 415 Saint-Maurice Cedex Telefon: 01 41 79 67 00 – Fax: 01 41 79 67 67
	Die vollständige Liste der benannten Waren und Dienstleistungen finden Sie hier .	

Französische Marke Nr. 4595153		
Zeichen	Wortlaut	
	Die vollständige Liste der benannten Waren und Dienstleistungen finden Sie hier .	Frankreich Santé publique France: nutriscore@santepubliquefrance.fr 12, rue du Val d'Osne – 94 415 Saint-Maurice Cedex Telefon: 01 41 79 67 00 – Fax: 01 41 79 67 67
Französische Marke Nr. 4595152		
Zeichen	Wortlaut	
Nutri-Score	Die vollständige Liste der benannten Waren und Dienstleistungen finden Sie hier .	Frankreich Santé publique France: nutriscore@santepubliquefrance.fr 12, rue du Val d'Osne – 94 415 Saint-Maurice Cedex Telefon: 01 41 79 67 00 – Fax: 01 41 79 67 67
Marke der Europäischen Union Nr. 016762312		
Zeichen	Wortlaut	
	Classe 5 : Nahrungsergänzungsmittel und diätetische Zubereitungen Classe 9 : Appareils de recherche scientifique et de laboratoire, appareils et simulateurs didactiques ; Contenu enregistré ; Dispositifs de la technologie de l'information, audiovisuels, multimédias et photographiques ; Dispositifs de sûreté, de sécurité, de protection et de signalisation ; Équipement audiovisuel et de technologie de l'information ; Instruments, indicateurs et contrôleurs de mesure, de détection et de surveillance.	Frankreich Santé publique France: nutriscore@santepubliquefrance.fr 12, rue du Val d'Osne – 94 415 Saint-Maurice Cedex Telefon: 01 41 79 67 00 – Fax: 01 41 79 67 67 Belgien

	Classe 16 : Papier et carton ; Papeterie et fournitures scolaires ; Produits de l'imprimerie ; Figurines en carton ; Figurines en papier ; Figurines [statuettes] en papier mâché ; Dessins graphiques ; Images ; Imprimés graphiques ; Maquettes d'architecture ; Représentations graphiques ; Équipement artistique, d'artisanat et de réalisation de maquettes ; Appareils à vigneter ; Badges en papier ; Blocs à croquis ; Blocs de conférence ; Cahiers ; Sacs et Artikels d'emballage, d'empaquetage et de stockage en papier, carton ou plastique. Classe 29 : Fruits, champignons et légumes transformés (y compris fruits à coque et légumes secs) ; Huiles et graisses ; Insectes et larves préparés ; Peaux pour charcuterie et leurs imitations ; Poissons, fruits de mer et mollusques ; Potages et bouillons, extraits de viande ; Produits laitiers et substituts ; Viandes. Classe 30 : Café, thés, cacao et leurs succédanés ; Glace, crèmes glacées, yaourts glacés et sorbets ; Grains transformés, amidons et dérivés, préparations pour boulangerie et levures ; Sels, assaisonnements, arômes et condiments ; Sucres, édulcorants naturels, enrobages et fourrages sucrés, produits apicoles ; Barres de céréales et barres énergétiques ; Bonbons (sucreries), friandises et gomme à mâcher ; Pain ; Pâtisseries, gâteaux, tartes et biscuits ; Aliments contenant du cacao [comme composant principal] ; Aliments à base de cacao ; Biscuits salés ; Crêpes [alimentation]. Classe 31 : Produits de l'agriculture, produits de l'horticulture autres que ceux des genres botaniques Brassica, Lolium, Phaseolus, Pisum, Solanum, Triticum et Zea ; Produits de l'aquaculture et de la sylviculture. Classe 32 : Boissons sans alcool ; Préparations pour faire des boissons. Classe 35 : Traitement des données administratives ; Direction administrative d'hôpitaux ; Direction des affaires pour cabinets vétérinaires ; Direction administrative de cliniques de soins [santé] ; Développement de systèmes de gestion d'hôpitaux ; Gestion administrative de cliniques de soins de santé pour le compte de tiers ; Étude de marché ; Collecte et classement de données d'affaires ; Analyse des comportements des sociétés ; Analyses d'affaires stratégiques ; Compilation et analyse d'informations et de données en matière de gestion commerciale ; Conception d'enquêtes d'opinion grand public ; Conduite d'études en ligne portant sur la gestion d'entreprises ; Études de marché ; Diffusion d'informations publicitaires concernant des entreprises ; Diffusion de données relatives aux entreprises ; Enquêtes à des fins commerciales ; Estimations et évaluations en matière commerciale ; Expertises et rapports d'experts liés à des questions commerciales ; Fourniture d'informations commerciales dans le domaine des médias sociaux ; Fourniture d'informations et de conseil aux consommateurs en matière de sélection de produits et d'Artikels à acheter ; Études de marché et analyses commerciales ; Études en matière d'efficacité commerciale ; Mise à disposition d'informations commerciales à partir de bases de données en ligne ; Mise à disposition d'informations sur des	Service Public Fédéral Santé Publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement : nutri-score@health.fgov.be Avenue Galilée 5/2 – 1210 Brüssel Luxemburg Ministère de l'Agriculture, de l'Alimentation et de la Viticulture 1, rue de la Congrégation L-1352 Luxembourg nutriscore@alva.etat.lu Deutschland RAL gemeinnützige GmbH, Fränkische Straße 7, 53229 Bonn nutri-score@ral.de +49 (0) 228 - 688 95 200 Niederlande Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport www.nutriscorevoorbedrijven.nl Contactformulier Rijksoverheid Contact Rijksoverheid.nl
--	---	---

	produits auprès du consommateur par Internet ; Mise à disposition d'informations statistiques commerciales dans le domaine médical ; Mise à disposition d'informations en matière de traitement de données ; Mise à disposition d'informations commerciales aux consommateurs ; Rapports et études de marché ; Services d'informations commerciales relatives à l'industrie agricole. Classe 41 : Publication de revues et reportages photographiques ; Services d'éducation, de divertissement et de sport ; Éducation, loisirs et sports ; Traduction et interprétation.	
Marke der Europäischen Union Nr. 016762379		
Zeichen	Wortlaut	
	Classe 5 : Compléments alimentaires et préparations diététiques. Classe 9 : Appareils de recherche scientifique et de laboratoire, appareils et simulateurs didactiques ; Contenu enregistré ; Dispositifs de la technologie de l'information, audiovisuels, multimédias et photographiques ; Dispositifs de sûreté, de sécurité, de protection et de signalisation ; Dispositifs scientifiques et de laboratoire pour traitements utilisant de l'électricité. Classe 16 : Produits de l'imprimerie; Papier et carton; Papeterie et fournitures scolaires; Objets d'art, figurines en papier et en carton, maquettes d'architecture; Badges en papier; Blocs de conférence; Blocs à croquis; Cahiers; Équipement artistique, d'artisanat et de réalisation de maquettes; Sacs et Artikels d'emballage, d'empaquetage et de stockage en papier, carton ou plastique; Figurines en carton; Figurines en papier; Images; Imprimés graphiques; Maquettes d'architecture; Représentations graphiques; Figurines [statuettes] en papier mâché; Dessins graphiques; Appareils à vigneter; Matériel de filtrage en papier. Classe 29 : Fruits, champignons et légumes transformés (y compris fruits à coque et légumes secs); Huiles et graisses; Insectes et larves préparés; Peaux pour charcuterie et leurs imitations; Poissons, fruits de mer et mollusques; Potages et bouillons, extraits de viande; Produits laitiers et substituts; Viandes; Œufs de volaille et ovoproduits. Classe 30 : Café, thés, cacao et leurs succédanés; Glace, crèmes glacées, yaourts glacés et sorbets; Grains transformés, amidons et dérivés, préparations pour boulangerie et levures; Aliments préparés sous forme de sauces; Aliments salés préparés à base de farine de pommes de terre; Baguettes fourrées; Baozi [petits pains farcis]; Bases pour pizzas; Beignets aux bananes; Beignets à l'ananas; Bibimbap [riz mélangé à du bœuf et des légumes]; Biscuits de	Frankreich Santé publique France: nutriscore@santepubliquefrance.fr 12, rue du Val d'Osne – 94 415 Saint-Maurice Cedex Telefon: 01 41 79 67 00 – Fax: 01 41 79 67 67 Belgien Service Public Fédéral Santé Publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement : nutriscore@health.fgov.be Avenue Galilée 5/2 – 1210 Brüssel Luxemburg Ministère de l'Agriculture, de l'Alimentation et de la Viticulture 1, rue de la Congrégation L-1352 Luxembourg nutriscore@alva.etat.lu Deutschland

	riz; Biscuits salés [crackers] aromatisés aux herbes; Biscuits salés [crackers] aromatisés aux épices; Biscuits salés [crackers] aromatisés à la viande; Biscuits salés [crackers] au riz; Biscuits salés [crackers] aux arômes de légumes; Biscuits salés [crackers] fourrés au fromage; Biscuits salés [crackers] goût fromage; Biscuits salés [crackers] à base de céréales préparées; Biscuits salés au riz [senbei]; Biscuits à apéritif au riz sous forme de granulés [arare]; Biscuits à l'oignon; Boules soufflées au fromage [en-cas au maïs]; Boulettes de riz; Boulettes de riz enrobées de pâte de haricots sucrée [ankoro]; Bretzels; Bretzels mous; Brioches [pâtisserie]; Burritos; Calzones; Canapés [alimentation]; Chalupas; Cheeseburgers [sandwichs]; Chimichangas; Chips de crevettes; Chips de maïs; Chips de maïs aromatisées aux algues marines; Chips de maïs aromatisées aux légumes; Chips de riz; Chips de won-ton; Chips tortillas; Chips à base de céréales; Chips à base de farine de blé complet; Chow mein [nouilles chinoises sautées]; Chow mein [plats à base de nouilles]; Crumble; Crêpes; Crêpes [alimentation]; Crêpes épaisses [pancakes] aux oignons verts [pajeon]; Déjeuners préemballés composés principalement de riz et incluant également de la viande, du poisson ou des légumes; Empanadas; En-cas à base d'amidon de céréales; En-cas au maïs soufflé; En-cas au maïs soufflé goût fromage; En-cas consistant principalement en produits céréaliers; En-cas de céréales aromatisés au fromage; En-cas faits à partir de muesli; En-cas principalement à base de céréales extrudées; En-cas principalement à base de pain; En-cas salés, prêts à consommer, à base de farine de maïs et confectionnés par extrusion; En-cas sous forme de barres chocolatées prêts à consommer; En-cas à base de blé; En-cas à base de blé complet; En-cas à base de blé extrudé; En-cas à base de céréales; En-cas à base de farine de biscotte; En-cas à base de farine de céréales; En-cas à base de farine de maïs; En-cas à base de farine de pommes de terre; En-cas à base de farine de riz; En-cas à base de farine de soja; En-cas à base de galette tortilla; En-cas à base de maïs; En-cas à base de maïs soufflé; En-cas à base de maïs sous forme d'anneaux; En-cas à base de riz; En-cas à base de sésame; Enchiladas [tortillas roulées, garnies et recouvertes de sauce]; Fajitas; Flapjacks [barres à l'avoine]; Flocons de céréales séchées; Fonds de pizzas; Friands frais; Friands à la saucisse; Frites à base de céréales; Galettes au kimchi [kimchijeon]; Galettes de haricot mungo [bindaetteok]; Galettes de riz sautées [topokki]; Gimbap [plat coréen à base de riz]; Grains de maïs grillés; Grains de maïs soufflés [pop-corn] enrobés de caramel avec des fruits à coque pralinés; Gyoza cuits [raviolis chinois farcis]; Gâteaux de millet; Gâteaux de riz; Gâteaux de riz gluant (Chapsalttock); Gâteaux de riz traditionnels coréens [injeolmi]; Gélatine de sarrasin (Memilmuk); Hot-dogs; Hot-dogs [préparés]; Jiaozi [boulettes de pâte farcies]; Lasagnes; Macaronis au fromage; Maïs frit; Maïs grillé; Maïs grillé et éclaté [pop corn]; Maïs non soufflé traité; Nachos; Nouilles sautées aux légumes [Japchae]; Okonomiyaki [galettes salées japonaises]; Pain fourré; Pain perdu; Petits pains briochés à la confiture de haricots; Pâte de riz gluante sous forme de boulette recouverte de poudre de haricot [injeolmi]; Pâte feuilletée au jambon; Pâte surgelée fourrée à la viande et aux légumes; Pâtes alimentaires farcies; Pâtes cuisinées en conserve; Pâtes à pizza précuites; Pâtisserie comprenant des légumes et de la viande; Pâtisserie comprenant des légumes et du poisson; Pâtisserie surgelée farcie de légumes; Pâtisserie surgelée farcie de viande; Pâtisserie à base de légumes et de volaille; Pâtisseries salées; Pâté impérial; Pâtés de porc en croûte; Pâtés à la viande; Petits pains cuits à la vapeur	RAL gemeinnützige GmbH, Fränkische Straße 7, 53229 Bonn nutri-score@ral.de +49 (0) 228 - 688 95 200 • Niederlande Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport www.nutriscorevoorbedrijven.nl Contactformulier Rijksoverheid Contact Rijksoverheid.nl
--	---	---

	farcis de viande hachée [niku-manjuh]; Pizzas; Pizzas conservées; Pizzas fraîches; Pizzas non cuites; Pizzas préparées; Pizzas réfrigérées; Pizzas surgelées; Plats cuisinés déshydratés ou liquides, essentiellement à base de pâtes; Plats cuisinés déshydratés ou liquides, essentiellement à base de riz; Plats cuisinés à base de pâtes; Plats de pâtes; Plats de riz préparés; Plats lyophilisés dont le riz est l'ingrédient principal; Plats lyophilisés dont les pâtes alimentaires sont l'ingrédient principal; Plats préparés composés principalement de riz; Plats préparés principalement à base de pâtes; Plats préparés principalement à base de pâtes alimentaires; Plats préparés principalement à base de riz; Plats préparés sous forme de pizzas; Plats sous forme de pizzas préparés; Plats à base de riz; Pop-corn aromatisé; Pop-corn caramélisé; Pop-corn à cuire aux micro-ondes; Pop-corn enrobé de sucre candi; Porridge de potiron [Hobak-juk]; Quesadillas; Quiches; Ramen [plat japonais à base de nouilles]; Ravioli; Raviolis [préparés]; Raviolis aux crevettes; Repas en boîte composés de riz accompagné de viande, de poisson ou de légumes; Repas préparés à base de nouilles; Repas préparés à base de pâtes alimentaires; Repas préparés à base de riz; Risotto; Riz gluant aux noix et aux jujubes [yaksik]; Riz sauté; Rouleaux de printemps; Salade de macaronis; Salade de pâtes; Salade de riz; Samoussas; Sandwiches; Sandwiches au bœuf haché; Sandwiches au poisson; Sandwiches contenant de la viande; Sandwiches contenant des filets de poisson; Sandwiches de Francfort; Sandwichs au fromage et au jambon grillés; Sandwichs au fromage grillés; Sandwichs contenant de la salade; Sandwichs contenant du poulet; Sandwichs grillés; Saucisse chaude et ketchup dans un petit pain coupé et ouvert; Shumai [raviolis chinois cuits à la vapeur]; Snacks soufflés au fromage; Soupe de pâtes coréenne [sujebi]; Spaghettis en boîte à la sauce tomate; Spaghettis et boulettes de viande; Steaks hachés cuits et insérés dans un petit pain, à savoir hamburgers; Steaks hachés insérés dans des pains briochés, à savoir hamburgers; Sushi; Taboulé; Tacos; Tamales; Tartelettes salées farcies à la viande hachée; Tartes aux œufs; Tartes salées; Tortillas; Tortillas de maïs pour tacos; Tourtes; Tourtes à la viande [cuisinées]; Tourtes au gibier et à la volaille; Tourtes aux légumes; Tourtes contenant de la viande; Tourtes contenant de la volaille; Tourtes contenant des légumes; Tourtes contenant du gibier; Tourtes contenant du poisson; Tourtes en pâte feuilletée [pot pies]; Tourtes fraîches; Tourtes sucrées ou salées; Wontons [raviolis chinois]; Wrap [sandwich roulé]; Barres de céréales et barres énergétiques; Bonbons (sucreries), friandises et gomme à mâcher; Pain; Pâtisseries, gâteaux, tartes et biscuits; Sucres, édulcorants naturels, enrobages et fourrages sucrés, produits apicoles; Sels, assaisonnements, arômes et condiments; Aliments contenant du cacao [comme composant principal]; Aliments à base de cacao. Classe 31 : Produits de l'agriculture, produits de l'horticulture, autres que ceux des genres botaniques Brassica, Lolium, Phaseolus, Pisum, Solanum, Triticum et Zea; Produits de l'aquaculture et de la sylviculture. Classe 32 : Boissons sans alcool; Préparations pour faire des boissons.	
--	---	--

	Classe 35 : Services de publicité, de marketing et de promotion; Étude de marché; Collecte et classement de données d'affaires; Agences d'informations commerciales fournissant des données en matière d'affaires, y compris démographiques et de marketing; Conception d'enquêtes d'opinion grand public; Analyses coûts-avantages; Analyse des comportements des sociétés; Mise à disposition d'informations en matière de traitement de données; Mise à disposition d'informations sur des produits auprès du consommateur par Internet; Direction administrative de cliniques de soins [santé]; Direction administrative d'hôpitaux; Direction des affaires pour cabinets vétérinaires; Assistance en matière de direction d'affaires ou d'activités commerciales pour sociétés industrielles ou commerciales; Mise à jour et maintenance d'informations dans des registres; Services d'administration commerciale dans le domaine des soins de santé; Services d'administration commerciale pour le traitement de ventes réalisées sur Internet; Cotation des prix de produits et services; Fourniture d'informations concernant des produits de consommation tels que des aliments ou des boissons; Fourniture d'informations sur les produits à la clientèle; Fourniture de conseils relatifs à des produits de consommation; Services d'approvisionnement en boissons alcoolisées pour tiers [services d'achat de produits pour d'autres entreprises]. Classe 41 : Publication de revues et reportages photographiques; Services d'éducation, de divertissement et de sport; Éducation, loisirs et sports; Traduction et interprétation.	
Internationale Marke Nr. 1513536		
Zeichen	Wortlaut	• Benannte Länder:
Nutri-Score	Die vollständige Liste der benannten Waren und Dienstleistungen finden Sie hier .	Australien, Brasilien, Kanada, Europäische Union, Indien, Island, Japan, Republik Korea, Mexiko, Norwegen, Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Schweiz, China, Marokko, Russische Föderation, Ukraine
Internationale Marke Nr. 1513936		
Zeichen	Wortlaut	• Benannte Länder:
	Die vollständige Liste der benannten Waren und Dienstleistungen finden Sie hier .	Australien, Brasilien, Kanada, Europäische Union, Indien, Island, Japan, Republik Korea, Mexiko, Norwegen, Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika,

		Schweiz, China, Marokko, Russische Föderation, Ukraine
Britische Marke Nr. UK00916762312		Vereinigtes Königreich
Zeichen	Wortlaut	
	Class 5 : Dietary supplements and dietetic preparations. Class 16 : Paper and cardboard; Stationery and educational supplies; Printed matter; Figurines made from cardboard; Figurines made from paper; Figurines [statuettes] of papier mâché; Graphic drawings; Pictures; Drawings; Architectural models; Graphic representations; Arts, crafts and modelling equipment; Vignetting apparatus; Paper badges; Sketch pads; Easel pads; Writing or drawing books; Bags and Artikels for packaging, wrapping and storage of paper, cardboard or plastics. Class 29 : Processed fruits, fungi and vegetables (including nuts and pulses); Oils and fats; Prepared insects and larvae; Sausage skins and imitations thereof; Fish, seafood and molluscs; Soups and stocks, meat extracts; Dairy products and dairy substitutes; Meat. Class 30 : Coffee, teas and cocoa and substitutes therefor; Ice, ice creams, frozen yogurts and sorbets; Processed grains, starches, and goods made thereof, baking preparations and yeasts; Salts, seasonings, flavourings and condiments; Sugars, natural sweeteners, sweet coatings and fillings, bee products; Cereal bars and energy bars; Sweets (candy), candy bars and chewing gum; Bread; Pastries, cakes, tarts and biscuits (cookies); Foodstuffs containing cocoa [as the main constituent]; Foods with a cocoa base; Salted biscuits; Pancakes. Class 31 : Agricultural products, horticultural products, other than those of the botanical genera Brassica, Lolium, Phaseolus, Pisum, Solanum, Triticum and Zea; Aquaculture and forestry crops. Class 32 : Non-alcoholic beverages; Preparations for making beverages. Class 35 : Administrative data processing; Administrative management of hospitals; Business management of veterinary practices; Administrative management of health care clinics; Development of hospital management systems; Management of health care clinics for others; Marketing studies; Collection and systematization of business data; Analysis of company behaviour; Strategic business analysis; Information and data compiling and analyzing relating to business management; Design of public opinion surveys; Conducting online business	

	management research surveys; Market studies; Dissemination of business information; Dissemination of data relating to business; Surveys for business purposes; Business appraisals and evaluations in business matters; Expert evaluations and reports relating to business matters; Providing business information in the field of social media; Provision of information and advice to consumers regarding the selection of products and items to be purchased; Market research and business analyses; Business efficiency studies; Providing of commercial information from online databases; Providing consumer product information via the Internet; Provision of business statistical information relating to medical matters; Provision of information relating to data processing; Providing commercial information to consumers; Market reports and studies; Provision of business information relating to the agricultural industry. Class 41 : Publishing and reporting; Education, entertainment and sport; Education, entertainment and sports; Translation and interpretation.	
Britische Marke Nr. UK00916762379		Vereinigtes Königreich
Zeichen	Wortlaut	
	Class 5 : Dietary supplements and dietetic preparations. Class 9 : Scientific research and laboratory apparatus, educational apparatus and simulators; Recorded content; Information technology, audio-visual, multimedia and photographic apparatus; Safety, security, protection and signalling devices; Scientific and laboratory devices for treatment using electricity. Class 16 : Printed matter; Paper and cardboard; Stationery and educational supplies; Works of art and figurines of paper and cardboard, and architects' models; Paper badges; Easel pads; Sketch pads; Writing or drawing books; Arts, crafts and modelling equipment; Bags and Artikels for packaging, wrapping and storage of paper, cardboard or plastics; Figurines made from cardboard; Figurines made from paper; Pictures; Drawings; Architectural models; Graphic representations; Figurines [statuettes] of papier mâché; Graphic drawings; Vignetting apparatus; Filtering materials of paper. Klasse 29: Processed fruits, fungi and vegetables (including nuts and pulses); Oils and fats; Prepared insects and larvae; Sausage skins and imitations thereof; Fish, seafood and molluscs; Soups and stocks, meat extracts; Dairy products and dairy substitutes; Meat. Class 30 : Coffee, teas and cocoa and substitutes therefor; Ice, ice creams, frozen yogurts and sorbets; Processed grains, starches, and goods made thereof, baking preparations and yeasts;	

	Prepared foodstuffs in the form of sauces; Prepared savory foodstuffs made from potato flour; Filled baguettes; Baozi [stuffed buns]; Pizza bases; Banana fritters; Pineapple fritters; Bibimbap [rice mixed with vegetables and beef]; Rice biscuits; Crackers flavoured with herbs; Crackers flavoured with spices; Crackers flavoured with meat; Rice crackers; Crackers flavoured with vegetables; Crackers filled with cheese; Crackers flavoured with cheese; Crackers made of prepared cereals; Rice crackers [senbei]; Pellet-shaped rice crackers (arare); Onion biscuits; Puffed cheese balls [corn snacks]; Rice dumplings; Rice dumplings dressed with sweet bean jam (ankoro); Pretzels; Soft pretzels; Brioche; Burritos; Calzones; Canapes; Chalupas; Cheeseburgers [sandwiches]; Chimichanga; Prawn crackers; Corn chips; Seaweed flavoured corn chips; Vegetable flavoured corn chips; Rice crisps; Wonton chips; Tortilla chips; Crisps made of cereals; Wholewheat crisps; Chow mein; Chow mein [noodle-based dishes]; Crumble; Crepes; Pancakes; Green onion pancake [pajeon]; Pre-packaged lunches consisting primarily of rice, and also including meat, fish or vegetables; Empanadas; Snack food products made from cereal starch; Puffed corn snacks; Cheese flavored puffed corn snacks; Snack food products consisting of cereal products; Cereal snack foods flavoured with cheese; Snacks manufactured from muesli; Snack foods consisting principally of extruded cereals; Snack foods consisting principally of bread; Ready to eat savory snack foods made from maize meal formed by extrusion; Chocolate-based ready-to-eat food bars; Snack foods made from wheat; Snack foods made of whole wheat; Extruded wheat snacks; Cereal-based snack food; Snack food products made from rusk flour; Snack food products made from cereal flour; Snack food products made from maize flour; Snack food products made from potato flour; Snack food products made from rice flour; Snack food products made from soya flour; Tortilla snacks; Snack foods made from corn; Snack foods made from corn and in the form of puffs; Snack foods made from corn and in the form of rings; Rice-based snack food; Sesame snacks; Enchiladas; Fajitas; Flapjacks; Chips [cereal products]; Pizza crust; Fresh sausage rolls; Sausage rolls; Grain-based chips; Kimchi pancakes (kimchijeon); Mung bean pancakes (bindaetteok); Stir fried rice cake [topokki]; Gimbap [Korean rice dish]; Corn kernels being toasted; Caramel coated popcorn with candied nuts; Chinese stuffed dumplings (gyoza, cooked); Millet cakes; Rice cakes; Sticky rice cakes (Chapsalttock); Korean traditional rice cake [injeolmi]; Buckwheat jelly (Memilmuk); Hot dog sandwiches; Hot dogs (prepared); Jiaozi [stuffed dumplings]; Lasagne; Macaroni with cheese; Fried corn; Maize, roasted; Popcorn; Processed unpopped popcorn; Nachos; Stir-fried noodles with vegetables (Japchae); Okonomiyaki [Japanese savory pancakes]; Filled bread rolls; French toast; Bean jam buns; Glutinous pounded rice cake coated with bean powder (injeolmi); Flaky pastry containing ham; Frozen pastry stuffed with meat and vegetables; Pasta containing stuffings; Canned pasta foods; Pre-baked pizzas crusts; Pastries consisting of vegetables and meat; Pastries consisting of vegetables and fish; Frozen pastry stuffed with vegetables; Frozen pastry stuffed with meat; Pastries consisting of vegetables and poultry; Savory pastries; Egg rolls; Pork pies; Meat pies; Steamed buns stuffed with minced meat (niku-manjuh); Pizza; Preserved pizzas; Fresh pizza; Uncooked pizzas; Pizzas [prepared]; Chilled pizzas; Frozen pizzas; Dry and liquid ready-to-serve meals, mainly consisting of pasta; Dry and liquid ready-to-serve meals, mainly consisting	
--	---	--

	of rice; Ready-made dishes containing pasta; Pasta dishes; Prepared rice dishes; Freeze-dried dishes with main ingredient being rice; Freeze-dried dishes with main ingredient being pasta; Prepared meals containing [principally] rice; Prepared meals containing [principally] pasta; Meals consisting primarily of pasta; Meals consisting primarily of rice; Prepared meals in the form of pizzas; Prepared pizza meals; Rice based dishes; Flavoured popcorn; Caramel coated popcorn; Microwave popcorn; Candy coated popcorn; Pumpkin porridge (Hobak-juk); Quesadillas; Quiches; Ramen [Japanese noodle-based dish]; Ravioli; Ravioli [prepared]; Shrimp dumplings; Boxed lunches consisting of rice, with added meat, fish or vegetables; Noodle-based prepared meals; Pasta-based prepared meals; Rice-based prepared meals; Risotto; Sweet rice with nuts and jujubes (yaksik); Stir-fried rice; Spring rolls; Macaroni salad; Pasta salad; Rice salad; Samosas; Sandwiches; Sandwiches containing minced beef; Sandwiches containing fish; Sandwiches containing meat; Sandwiches containing fish fillet; Frankfurter sandwiches; Toasted cheese sandwich with ham; Toasted cheese sandwich; Sandwiches containing salad; Sandwiches containing chicken; Toasted sandwiches; Hot sausage and ketchup in cut open bread rolls; Chinese steamed dumplings (shumai, cooked); Cheese curls [snacks]; Korean-style pasta soup (sujebi); Canned spaghetti in tomato sauce; Spaghetti and meatballs; Hamburgers being cooked and contained in a bread roll; Hamburgers contained in bread rolls; Sushi; Tabbouleh; Tacos; Tamales; Mincemeat pies; Egg pies; Salted tarts; Tortillas; Taco chips; Pies; Meat pies [prepared]; Poultry and game meat pies; Vegetable pies; Pies containing meat; Pies containing poultry; Pies containing vegetables; Pies containing game; Pies containing fish; Pot pies; Fresh pies; Pies [sweet or savoury]; Wontons; Wraps [sandwich]; Cereal bars and energy bars; Sweets (candy), candy bars and chewing gum; Bread; Pastries, cakes, tarts and biscuits (cookies); Sugars, natural sweeteners, sweet coatings and fillings, bee products; Salts, seasonings, flavourings and condiments; Foodstuffs containing cocoa [as the main constituent]; Foods with a cocoa base. Class 31 : Agricultural products, horticultural products, other than those of the botanical genera Brassica, Lolium, Phaseolus, Pisum, Solanum, Triticum and Zea; Aquaculture and forestry crops. Class 32 : Non-alcoholic beverages; Preparations for making beverages. Class 35 : Advertising, marketing and promotional services; Marketing studies; Collection and systematization of business data; Commercial information agencies [provides business information, eg, marketing or demographic data]; Design of public opinion surveys; Cost benefit analysis; Analysis of company behaviour; Provision of information relating to data processing; Providing consumer product information via the Internet; Administrative management of health care clinics; Administrative management of hospitals; Business management of veterinary practices; Help in the management of business affairs or commercial functions of an industrial or commercial enterprise; Updating and maintenance of information	
--	---	--

	in registries; Business administration services in the field of healthcare; Business administration services for processing sales made on the internet; Goods or services price quotations; Providing consumer product information relating to food or drink products; Providing consumer product information; Providing consumer product advice; Alcoholic beverage procurement services for others [purchasing goods for other businesses]. Class 41 : Publishing and reporting; Education, entertainment and sport; Education, entertainment and sports; Translation and interpretation.	
Schweizer Markenmeldung Nr. 00783/2023		
Zeichen	Wortlaut	
„NUTRI-SCORE“	Classe 5 : Aliments diététiques à usage médical; herbes médicinales: tisanes médicinales; préparations alimentaires pour nourrissons; aliments pour bébés; compléments alimentaires et préparations diététiques; compléments nutritionnels et alimentaires. Classe 16 : Produits de l'imprimerie; papier et carton; adhésifs pour la papeterie; affiches; Artikels de papeterie; Artikels pour reliures; appareils à vigneter; autocollants [Artikels de papeterie]; boîtes en papier ou en carton; brochures; calendriers; cartes; catalogues; Dessins graphiques; imprimés; imprimés graphiques; journaux; livres; manuels; photographies; prospectus; Matières d'emballage en papier ou en carton; matériel d'enseignement à l'exception des appareils; pellicules en matières plastiques pour l'emballage; représentations graphiques; sachets [enveloppes, pochettes] en papier ou en matières plastiques pour l'emballage; Sacs et Artikels d'emballage, d'empaquetage et de stockage en papier, carton ou plastique. Classe 29 : Beurre; boissons lactées où le lait prédomine: fromages; Fruits, champignons, légumes, fruits à coque et légumineuses; fruits conservés; fruits congelés; Fruits cuisinés; fruits secs; huiles et graisses comestibles; produits laitiers et substituts; viande; caviar; charcuterie; chips de pomme de terre; compotes; confitures; conserves de poisson; conserves de viande; cornichons; crème [produit laitier]; gelées comestibles; gibier; jambon; insectes comestibles non vivants; lait d'amande; lait de soja; lait de coco; légumes cuits; légumes conservés; légumes séchés; Légumes surgelés; potages et bouillons, extraits de viande; Poissons, fruits de mer et mollusques non vivants; salaisons; œufs; volaille [viande]; yaourt. Classe 30 : Arômes alimentaires, autres qu'huiles essentielles; assaisonnements; Aliments à base de cacao; barres de céréales et barres énergétiques; biscuits; bonbons; brioches; boissons à base de cacao; café, thés, cacao et leurs succédanés; cacao; chocolat; condiments; confiserie; corn flakes; crèmes glacées; crêpes [alimentation]; croissants; édulcorants naturels; épices; farines; gâteaux; gaufres; glaces alimentaires; Glace, crèmes glacées, yaourts glacés et sorbets; gommes à mâcher; Grains transformés, amidons et dérivés, préparations pour boulangerie et	Schweiz Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Schwarzenburgstraße 155, 3003 Bern, Schweiz nutri-score@blv.admin.ch

	levures; infusions non médicinales; jus de viande [sauces]; levure; miel; moutarde;nouilles; pain; pâte à cuire; pâtes alimentaires; pâtisserie; piments [assaisonnements]; pizzas; préparations aromatiques à usage alimentaire; préparations faites de céréales; propolis; riz; sandwiches; sauces [condiments]; sel de cuisine; sirop d'agave [édulcorant naturel]; Sucres, édulcorants naturels, enrobages et fourrages sucrés, produits apicoles; sucreries; sushi; tacos; tapioca; tartes; thé; vinaigres. Classe 31 : Coquillages vivants; crustacés vivants; fourrages; grains [céréales]; insectes comestibles vivants; fruits frais; fleurs naturelles; légumes frais; pâtées; plantes; Produits agricoles, aquacoles, horticoles et forestiers non transformés; Produits de l'agriculture et de l'aquaculture, produits de l'horticulture et de la sylviculture; semences [graines]; aliments pour animaux. Classe 32 : Apéritifs sans alcool; bières; boissons sans alcool; boissons à base de fruits; boissons énergisantes; eaux [boissons]; eaux gazeuses; jus de fruits; limonades; nectars de fruits; préparations pour faire des boissons sans alcool; smoothies [boissons de fruits ou de légumes mixés]; sirops pour boissons; sodas. Classe 33 : Apéritifs; Boissons alcoolisées à l'exception de bières; spiritueux; liqueurs; vin; vins à indication géographique protégée; vins d'appellation d'origine protégée; Préparations alcoolisées pour boissons. Classe 38 : Agences de presse ou d'informations [nouvelles]; services de télécommunications; services d'affichage électronique [télécommunications]; mise à disposition de forums en ligne; mise à disposition d'informations en matière de télécommunications; Communication d'informations par ordinateur; Communication de données par voie de télécommunications; communication par voie électronique; communications radiophoniques; communications téléphoniques; communications par réseaux de fibres optiques; Fourniture d'accès à des données par des réseaux de communication; fourniture d'accès à des bases de données; radiodiffusion; Radiotéléphonie mobile; services de communication électronique; services de diffusion; services de transmission de données; services de visioconférence; services de messagerie électronique; Transmission d'informations par moyens informatiques; télédiffusion. Classe 41 : Activités sportives et culturelles; éducation; éducation, loisirs et sports; formation; divertissement; Services éducatifs en matière de nutrition; formation dans les domaines de la santé et de la nutrition; éducation et formation en matière de nutrition, de santé et d'alimentation; organisation et conduite de colloques, conférences ou congrès; organisation de concours [éducation ou divertissement]; Organisation d'expositions à buts culturels ou éducatifs; Prêt de livres; publication de livres; publication électronique de livres et de périodiques en ligne; mise à disposition de publications électroniques non téléchargeables;	
--	--	--

	mise à disposition de publications électroniques en ligne non téléchargeables; mise à disposition de films, non téléchargeables, par le biais de services de vidéo à la demande; mise à disposition d'informations en matière d'éducation; production de films cinématographiques; services de photographie; services de jeu proposés en ligne à partir d'un réseau informatique. Classe 44 : Services de conseil en diététique et nutrition; Prestation de conseils diététiques; conseils en matière de santé; Fourniture d'informations diététiques en matière d'alimentation; mise à disposition d'informations en matière de services de recommandations en diététique et nutrition; services de santé; services d'agriculture, d'horticulture et de sylviculture.	
Schweizer Markenmeldung Nr. 00782/2023		
Zeichen	Wortlaut	Schweiz Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Schwarzenburgstraße 155, 3003 Bern, Schweiz nutri-score@blv.admin.ch
	Classe 5 : Aliments diététiques à usage médical; herbes médicinales: tisanes médicinales; préparations alimentaires pour nourrissons; aliments pour bébés; compléments alimentaires et préparations diététiques; compléments nutritionnels et alimentaires. Classe 16 : Produits de l'imprimerie; papier et carton; adhésifs pour la papeterie; affiches; Artikels de papeterie; Artikels pour reliures; appareils à vigneter; autocollants [Artikels de papeterie]; boîtes en papier ou en carton; brochures; calendriers; cartes; catalogues; Dessins graphiques; imprimés; imprimés graphiques; journaux; livres; manuels; photographies; prospectus; Matières d'emballage en papier ou en carton; matériel d'enseignement à l'exception des appareils; pellicules en matières plastiques pour l'emballage; représentations graphiques; sachets [enveloppes, pochettes] en papier ou en matières plastiques pour l'emballage; Sacs et Artikels d'emballage, d'empaquetage et de stockage en papier, carton ou plastique. Classe 29 : Beurre; boissons lactées où le lait prédomine: fromages; Fruits, champignons, légumes, fruits à coque et légumineuses; fruits conservés; fruits congelés; Fruits cuisinés; fruits secs; huiles et graisses comestibles; produits laitiers et substituts; viande; caviar; charcuterie; chips de pomme de terre; compotes; confitures; conserves de poisson; conserves de viande; cornichons; crème [produit laitier]; gelées comestibles; gibier; jambon; insectes comestibles non vivants; lait d'amande; lait de soja; lait de coco; légumes cuits; légumes conservés; légumes séchés; Légumes surgelés; potages et bouillons, extraits de viande; Poissons, fruits de mer et mollusques non vivants; salaisons; œufs; volaille [viande]; yaourt.	

	Classe 30 : Arômes alimentaires, autres qu'huiles essentielles; assaisonnements; Aliments à base de cacao; barres de céréales et barres énergétiques; biscuits; bonbons; brioches; boissons à base de cacao; café, thés, cacao et leurs succédanés; cacao; chocolat; condiments; confiserie: corn flakes; crèmes glacées; crêpes [alimentation]; croissants; édulcorants naturels; épices; farines; gâteaux; gaufres; glaces alimentaires; Glace, crèmes glacées, yaourts glacés et sorbets; gommes à mâcher; Grains transformés, amidons et dérivés, préparations pour boulangerie et levures; infusions non médicinales; jus de viande [sauces]; levure; miel; moutarde; nouilles; pain; pâte à cuire; pâtes alimentaires; pâtisserie; piments [assaisonnements]; pizzas; préparations aromatiques à usage alimentaire; préparations faites de céréales; propolis; riz; sandwiches; sauces [condiments]; sel de cuisine; sirop d'agave [édulcorant naturel]; Sucres, édulcorants naturels, enrobages et fourrages sucrés, produits apicoles; sucreries; sushi; tacos; tapioca; tartes; thé; vinaigres. Classe 31 : Coquillages vivants; crustacés vivants; fourrages; grains [céréales]; insectes comestibles vivants; fruits frais; fleurs naturelles; légumes frais; pâtées; plantes; Produits agricoles, aquacoles, horticoles et forestiers non transformés; Produits de l'agriculture et de l'aquaculture, produits de l'horticulture et de la sylviculture; semences [graines]; aliments pour animaux. Classe 32 : Apéritifs sans alcool; bières; boissons sans alcool; boissons à base de fruits; boissons énergisantes; eaux [boissons]; eaux gazeuses; jus de fruits; limonades; nectars de fruits; préparations pour faire des boissons sans alcool; smoothies [boissons de fruits ou de légumes mixés]; sirops pour boissons; sodas. Classe 33 : Apéritifs; Boissons alcoolisées à l'exception de bières; spiritueux; liqueurs; vin; vins à indication géographique protégée; vins d'appellation d'origine protégée; Préparations alcoolisées pour boissons. Classe 38 : Agences de presse ou d'informations [nouvelles]; services de télécommunications; services d'affichage électronique [télécommunications]; mise à disposition de forums en ligne; mise à disposition d'informations en matière de télécommunications; Communication d'informations par ordinateur; Communication de données par voie de télécommunications; communication par voie électronique; communications radiophoniques; communications téléphoniques; communications par réseaux de fibres optiques; Fourniture d'accès à des données par des réseaux de communication; fourniture d'accès à des bases de données; radiodiffusion; Radiotéléphonie mobile; services de communication électronique; services de diffusion; services de transmission de données; services de visioconférence; services de messagerie électronique; Transmission d'informations par moyens informatiques; télédiffusion.	
--	--	--

	Classe 41 : Activités sportives et culturelles; éducation; éducation, loisirs et sports; formation; divertissement; Services éducatifs en matière de nutrition; formation dans les domaines de la santé et de la nutrition; éducation et formation en matière de nutrition, de santé et d'alimentation; organisation et conduite de colloques, conférences ou congrès; organisation de concours [éducation ou divertissement]; Organisation d'expositions à buts culturels ou éducatifs; Prêt de livres; publication de livres; publication électronique de livres et de périodiques en ligne; mise à disposition de publications électroniques non téléchargeables; mise à disposition de publications électroniques en ligne non téléchargeables; mise à disposition de films, non téléchargeables, par le biais de services de vidéo à la demande; mise à disposition d'informations en matière d'éducation; production de films cinématographiques; services de photographie; services de jeu proposés en ligne à partir d'un réseau informatique. Classe 44 : Services de conseil en diététique et nutrition; Prestation de conseils diététiques; conseils en matière de santé; Fourniture d'informations diététiques en matière d'alimentation; mise à disposition d'informations en matière de services de recommandations en diététique et nutrition; services de santé; services d'agriculture, d'horticulture et de sylviculture.	
--	---	--